




STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Recht und Verfassung

der

Markgrafschaft Mähren

im XV. Jahrhundert.

Mit einer Einleitung über die Geschichte des böhmisch-mährischen Landrechtes in seinem Gegensatze zum deutschen Weichbildrechte.

Von

Dr. J. A. Tomaschek.

Brünn.
Verlag von Anton Nitsch.
1863.

Recht und Verfassung

der

Markgrafschaft Mähren

im XV. Jahrhundert.

Mit einer Einleitung über die Geschichte des böhmisch-mährischen Landrechtes in seinem Gegensatze zum deutschen Weichbildrechte.

Von

Dr. J. A. Tomaschek.

Brünn.

Verlag von Anton Nitsch.

1863.

Gedruckt bei W. Burkart in Brünn.

Vorrede.

Es gibt gewisse Zeiträume in dem innern Leben der Staaten und Völker, welche für ihre ganze folgende Entwickelung von entscheidender Bedeutung sind, die in ihnen wirkenden Kräfte für lange Zeit einem bestimmten Zwecke dienstbar machen und ihnen festen Zielpuncten gegenüber eine gleichmäßige Richtung anweisen. Sie sind es vorzüglich, die die Aufmerksamkeit des Historikers anziehen. Denn in ihnen liegt der Schlüssel zum Verständniß der kommenden Zeiten und Ereignisse; durch ihre gründliche Erforschung und richtige Erkenntniß lernen wir erst das ganze geschichtliche Leben der Völker in seiner geistigen Continuität begreifen und würdigen.

Diese charakteristische Bedeutung ist es, die wir für die Geschichte Böhmens und Mährens — denn der Gang der staatlichen Entwickelung dieser beiden Länder unterliegt nahezu denselben Bedingungen und darf nicht mit einem verschiedenen Maßstab gemessen werden — dem XIII. und dem XV. Jahrhundert zu vindiciren genöthigt sind. Diese

zwei Jahrhunderte haben den folgenden ihr bestimmtes Gepräge aufgedrückt, und bis auf die neueste Zeit ihrer Physiognomie eine eigenthümliche Färbung gegeben.

Das XIII. Jahrhundert trug ein bisher diesen Ländern fremdes nationales Element, das deutsche, in's Innere derselben, wo es weitverbreitete und tiefe Wurzeln schlug. Es eroberte sich hier auf friedlichem Wege einen neuen Boden, einen Boden, auf dem es vor vielen Jahrhunderten einem ihm zwar ursprünglich stammverwandten, aber gleich vom Hause aus gänzlich entfremdeten Volkselemente Platz gemacht hatte. Die Wirkungen seines Erscheinens in diesen Ländern waren gewaltig und tief eingreifend in ihre äußern und innern Geschicke. Die Fundamente, auf denen die alte Verfassung und Verwaltung geruht hatte, brachen zusammen. Das innere Leben der Nation, ihre rechtliche Anschauung, ihre gesellschaftliche Gliederung wurde auf der neuen Grundlage gänzlich umgestaltet. Ein neuer Stand, der Bürgerstand, erhob sich als Träger der Civilisation und des volkswirthschaftlichen Aufschwunges. Die Bodencultur und die Urproduction überhaupt, von ihren Hemmnissen befreit, blühte reich und üppig auf. Das XIV. Jahrhundert ärndtete die Früchte dessen ein, was das XIII. gesät hatte. In den Rechtsdenkmälern jener Zeit findet die deutsche Rechtsgeschichte eine äußerst fruchtbare Ausbeute.*)

*) Zeugniß davon geben die Werke Rößler's über das Prager und Brünner Stadtrecht 2 Bände, mein Buch über deutsches Recht im XIII. Jahrh. auf

Nicht minder bedeutend für den Gang der Entwickelung dieser Länder ist das XV. Jahrhundert. Inaugurirt durch eine in alle Schichten der Bevölkerung tief eingreifende Bewegung, die ursprünglich von dem religiösen Gebiete ausgehend bald die weitesten Dimensionen annahm, gestaltete es sich als Zeitalter einer großen nationalen Reaction gegen das deutsche Element und Alles, was mit diesem zusammenhing. Das ursprüngliche nationalslavische Landrecht war neben dem deutschen Weichbildrechte im Stillen und unmerklich vorgeschritten, indem es die ihm homogenen Bestandtheile desselben heranzog und sich durch sie bereichernd seine eigenen volksthümlichen Institute weiter auszubilden bestrebt war. Mit diesem Rüstzeug versehen machte sich das nationale Element daran einen neuen Verfassungsbau zu begründen. Es gelang ihm nicht nur das weitere Fortschreiten des deutschen in enge Gränzen einzudämmen — um es gänzlich auszurotten war es bereits im Lande zu fest eingewurzelt — es gelang ihm auch den folgenden Jahrhunderten wenn auch nicht im friedlichen Wege sondern unter gewaltigen Zuckungen und Krisen seinen eigenthümlichen Charakter aufzudrücken. Wenn auch dieses Bestreben in seiner ausschließlich eine aristokratische Oligarchie bezweckenden Richtung in der Folge durch die Wiedererstar-

---

Grundlage des Stadtrechtes von Iglau, R. v. Chlumecky's Abhandlung über mährische Dorfweisthümer, Bischof's über das Olmützer Stadtrecht u. a. m.

fung der landesherrlichen Macht seine bestimmten Gränzen fand, so waren es doch wenigstens die Formen dieses Verfassungsbaues, die sich bis auf die neueste Zeit in unveränderter Geltung erhielten. Das XV. Jahrhundert sah die Fundamente zu diesem Neubau legen, das XVI. baute ihn vollständig aus. Diese Fundamente nun, wie sie das XV. Jahrhundert als Grundsteine einer neuen Ordnung der Dinge zurechtlegte, sind es, die wir uns zum Gegenstande unserer Abhandlung gewählt, und die wir in ihre Elemente zu zerlegen bestrebt waren. Beschränkte sich auch die Untersuchung auf die Markgrafschaft Mähren, so gelten ihre Resultate doch großentheils auch für das Nachbarland Böhmen, denn in beiden Ländern hat sich dieser Proceß in analoger Weise vollzogen. Hauptsächlich war es das öffentliche Recht, das die Abhandlung in ihren Kreis zog, indem sie eine eingehendere Darstellung der Gerichtsverfassung und des Privatrechtes ausschied. Doch auch so darf der Verfasser vielleicht hoffen, einen nicht ganz werthlosen Beitrag zu einer künftigen umfassenden Rechtsgeschichte Oesterreichs geliefert zu haben — eine Aufgabe, deren wissenschaftliche Lösung erst dann möglich ist, wenn in einer Reihe von Monographien das dazu nöthige Materiale vorliegen wird.

Einleitung.

Das Landrecht.

Die Rechtsgeschichte Böhmens und Mährens bietet uns eine Erscheinung von eigenthümlichem Interesse dar. Während überall in Deutschland das Stadtrecht aus dem Landrechte herausgewachsen ist und das individuelle Gepräge des Stammesrechtes, dem es entsprossen ist, an sich trägt, tritt in diesen Ländern das städtische Weichbildrecht gleich vom Anfang an in einen unversöhnlichen — weil nationalen Gegensatz mit dem Landrechte. Beide haben einen von einander wesentlich verschiedenen Ursprung. Jedes von ihnen wurzelt in einem eigenen Boden, beruht auf einer aller Gemeinsamkeit mit dem anderen entbehrenden Grundlage. Aus dem im XIII. Jahrhundert in großem Maßstabe in Böhmen und Mähren Wurzel fassenden System der deutschen Ansiedlungen war mit zauberhafter Schnelligkeit ein kräftiges Städtewesen emporgeblüht. Dieses, seiner Grundlage und seinem Wesen nach deutsch — richtete gleich von vorneherein seine Spitze gegen das nationale Landrecht und dessen Träger die nationale Verfassung, deren allgemeine Geltung es von seinem ersten Auftreten an durchbrach, deren Bedeutung es fortwährend einzuengen bestrebt war, bis es — in ähnlicher Weise, wie die geistlichen und weltlichen Immunitäten die Auflösung der karolingischen Verfassung, — den Zerfall und die gänzliche Umgestaltung derselben herbeiführte. Dieser Proceß ging im XIII. Jahrhundert mit überraschender Schnelligkeit vor sich, und hat im XIV. bereits seine Vollendung erreicht. Die erste, uns sichtbare Erscheinung desselben ist der Verfall der frühern administrativen Eintheilung des Landes, der alten Zupen mit ihren Aem-

tern und die Entstehung eines obersten judicium terrae in Böhmen zu Prag, in Mähren zu Olmütz und Brünn. Eine zweite tief in die innern Verhältnisse eingreifende ist die Umgestaltung der agrarischen Verhältnisse, des Systems der Bewirthschaftung des Grund und Bodens. Die Urkunden dieser Zeit sprechen von dem jus teutunicum im scharfen Gegensatze zu dem jus bohemicum ohne weiteren Zusatz [1]) und bezeichnen damit die rechtliche Verschiedenheit in der Art und Weise der Bodenbenützung. Wurden durch diese Veränderung in ihren Folgen zunächst die untersten Schichten der Bevölkerung getroffen, so führte das gleichzeitig aus Deutschland eindringende Lehenwesen — in Mähren insbesondere durch Bischof Bruno aus dem Hause Schaumburg-Holstein ausgebildet — zu einer Umgestaltung der Verhältnisse der höheren Classen. Am Ende des XIII. Jahrhunderts tritt uns bereits eine in sich abgeschlossene Gliederung der Stände mit politischem Einfluß entgegen. Obwohl vielfältig durchdrungen von deutschrechtlichen Instituten und Anschauungen, in seiner Fortbildung und weiteren Entwickelung durch den Einfluß des deutschen Stadtrechtes fortwährend bestimmt, bewahrt das Landrecht einen Kern eigenthümlicher Sätze, die einzig und allein in der ursprünglichen national-slavischen Anschauung wurzelten. Um diesen gruppiren sich sodann die beiden Rechten gemeinschaftlichen oder offenbar recipirten deutschrechtlichen Elemente, welche jedoch fortan im volksthümlichen Geiste weiter entwickelt und fortgebildet werden. Vom Anfang des XIV. Jahrhunderts an treten uns Privatarbeiten entgegen, die die Masse des überlieferten und durch Aufnahme fremder Elemente bereicherten nationalen Rechtsstoffes systematisch zu verarbeiten und im Gegensatze zum deutschen städtischen Rechte als ein einheitliches Ganze gegen dasselbe abzuschließen bestrebt sind. Die Absicht Karl IV. das Landrecht zu codificiren scheiterte zwar an dem Widerstand der Barone und an dem Geiste der Zeit, der einem geschriebenen und codificirten Rechte widerstrebte, aber die Eigenthümlichkeit und der selbstständige Gang der nationalen Rechtspflege ist ein für allemal

[1]) Sieh z. B. a. 1274. Cod. dipl. Mor. IV. 112. Constituimus judicem perpetuum, ut ipsa bohemici juris condicione mutata in omnibus quae ibi judicanda seu ordinanda fuerint jus teutonicum studeas conservare.. Und noch in der Majestas Carolina c. XCIII. heißt es: Jus emphyteoticarium, seu teutonicale, quod vulgariter dicitur purkrecht.

gerettet und für die Zukunft sichergestellt. Die musterhafte Organisation, die die Landtafel — ursprünglich wohl angeregt oder doch gezeitigt durch den deutschrechtlichen Gedanken der gerichtlichen Auflassung als Bedingung der Eigenthumsübertragung — demselben Kaiser verdankt, stellte das Privatrecht fortan auf eine feste und unverwischbare Grundlage.

Das XV. Jahrhundert war im Allgemeinen der Rechtsentwickelung wenig günstig. Die Hussitenkriege mit ihren unmittelbaren Folgen, der Rechtsunsicherheit und dem um sich greifenden Faustrecht, traten der Bildung und dem Gedeihen gesicherter Rechtszustände für die erste Hälfte dieses Jahrhunderts hemmend entgegen. Und doch waren es gerade sie, die den Aufschwung des nationalen Landrechtes bewirkten, wenn es gleich auf Kosten des deutschen Rechtes geschah. Dem nationalen Elemente war es gelungen, dem weitern Umsichgreifen des deutschen, das es bisher beinahe in seinem Bestande bedroht hatte, mit Erfolg die Spitze zu bieten. Das Gleichgewicht zwischen den einzelnen Ständen wurde nun zu Gunsten eines einzigen — des Herrenstandes verrückt. Durch den überwiegenden politischen Einfluß dieses Standes wurde aber auch dem nationalen Landrecht, dessen vorzüglicher Hüter und Träger er seit jeher gewesen war, das Uebergewicht über das städtische Weichbildrecht für dieses und das folgende Jahrhundert gesichert. War es im XIII. und XIV. Jahrhundert ein Hauptbestandtheil der städtischen Privilegien gewesen, daß die Städte und ihre Besitzungen vom Landrecht eximirt sein sollten, so treffen wir in dieser Zeit einen so gewaltigen Umschwung der Dinge, daß die Verweigerung der Eintragung städtischer Güter in die Landtafel jetzt ein fortwährender Gegenstand von Reibungen zwischen Städten und Adel wird. Der politische Einfluß der drei andern Stände — des geistlichen, des Ritterstandes und der Städte ist in dieser Zeit gegen den der Landherren in unverhältnißmässiger Weise gesunken. Der geistliche Stand hatte durch die Einziehung seiner Güter in Böhmen gänzlich, in Mähren bedeutend an Einfluß verloren. Der Ritterstand mußte sich mit einigen dürftigen Concessionen begnügen, die ihm die Gnade [1] der Barone zugestand. Der königliche Grund-

[1] ne z práva ale z prosby a pokory. Sieh Urk. vom K. Wladislaw. Ofen. 1492. 1. Dec. in Demuth's Gesch. der mähr. Landtafel. S. 22.

besitz — im XIII. Jahrhundert noch der weitaus bedeutendste im Lande, im XIV. bereits stark verringert — war im XV. zu einem minimum herabgesunken. Der Schwerpunkt der gesammten politischen Gewalt ruhte in einer geringen Anzahl mächtiger Familien, die sich durch ihre Herkunft, durch bedeutenden Allodial- und Lehenbesitz zu einer überwiegenden Machtstellung erhoben hatten. Factisch befand sich die Regierung des Landes weniger in den Händen des Königs als bei den Landtagen, und hier waren es die Herren, die das große Wort führten, deren Uebergewicht die königlichen Städte, die überdieß im Laufe der Zeit sich immer mehr verminderten, nur einen schwachen, selten mit Erfolg begleiteten Widerstand entgegensetzen konnten. Diese Landherren Oligarchie ist es, welche sich in diesem Jahrhunderte befestigte und ihm und dem folgenden sein eigenthümliches Gepräge aufgedrückt hat. Die Gestalt, die das Landrecht in diesem Jahrhundert annahm, ist es auch, die uns noch in den Landesordnungen des XVI. und XVII. Jahrhunderts im Wesentlichen unverändert entgegentritt, und welche die innern Rechts- und Verfassungsverhältnisse theilweise bis in dieses Jahrhundert bestimmt hat. Bis zum Erscheinen der jetzt geltenden Gesetzbücher dauerte der alte Dualismus zwischen Stadt- und Landrecht fort. Versuche, beide zu verschmelzen, an denen es nicht fehlte, waren nie mit Erfolg begleitet, selbst dann nicht, als das nationale Element, aus dem das Landrecht ursprünglich hervorgegangen war, bereits durch die Ereignisse des XVII. Jahrhunderts den größten Theil seiner Schärfe verloren hatte.

Es hat demnach das Landrecht in Böhmen und den dazu gehörigen Ländern bis in dieses Jahrhundert eine in sich abgeschlossene und selbstständige geschichtliche Entwickelung. Diese in ihrem inneren Zusammenhange und in ihrem so zu sagen internationalen Verhältnisse zu dem deutschen Weichbildrechte darzustellen wäre ein würdiger Gegenstand für einen einheimischen Rechtshistoriker und die wissenschaftliche Durchführung dieser Aufgabe ein Gewinn für die Rechtsgeschichte überhaupt. Eine richtige Würdigung unserer österreichischen Rechtserscheinungen ist aber nur dann möglich, wenn die im Gebiete der Geschichte des deutschen Rechts gewonnenen Resultate gewissenhaft aber unbefangen mit ihnen in Verbindung gebracht werden. Hat ja z. B. die slavische Sprachforschung erst von da an einen eigentlich wissenschaftlichen Charakter

erhalten, seit man anfing, die im Gebiete der deutschen Philologie gewonnenen Ergebnisse auch für sie zu verwerthen. Es führt dieß durchaus nicht zur Gefährdung der objectiven Wahrheit der wissenschaftlichen Forschung, denn die erste Bedingung dieser ist die Richtigkeit der Erkenntniß, nur wo diese fehlt, tritt Einseitigkeit und mit ihr eine schiefe Auffassung der Dinge nothwendig ein.

Es mangelt nicht an Rechtsdenkmälern von größerem Umfang, aus denen eine solche zusammenhängende Darstellung geschöpft werden könnte. Die wichtigsten liegen uns überdieß vorzüglich durch die Bemühungen Palacky's und Hanka's in solchen Ausgaben vor, die, wir sagen es offen, in Betreff der Gewissenhaftigkeit der Behandlung und ihres kritischen Werthes den Vergleich mit den besten Ausgaben der Denkmäler des deutschen Rechtes nicht zu scheuen haben. [1]) Es sei uns hier eine übersichtliche Darstellung der wichtigsten von ihnen bis zu den legislativen Erscheinungen des XVII. Jahrhunderts gestattet.

1. Das wichtigste und beinahe einzige Denkmal der ältern Rechtszustände des Landes vor dem Eindringen des deutschen Stadtrechtes sind die sogenannten jura suppanorum oder die Kunrado-Ottonischen Statuten wahrscheinlich noch aus der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts. Bekannt sind sie uns nur aus späteren Kundmachungen 1. des Königs Přemisl Ottokar vom J. 1222 (C. dipl. Mor. V. p. 224. n. 12) für die Znaimer und Böttauer Provinz, 2. einer Urkunde desselben Königs für die Brünner Provinz vom J. 1229 17. März (C. d. M. II. p. 202), 3. des Herzogs Ulrich von Kärnten für die Lundenburger Provinz vom J. 1237 14. Juli (II. p. 325 &c.) Sind die darin enthaltenen Bestimmungen nur dürftig, so genügen sie doch um aus ihnen in Verbindung mit anderen früheren und gleichzeitigen Urkunden und im Vergleiche mit den späteren Rechtsdenkmälern die Hauptgrundsätze des Landrechtes und der ältesten Gerichtsverfassung zu gewinnen.

2. Das Rosenberger Rechtsbuch (kniha starého pána z Rosenberka) mitgetheilt von Palacky im Archiv český B. I.

[1]) Doch können wir andererseits nicht verschweigen, daß das bei der Herausgabe der älteren geschichtlichen Denkmäler in böhmischer Sprache allgemein befolgte System der Anwendung der Regeln der modernen Orthographie uns ein durchaus verwerfliches zu sein scheint, wenngleich dadurch vielleicht der practische Vortheil der Erleichterung der Benützung bezweckt wird.

S. 447 — 484, eine Privatarbeit, deren Entstehung in die erste Hälfte des XIV. Jahrhunderts, jedenfalls noch vor das Jahr 1344 fällt. Die Gründe, die Palacký für die Entstehung in dieser Zeit anführt, sind, obwohl er sich selbst bemüht, ihr Gewicht zu Gunsten der Möglichkeit einer noch in das XIII. Jahrhundert fallenden Abfassung abzuschwächen, nichtsdestoweniger triftig. Das Buch wurde gefunden bei dem Herrn Peter von Rosenberg, der vom J. 1312 bis 1346 Oberstkämmerer von Böhmen war. Hanka [1]) waren 20 Handschriften bekannt, von denen eine weitläufigere noch im XIV. Jahrhundert geschrieben wurde, die anderen kürzeren aus dem XV. und XVI. stammen. Die Sprache der Abfassung ist die böhmische.

3. Eine Art Richtsteig Landrechts (Řád práva zemského, judicium terrae) ebenfalls eine Privatarbeit, die in die Jahre 1348 — 1355 fällt. Hanka kannte 6 lateinische und 14 böhmische Handschriften aus dem XV. Jahrhundert. (Abgedruckt im Archiv český II. S. 76 — 135.) Eine lateinische Handschrift fällt nach Hanka noch vor das Jahr 1360, doch sei sie lückenhaft und fehlerhaft. Als Beweis für das Letztere kann jedoch „der Gebrauch von quia für quod“ wohl nicht angeführt werden.

4. Das Landrecht K. Karl IV. (Majestas Carolina; (Archiv český III. 65 — 180) ein auf Befehl Karl IV. verfaßter, und von ihm den Ständen wahrscheinlich im Jahre 1348 vorgelegter aber von ihnen nicht angenommener Entwurf einer Landesordnung für das Königreich Böhmen und seine Nebenländer mit Ausnahme von Mähren, der deßhalb von Karl selbst im böhmischen Landtage am 6. October 1355 feierlich zurückgenommen wurde. Das Original ist lateinisch, im Archiv český findet sich neben dem lateinischen Texte auch eine böhmische Uebersetzung abgedruckt. Der lateinische Text ist bloß aus zwei Handschriften bekannt.

5. Das Rechtsbuch des Herrn von Duba. (Pána z Dubé výklad na právo země české), verfaßt um das Jahr 1400 mit einer Zuschrift an König Wenzel IV. Andreas Duba erscheint in den Quellen als oberster Landesrichter durch 50 Jahre vom J. 1343 — 1394. Er starb im J. 1412. Nach Palacký ist jedoch der oberste Richter dieses Namens bis 1361 der Vater des

---

[1]) Sieh seine Abhandlung über böhmische Rechtshandschriften in den k. böhmischen Akademieschriften (V. 2, S. 151 — 174).

Verfassers dieses in böhmischer Sprache verfaßten Rechtsbuches. (Abgedruckt im A. č. S. 481 — 517.) Die Capitel vom 82. angefangen scheinen später hinzugekommen zu sein.

6. Das sogenannte Tobitschauer Rechtsbuch (kniha Tovačovská) des Herrn Ctibor von Cimburg aus dem letzten Fünftel des XV. Jahrhunderts, von dem wir unten mehr sprechen werden.

7. Die neun Bücher der Cornelius Victorin von Všehrd von dem böhmischen Landrechte und der Landtafel (Vict. Korn. ze Všehrd knihy devatery o práviech a súdiech i o dskách země české. Herausgegeben von Hanka. Prag, 1841), eine umfangreiche Privatarbeit aus dem Ende des XV. oder dem Anfang des XVI. Jahrhunderts, von der Hanka 19 Handschriften kennt. Die älteste vom J. 1511 befindet sich in der fürstl. Lobkowizischen Bibliothek in Raudnic. Sie besteht in einer sich durch Klarheit und Ausführlichkeit auszeichnenden systematischen Verarbeitung der in den alten Landtafelquaternen enthaltenen Urtheile und Rechtssätze. Der Werth der Herausgabe ist durch ein hinzugefügtes sorgfältig gearbeitetes Glossar und Sachregister erhöht.

Wenn gleich das böhmische und das mährische Landrecht in ihrem Entwicklungsgange denselben Bedingungen unterliegen, weßhalb eine wissenschaftliche Darstellung des einen oder des andern ohne Benützung sämmtlicher dieser Rechtsaufzeichnungen nicht möglich ist, so beziehen sich doch die sub 1. und 6. angeführten zunächst auf Mähren, die übrigen blos auf Böhmen.

Rechtsquellen Mährens im XV. Jahrhundert.

1. Die wichtigste und fruchtbarste Quelle für die Erkenntniß der Rechts- und Verfassungszustände der Markgrafschaft Mähren im XV. Jahrhundert ist das sogenannte Tobitschauer Buch.

Das Tobitschauer Rechtsbuch (kniha Tovačovská) wurde erst im J. 1858 von K. J. Demuth. Brünn mit ausschließlicher Benützung einer bei der dortigen Landtafel aufbewahrten Handschrift herausgegeben. [1]) Der Verfasser desselben ist Herr Cti-

[1]) Eine Herausgabe, die in kritischer Beziehung Manches zu wünschen übrig läßt.

bor von Cimburg und von Tobitschau (Tovačov), der von K. Georg im Jahre 1464 zum Hofrichter, 1469 zum Landeshauptmann von Mähren ernannt wurde, welches Amt er bis zu seinem Tode am 26. Juni 1494 bekleidete. Er stammte aus einem der ältesten und angesehensten mährischen Adelsgeschlechter. Sein Urgroßvater — vom J. 1385 — 1392 Oberstlandeskämmerer von Mähren — wurde vom Markgrafen Johann mit Tobitschau erblich belehnt. Sein Vater Johann, ebenfalls mährischer Landeshauptmann vom J. 1437 bis 1456 spielte eine hervorragende Rolle in den schwierigen und wechselvollen Ereignissen dieser Zeit. Er war ein eifriger Anhänger König Georgs von Böhmen, den er auch für den Fall seines Todes zum Vormund seiner Söhne bestimmte. [1])

Von Ctibor besitzen wir ein nicht sehr gelungenes allegorisches Gedicht [2]) und ein dem König Georg gewidmetes Werk in böhmischer Sprache. [3]) Wie sein Vater bekannte er sich zur Lehre der gemäßigten Calixtiner. Im J. 1471 war er ein Glied der Gesandschaft, welche nach dem Tode König Georgs den polnischen Prinzen Wladislaw auf den böhmischen Thron berief. Auf seinen Antrag wurde im J. 1480 die böhmische Sprache für die bisher lateinisch geschriebene Landtafel eingeführt. Im J. 1470 wurde sein Gut Tobitschau vom Lehenbande befreit. Sein Schloß bildete fortan einen Sammlungs- und Berathungspunkt für den hohen mährischen Adel. 1494 starb er ohne männliche Erben.

Die Sprache ist, wie beinahe bei allen Rechtsaufzeichnungen, officiellen Actenstücken und Privaturkunden des XV. und XVI. Jahrhunderts in Mähren, die böhmische. Doch finden sich manche deutsche Ausdrücke, wenn gleich in der Form und den Endungen bohemisirt, zugleich ein untrüglicher Beweis für den deutschrechtlichen Ursprung der dadurch bezeichneten Institute und Begriffe. Beispielsweise führen wir an lantfrid (Landfriede), manové (Mannen, Vasallen), manstvie (Lehengut), hamfešt (Handfeste), kvalt (Gewalt), lozunk (Losung), činž (Zins), yorgelt (Gehalt, Jahresgeld), hold (Huldigung), rytíř (Ritter), v šrancích (in den Gerichtsschranken), šacování (Schätzung), klénot (klínot Kleinod), erbi

[1]) Sieh Palacký IV. 2. S. 35. n. 16.

[2]) Palacký IV. 1. S. 433.

[3]) Unter dem Titel: Hádání pravdy a lži o knežské zboží a panování jich.

(Erben), kšaft (Geschäft, Testament), fortely (Vortheile, Ränke), kvitovati (quittiren), kvitancí (Quittung), jarmark (Jahrmarkt), hyndrovati (hindern, besonders im Sinne: Das Handwerk legen c. 140), fojt (Vogt), glejt (Geleite), list gleitovný (Geleitbrief), falešník (Fälscher), mordéř (Mörder), maršalek (Marschall), hofrichtéř (Hofrichter), ubrmané (Obmänner, Schiedsrichter), lanctuch (Landestuch), dreilink (ein Dreiling Wein), věrdunk (Vierting, ferto), lepdink (Leibgeding), rathauz (Rathhaus), žold (Sold), cechové (Zechen, Zünfte), purkrecht (Burgrecht, jus emphyteuticum) u. s. w.

Zeit der Abfassung. Da die in Gegenwart K. Mathias zu Stande gekommene Vereinbarung des Adels über die Sitz- und Rangordnung der Herren im Landgericht vom 4. September 1480 bereits aufgenommen ist, der Verfasser aber im J. 1494 6. Juni starb, so fällt die Abfassung der ältesten Gestalt des T. B. zwischen die Jahre 1480 und 1494. Da ferner das Werk, wie das Proömium zeigt, eine Apostrophe an Bischof Thas (Protasius) von Olmütz enthält, dieser aber bereits am 25. August 1482 starb, so war wenigstens ein für sich abgeschlossener Theil des T. B. zwischen den Jahren 1480 und 1482 bereits verfaßt. Später aber scheint Ctibor, wie er bereits in der Ansprache an Bischof Protas versprochen hatte, „sollte er sich später noch an manches erinnern, was für das Land von Wichtigkeit sei, es seiner Zeit mittheilen und nicht verschweigen zu wollen“ noch einen Theil hinzugefügt zu haben. Denn c. 162 findet sich eine Aufzeichnung aus den „Schriften“ des Bischofs Thas, die erst nach dessen Tode geschehen zu sein scheint. Und wenn dieses Argument auch nicht zwingend erscheint, indem die Möglichkeit doch nicht ausgeschlossen ist, daß der Verfasser blos aus seiner Correspondenz mit Bischof Thas eine ihm brieflich geäußerte Ansicht des Bischofs reproducirt, so liegt doch unzweifelhaft den Capiteln 143, 144 und 145 der sogenannte 11000 Jungfrauenvertrag zwischen den Städten und der Ritterschaft vom 21. October 1486 zu Grunde, auf den auch im c. 145 ausdrücklich hingewiesen wird, während im c. 83 den Bürgern noch die Fähigkeit zur Einlage ihrer Güter in die Landtafel geradezu abgesprochen wurde. Und da der Verfasser c. 139 offenbar einen ganz neuen Ansatz nimmt, in dem er sagt, „nun sei von den Urkunden alles Wichtigere niedergeschrieben worden,

er wolle jetzt von einem ganz anderen Stande, dem bäuerlichen und dem Gewerbsstande berichten“ — und die später mitgetheilten Materien jedes selbst des losesten inneren Zusammenhanges entbehren, so ist es sehr wahrscheinlich, daß das ursprüngliche noch vor dem Tode des Bischofs Thas im J. 1482 oder wenigstens vor dem 11000 Jungfrauenvertrage also vor 1486 fertig gewordene Werk mit dem c. 139 abgeschlossen worden sei. [1]) Daß aber die Gestalt, in der uns das T. B. in der Demuth'schen Herausgabe vorliegt, nicht seine älteste ist, ja daß es in dieser Gestalt nicht vor dem J. 1505 8. August zu Stande gekommen sein konnte, ergibt sich daraus, das erst an diesem Tage (Datum Bude feria VI. ante festum sancti Laurentii) die Beschlüsse des mährischen Landtags von demselben Jahre die Bestätigung K. Wladislaw's erhielten, von denen zwei Artikel bereits in der uns vorliegenden Ausgabe im Texte verarbeitet erscheinen, und zwar im c. 114 über die Erfordernisse eines in Folge eines königlichen Gewaltbriefes gemachten Testamentes und im Schlußabsatz des c. 118 über die Eintragung der Verfügung auf den Todesfall in die Landtafel.

Da die Uebereinstimmung beinahe wörtlich ist, so kann darüber kein Zweifel sein, daß in der der Herausgabe zu Grunde liegenden Handschrift diese Landtagsbeschlüsse bereits benützt wurden, während die Annahme, daß sie später in dem Text der bereits fertigen Handschrift interpolirt wurden, durch die gleichförmige Schrift derselben ausgeschlossen ist. [2])

Charakter des Werkes. Ctibor von Cimburg verfaßte es auf Antrieb des Bischofs Protas von Olmütz und der mächtigsten Herren und Barone des Landes, von denen er 32 namentlich anführt. Er habe dem zufolge die alten von den Vorfahren überkommenen Sitten und Gebräuche des Landes, wie sie seinem Gedächtnisse vorschwebten oder wie sie selbst vor seinen Augen und unter seiner persönlichen Mitwirkung gehandhabt worden seien, da dieselben den übrigen Herren schon so ziemlich aus

---

[1]) Darauf wies zuerst v. Chlumecky hin. Sieh seine Anzeige über das T. b. Separatabdruck aus der Brünner Zeitung. Nr. 193—196. 1858. S. 11.

[2]) Abgedruckt findet sich dieser Landtagsbeschluß mit der Bestätigung K. Wladislaw's im Časopis českého Museum. 1846. S. 709 ff. in der Abhandlung von A. Šembera: Staré desky zemské i manské v Moravě a v Opavsku.

dem Gedächtnisse verschwunden sein, niedergeschrieben. Er fordert jedoch auf zur Vervollkommnung des Aufgezeichneten noch andere alte und ehrbare adelige Personen zu befragen. Er habe seine Aufzeichnung in der Eile gemacht, und wolle, wenn er sich später noch an etwas erinnere, es seiner Zeit hinzufügen.

Wie Eike von Repkow den Sachsenspiegel „ane helpe und ane lere", so hat auch Ctibor von Cimburg sein Buch blos aus seinem Gedächtnisse niedergeschrieben. Die ausgesprochene Absicht der Abfassung ist die Fixirung des blos im Gedächtnisse lebenden Rechtsstoffes und seine Sicherstellung gegen die Vergessenheit. Er selbst hatte, wie aus der ganzen Arbeit klar hervorgeht, keinerlei gelehrte Bildung genossen. Den äußern Anlaß zu ihr findet er in der Aufforderung seiner Standesgenossen und wohl auch in den ruhigeren Zeiten, die seit dem Olmützer Frieden 1479 für das Land eingetreten waren, den innern Beruf theils in der in seiner Familie, die durch mehr als ein Jahrhundert die höchsten Landesämter bekleidet hatte, traditionell lebenden Rechtskenntniß, theils in seiner eigenen durch lange Amtsführung gewonnenen reichen Lebenserfahrung. Doch ist die Berufung auf sein Gedächtniß als die einzige Quelle seiner Arbeit nicht so wörtlich zu nehmen und bezieht sich nur auf die Ausschließung jedwedes literarischen Apparates bei der Abfassung. Die wörtliche Aufnahme mehrerer Landfrieden und die häufige Beziehung auf die Landtafeln zeigt einerseits, daß er diese Quellen fleißig benützt habe, andererseits deutet die wörtliche Benützung anderer Urkunden als Muster und die in den meisten Handschriften dem Werke beigeschlossenen Formulare auf das Bestehen einer Art Familienarchives hin, dessen reichhaltigen Inhalt, der auch den Herren bekannt sein mochte, er bei seiner Arbeit benützte, ohne sich die Mühe zu geben ihn systematisch zu verarbeiten. Andere Quellen hat er aber nicht benützt, er kannte weder das römische noch kanonische, noch auch das städtische Recht. Auch scheint er von früheren Aufzeichnungen des böhmischen Landrechtes nichts gewußt zu haben.

Der Verfasser hat in seinem Werke alle Rechtsgebiete behandelt, denen er eine gemeinsame Betrachtung abzugewinnen vermochte. Es bezieht sich auf das Staatsrecht, Gerichtswesen, Strafrecht und Privatrecht, seinem überwiegend größten Theile nach jedoch auf das Landrecht, d. h. das Recht, wie es am Landrechte

in Olmütz und Brünn, dem eigentlichen Gerichtsstande für den höheren und niederen Adel, gehandhabt wurde, und wie es auch für das niedere Gericht der Vladyken, von dem das c. 159 spricht, als Richtschnur galt. Die übrigen Specialrechte des Mittelalters treten nur nebenbei in ihrer unmittelbaren Beziehung zu dem Wirkungskreise der obersten Landesbeamten und in ihrem Verhältnisse zu den Gerechtsamen des Adels hervor. Es gilt dieß vom Dienstmannenrechte c. 152. 153, von dem Lehnrecht des Markgrafen c. 20. 21. 22., von dem des Bischofs zu Olmütz und dem geistlichen Rechte c. 164., dem Stadtrechte c. 23. 25. 37., dem bäuerlichen Rechte c. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 160., von dem Gerichte des böhmischen Landesmarschalls als Vorsitzenden der Adelskammer c. 165. 166. 167. 168. Es entspricht dieß vollkommen dem allgemeinen Charakter dieses Jahrhunderts, in welchem der ganze Schwerpunkt des öffentlichen Lebens in dem Landesadel, namentlich dem höheren ruhte, dem Stande, dem der Verfasser selbst durch Geburt und Stellung angehörte und seinem Erfahrungskreise. Dem Werke fehlt es aber gänzlich an einer Systematik oder Gliederung im neuern Sinne des Wortes. Doch läßt sich wenigstens in dem ersten Theile der Arbeit eine Art äußeren Fadens nachweisen, durch den die einzelnen Materien verknüpft sind. Begonnen wird mit den Maßregeln bei der Verwaisung des Landes durch den Tod des Landesfürsten, dem Landfrieden, der Aufnahme oder Wahl des Markgrafen, den obersten von ihm eingesetzten Landesämtern und ihrem Wirkungskreise, sodann wird gehandelt von der Publication des Landrechtes, den einzelnen Vorladungen und Klagen, dem eigentlichen Landgerichte und dem Rechtsgange vor demselben, den Landtafeln, dem Nachgerichte und dem Executionsverfahren, dann von den Gegenständen eines Rechtsstreites, dem Eigenthume, der Erbschaft, der Vormundschaft, den das Eigenthum betreffenden Urkunden. Es gilt auch hier, was Homeyer [1]) vom Sachsenspiegel sagt: „Im Fortgange wird der Zusammenhang immer loser und loser, die Anknüpfung erfaßt nur einen Nebenpunct, geräth links und rechts vom Wege ab, um erst in der Folge zu dem verlassenen Gegen-

[1]) Sachsenspiegel I. Theil. III. Auflage. 1861. S. 20.



stande zurückzukehren.“ [1]) Ist der Zusammenhang im ersten Theile ein loser, so ist selbst ein solcher im zweiten Theile gar nicht wahrzunehmen, und es scheint, als habe der Verfasser wirklich, wie es in der Vorrede heißt, einzelne Materien, die ihm später gerade einfielen, der Reihe nach hinzugefügt.

Der Herausgeber Demuth hat eine bei der Landtafel aufbewahrte Handschrift zur ausschließlichen Grundlage gewählt. Schon Chlumecky hat nachgewiesen, daß diese nicht das Original der Abfassung war, wie der Herausgeber glaubt, sondern eine Abschrift aus dem Anfange des XVI. Jahrhunderts. Wie schon oben erwähnt, scheint uns diese Abschrift erst nach dem Jahre 1505 gemacht worden zu sein. Die älteste Handschrift noch aus dem XV. Jahrhundert befindet sich in der Olmützer Universitätsbibliothek (MS. I. VII. 24), in der jedoch die Capitel 73 — 117 fehlen. Der Herausgeber kennt 14 Handschriften. [2]) Die Zahl ließe sich mit Leichtigkeit vermehren. Beinahe jede bedeutendere Bibliothek, jedes alte Schloßarchiv besitzt ein Exemplar derselben. [3])

Das Ansehen der Arbeit — des ersten nationalen Rechtsbuches nach den längst in Vergessenheit gerathenen Konradischen Statuten — war sehr groß. Unter König Wladislaw und Ludwig genoß es das Ansehen einer sanktionirten Landesordnung. Es wurde vielfach abgeschrieben, erweitert und fortgesetzt. Es bildete die Grundlage der ersten gedruckten Landesordnung vom Jahre 1535 und ihrer Revisionen von 1564, 1567, 1584 und 1608. Selbst die „verneuerte Landesordnung“ König Ferdinands II. vom 10. Mai 1628, mit Ausnahme ihres privat- und strafrechtlichen Theils bis zum 30. December 1849 als das Fundamentalgesetz der Markgrafschaft Mähren geltend, beruht, wenn man von ihren romanisirenden Bestandtheilen absieht, noch ganz auf dem Tobitschauer Buche.

Von dem römischen Rechte sind durchaus keine Spuren zu

---

[1]) So handeln z. B. wie schon Chlumecky a. a. O. S. 14 bemerkt, mehrere von einander getrennte Capitel vom spolek c. 18. 19. 71. 77.

[2]) Das mähr. Landesarchiv enthält allein 8 solche Handschriften. Sieh Chytil: Die Landesordnungen des Markgrafthums Mähren, in den Schriften der hist. stat. Section rc. Brünn. 1851. S. 178.

[3]) Sieh Chlumecky am angeführten Orte.

finden.[1] Auch im XVI. Jahrhunderte hielt sich die Rechtspflege noch gänzlich frei vom römisch rechtlichen Einfluß. Erst die verneuerte Landesordnung vom Jahre 1628 führt nicht nur häufig Institute des römischen Rechtes ein, sondern ist auch bestrebt die volksthümlichen Elemente, wo sie sie beibehält, so gut als möglich zu romanisiren. Wie sich das Rechtsbuch zum deutschen Rechte verhält, wird im Verlaufe der Darstellung bei Besprechung der einzelnen Materien klar werden.[2]

2. Die Landfrieden. Da die Landtagsbeschlüsse in den unruhigen Zeiten des XV. Jahrhunderts nur zu oft ohne Wirkung blieben, so griff man zur Herstellung eines einigermassen sicheren Rechtszustandes in dieser Zeit häufig zu dem Mittel der Aufrichtung eines Landfriedens, welcher in der Regel auf eine bestimmte Anzahl Jahre abgeschlossen, nach Ablauf derselben wieder erneuert und von den mächtigsten Personen des Landes beschworen wurde. Aber auch sie erwiesen sich als ein nur wenig ausreichendes Mittel um bei der Schwächung der landesherrlichen Gewalt ihren Zweck vollkommen zu erreichen. Die betreffenden Urkunden zeichnen sich durch eine große Menge angehängter Siegel aus, da deren Anhängung als Beitritterklärung galt, wobei der Beitritt auch späterhin offen gelassen wurde. Der erste mährische Landfrieden wurde schon im XIV. Jahrhundert 1388 von den Markgrafen Jobok und Procop und 57 mährischen Herren geschlossen. Acht fallen in das XV. Jahrhundert und zwar: der des Königs Wenzel vom Jahre 1412 mit 37 Siegeln, des Königs Sigmund von 1421 mit 49; des Herzogs Albrecht von Oesterreich von 1434 mit 55; des Bischofs Paul und Johanns von Cimburg von 1440 mit 126; des Bischofs Bohuš von Olmütz und Johanns von Cimburg von 1456 mit 18; des Bischofs von Olmütz und Berthold's von der Lippa von 1477

[1] Mit Ausnahme des c. 114, welches die Errichtung eines Testamentes mit 6 Zeugen, also im römischen Sinne, nur auf Grund eines königlichen Machtbriefes erlaubt. Auch eines testamentum militare mit zwei oder drei Zeugen wird gedacht.

[2] Bei Berufungen auf das Tobitschauer Buch werden wir die Zahl der betreffenden Capitel, die wir fortlaufend zählen, ohne weiteren Zusatz angeben, eben so bei den im Anhang mitgetheilten Formularen, die wir jedoch durch ein hinzugefügtes kleines f von den Capiteln unterscheiden wollen.

mit 19; des Bischofs von Olmütz, Ctibor's von Cimburg und Berthold's von der Lippa mit 132 Siegeln auf 15 Jahre, endlich der des Königs Wladislaw vom Jahre 1496 mit 35 Siegeln. Dem XVI. Jahrhundert gehört der Landfrieden Königs Ferdinand I. vom Jahre 1530 an. [1]) Sie enthalten regelmäßig eine Reihe von Artikeln, die sich hauptsächlich auf die Herstellung die Ruhe im Lande und die öffentliche Rechtssicherheit beziehen, und ergänzen insofern den Mangel an eingehenden strafrechtlichen Bestimmungen im Tobitschauer Buche.

3. Von Bedeutung für die Erkenntniß des öffentlichen Rechtes in Mähren sind dieim Laufe des XV. Jahrhunderts von den Landesherren dem Lande verliehenen Privilegien oder Bestätigungen der bereits früher verliehenen, und andere das öffentliche Recht betreffenden Verträge. Die wichtigsten sind 1. die Urkunde König Wenzel's 1417. Prag über die Bestellung eines Landeshauptmannes. Sieh T. B. c. 16. 2. vom König Ladislaus von 1455, worin er dem Johann von Cimburg, dem Bischof von Olmütz und einigen anderen Herren die Regierung der Markgrafschaft auf zwei Jahre überläßt (Orig. im Landesarchiv.) 3. vom König Georg. Znaim 1458 16. Juni. Bestätigung der Privilegien König Johanns von 1321, 1325, 1327. (Sieh T. B. c. 10.) 4. vom König Georg. Olmütz 1464 13. Jänner. Vereinigung Mährens mit Böhmen (Orig. im L. A.) 5. vom König Mathias. Olmütz 1479. Bestätigung der von König Georg confirmirten Privilegien. (Sieh T. B. c. 10.) 6. vom König Mathias. Ofen 1484. Bestätigung der alten Rechte und Entsagung auf die Erbanfälle bis ins 5. Glied (Orig. im L. A.) 7. Vertrag zwischen König Mathias und Wladislaw wegen der Münze u. s. w. Iglau 1486. (Orig. im L. A.) 8. Der sogenannte 11000 Jungfrauenvertrag. Brünn 1486 21. October über die Eintragung der städtischen Landgüter in die Landtafel und das Recht des Adels in den Städten Häuser zu besitzen, zwischen den Städten und dem Adel. 9. vom König Wladislaw. Ofen 1490. Bestätigung der Rechte und Privilegien der Markgrafschaft Mähren. 10. vom König Wladislaw. Ofen 1492 über die Sitzordnung der Herren im Landrechte und ihre Titulatur. 11. desselben Königs. Ofen 1492 über die Aufstellung

[1]) Nähere Angaben bei Chytil a. a. O. S. 176.

eines einzigen obersten Kämmerers und Richters. 12. Eine authentische Interprätation dieses Königs über den 11000 Jungfrauenvertrag. Ofen 1493. 13. Bestätigung der alten Art und Weise der Aufnahme des Landesherrn von demselben König. Brünn 1497. [1])

4. Zur Erkenntniß der praktischen Gerichtspflege des XV. Jahrhunderts dienen die im Landtafelarchive zu Brünn aufbewahrten alten Klage- und Urtheilsbücher (knihy půhonné, anfangs blos knihy soudní, libri officii genannt), die mit den eigentlichen Landtafelquaternen mehr oder weniger in Verbindung stehen, und sich bis in das XVII. Jahrhundert ununterbrochen erhalten haben. Sie sind durchgängig in böhmischer Sprache geführt. Das älteste Gerichtsbuch der Olmützer Cuda (Střela) ist vom Jahre 1405, das älteste Brünner aber erst vom Jahre 1475. Gegenstand der Eintragung waren: 1. Der půhon. 2. Der poklid und zwar in der Regel durch einfache Beisetzung dieses Wortes am Rande des eingetragenen půhon. 3. Die Zeugen (testes litis, svědky k půhonu.) 4. Die Eide juramenta, přísahy. 5. Der útok und der Name der Partei, die ihn erwirkt hat. 6. Die Contumazirung právo stané. 7. Die Urtheile inventiones, nálezy und zwar sowohl vom großen Landrechte als die in dem Nachteiding (posudek, judicium extraordinarium) gefundenen. 8. Die gerichtliche Einführung in eine Liegenschaft (deductio, zvod) und Zueignung derselben (adhaeridatio, přidědění.) 9. Einzelne das gerichtliche Verfahren betreffende Statuten. [2])

5. Die Landtafeln (tabulae terrae, dsky zemské). In der Mitte des XIV. Jahrhunderts organisirte K. Karl IV. nach dem Vorbild der böhmischen die Landtafeln zu Olmütz und zu Brünn. Erstere wurde am 26. Juli 1348 und in demselben Jahre am 1. August auch jene zu Brünn eröffnet. Seit dieser Zeit haben sich die Landtafelquaternen in ununterbrochener Folge bis auf die neuesten Zeiten erhalten, und in ihnen besitzt Mähren einen wahren Schatz für die Erkenntniß der Verhältnisse des Besitzstandes und der Veränderungen, denen er von jener Zeit an unterlegen hat, wie einen

---

[1]) Sieh Chytil a. a. O. S. 177 und 179.

[2]) Vergl. Demuth. Geschichte der mährischen Landtafel. S. 33. 64. ff Die nähere Erklärung dieser dem Gerichtsgang im Landrechte eigenthümlichen Institute muß einer eingehenden Behandlung des gerichtlichen Verfahrens vorbehalten werden.

gleichen kein anderes Land aufzuweisen hat.[1]) Die Institute des Sachenrechtes, soweit sie sich auf unbewegliche Güter beziehen, erhielten dadurch eine feste Grundlage, auf der ihre Entwickelung und scharfe Ausprägung vor sich gehen konnte. Durch die feierlichen Formen, unter deren Schutz die Eröffnung und Verschließung der Landtafel, die Eintragung in dieselbe, ihre Aufbewahrung gleich von ihrer Anlage an gestellt war, erlangten zugleich alle Rechtsgeschäfte, die den Gegenstand der Eintragung bildeten, den Charakter der Stätigkeit und einer Festigkeit, die wesentlich dazu führen mußte, die Privatrechte selbst zu sichern und die privatrechtlichen Normen und Grundsätze unabänderlich festzustellen und auszuprägen. Da es ausschließlich die obersten Landesbeamten waren, deren Autorität die Landtafel anvertraut wurde, und diese nur aus dem höchsten Landesadel gewählt wurden, so gestaltete sich dieses Institut, so wenig es nach seiner Anlage eine exclusive Tendenz hatte[2]) und auch in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts in einer solchen gehandhabt wurde, im Laufe des XV., wo es den Baronen gelungen war die Erbschaft jener großen nationalen und socialen Umwälzung anzutreten, die die Folge der Hussitenkriege gewesen war, zu einem ausschließlichen Vorrechte des Adels, über dessen Erhaltung er eifersüchtig wachte, dem er durch das ganze Gewicht seines politischen Einflußes im Lande Ansehen und Nachdruck zu verschaffen bemüht war. Der unbeschränkte Rechtsschutz, den die Landtafel, hinter der der ganze Adel stand, dem Eigenthum und allen darauf sich beziehenden Rechten gewährte, ward dadurch ein Gegenstand des Begehrens aller nicht privilegirten Stände, ein ausschließlicher Vorzug der privilegirten. Daher jene Reibungen des Adels mit den königlichen Städten, die sich durch das ganze XV. Jahrhundert durchziehen, und die in dem 11000 Jungfrauentage eine, keinen Theil ganz befriedigende aber doch einen Abschluß bildende Lösung erhielten. Zwar war der bürgerliche Besitz innerhalb der Ringmauern der königlichen Städte durch die vom Schöffenrathe in gleich musterhafter Weise geführten Stadtbücher hinlänglich ge-

---

[1]) Alle böhmischen Landtafeln sind im J. 1541 verbrannt. Bis zu diesem Jahre haben sich blos Auszüge in einzelnen Abschriften und Archiven erhalten.

[2]) Karl IV. sagte ausdrücklich, sie solle zur Aufnahme von Verträgen inter quoslibet homines de marchionatu Moraviae dienen.

rantirt.[1] Aber dem Landbesitze der Bürger verweigerte der Adel die Aufnahme in die Landtafel, somit den Rechtsschutz und die Anerkennung, da die Bürger sich auf ihre Privilegien stützend blos das Stadtgericht als das in Betreff ihrer competente Forum anerkennen wollten, der Adel aber die Unterwerfung unter das Landrecht forderte.

Bis zum J. 1480 wurde die Landtafel in lateinischer Sprache geführt. In den ersten eilf Quaternen der Olmützer und in den ersten zehn Quaternen der Brünner Landtafel finden sich nur fünf Urkunden in deutscher und eine Urkunde in böhmischer Sprache eingetragen.[2] In diesem Jahre wurde jedoch auf Antrag des Verfassers des Tobitschauer Buches beschlossen, die Bücher in böhmischer Sprache zu führen, weil viele nicht Latein verstünden, und manche das Latein nach ihrem Gutdünken auszulegen und zu drehen wüßten, was bei dem klaren und einfachen Sinn des böhmischen Ausdruckes nicht möglich sei.[3] In Böhmen wurde derselbe Beschluß erst 15 Jahre später im J. 1495 gefaßt. Bis zum J. 1618 geschahen nun die Eintragungen ausnahmslos in böhmischer Sprache. Von da an wurde aber wieder die deutsche Sprache neben der böhmischen zugelassen. Wir besitzen, wie bereits gesagt, die Landtafelquaternen vom J. 1348 in einer ununterbrochenen Reihe. Nur im XV. Jahrh. findet sich neben kürzeren Unterbrechungen während der Hussitenkriege eine längere Lücke vom J. 1466—1480, wo keine Landtafel eröffnet war.[4] Die Ursache lag in den Kriegen Georgs mit Mathias, unter denen Mähren stark zu leiden hatte.[5] Bis

[1]) So haben sich in der Stadt Iglau musterhaft geführte Stadtbücher vom J. 1363 an bis in die neuern Zeiten in einer ununterbrochenen Folge erhalten

[2]) Sieh Demuth a. a. O. S. 38.

[3]) a mnozí latinu ke svému rozumu vykládají, aby prostý rozum český stál. T. b. c. 70.

[4]) Sieh Demuth a. a. O. S. 67.

[5]) Doch wurde auf dem für alle Länder der böhmischen Krone gemeinschaftlichen Landtage zu Beneš vom J. 1473 beschlossen, daß alle vor dem Landeshauptmann Ctibor von Cimburg, dem Landesmarschall Heinrich von der Lippa, dem Brünner Oberstlandeskämmerer Johann von Pernstein, und dem Olmützer Heinrich von Boskowic oder auch nur vor zweien von ihnen geschlossenen Gütergemeinschaften rechtsgiltig sein sollten und ihre Eintragung seiner Zeit in die Landtafel erfolgen sollte. Sieh Olmützer Quaterne N. XII. Fol 5. r.

zum J. 1496 stand jede der beiden Landtafeln zu Olmütz und zu Brünn unter dem Schutze und der Aufsicht eines eigenen Oberstlandeskämmerers. Als König Wladislaw die jedesmalige Uebertragung der Olmützer Landtafel nach Brünn anordnete, um bei Abhaltung des Landrechtes daselbst Einsicht in jene nehmen zu können [1]), fiel die Nothwendigkeit eines doppelten Oberstlandeskämmerers und Oberstlandesrichters weg, und es findet sich von dieser Zeit an nur ein einziger, der den Titel des „mährischen“ führte.

Gegenstand der Eintragung waren alle das unbewegliche, landtafelfähige Eigenthum betreffenden Veränderungen und Rechtsgeschäfte [2]): Käufe und Verkäufe, Schenkungen, Tauschverträge, Auflassungen, Theilungen, Gemeinschaften, Abtretungen, die Dotalrechte der Frauen (věnná práva), Verfügungen auf den Todesfall, jedoch im XV. Jahrhunderte nicht mehr die Verpfändungen (obligationes). [3]) Die Landtafelquaternen enthalten demnach eine sehr fruchtbare Quelle für das Sachen-, Erb-, Familien-, Dotal- und ehelige Güterrecht, und da der Verkehr in Geld und in Waaren sich im XIV. und XV. Jahrhundert auf dem Lande, wenn auch nicht in den Städten, noch streng in denjenigen Schranken bewegte, die ihm die damals ausschließlich geltende Naturalwirthschaft auferlegte, auch für das Vertrags- und Obligationenrecht.

Der nächste Zweck der Landtafeln war gleich in ihrer ersten Anlage [4]) die schriftliche Beurkundung aller vornehmlich auf den Verkehr mit Liegenschaften sich beziehenden Rechtsgeschäfte, somit die durch das gerichtliche Zeugniß gesicherte Herstellung eines für

---

[1]) Urk. ddto. Ofen 1493. 21. Sept. Abgedruckt a. a. O. S. 39. n. 1.

[2]) In der Urkunde ddto. 9. Febr. (Original im Staatsarchiv, abgedruckt bei Demuth a. a. O. S. 15 heißt es: contractus inter quoslibet homines de marchionatu Morauie, quocumque donacionis, obligacionis, vendicionis, permutacionis, resignacionis, cessionis, alienacionis, diuisionis, tradicionis, congressionis, siue vnionis titulo rite factos tabulis ipsis imponere —)

[3]) zástavné věci se ve dsky nekladú. Tb. c. 94.

[4]) In der oben erwähnten Urkunde K. IV. vom J. 1359. 9. Febr. heißt es... et negotia illic signata permitterent pro contrahentium necessitate et utilitate extrahere sive inde probaciones negotiorum suorum recipere, secundum quod cuilibet existeret opportunum, sicut in hiis omnibus et aliis circa haec dependentibus et connexis in Boemiae tabulis fieri est consuetum.

alle Zeiten giltigen, keiner Verwischung oder Verjährung unterliegenden Beweismittels.

Die Geschichte der mährischen Landtafel ist Gegenstand eines ausführlichen und fleißig geschriebenen Werkes [1]) geworden.

Die ältesten in lateinischer Sprache geführten Olmützer und Brünner Landtafelquaternen wurden in neuerer Zeit von Chlumecky, Chytil, Wolfskron und Demuth herausgegeben, wobei nur zu bedauern ist, daß diese Herausgabe sich durch die Kostspieligkeit ihrer Ausstattung dem gewöhnlichen rechtsgeschichtlichen Gebrauche entzieht. [2])

Oeffentliches Recht.

Der Markgraf.

Der Markgraf (marchio, princeps terrae Moraviae, markrabí) ist der oberste Herr des Landes (supremus dominus), [3]) der „Landesherr" (dominus terrae, pán země). [4]) Der Ausdruck Landesherr wird im Gegensatze zu den Baronen als „Land-

[1]) Demuth. Geschichte der Landtafel im Markgrafthum Mähren. Brünn. 1857.

[2]) Brünn. 1856.

[3]) Sieh das Testament des Markgrafen Johann vom 19. März 1371. Schriften der hist. stat. Section u. s. w. Heft 2. S. 33.

[4]) Unbeschadet der Rechte des böhmischen Königs als obersten Lehensherrn, zur Zeit, als Mähren als ein Lehen der böhmischen Krone unter eigenen Markgrafen stand. Sieh die Urkunde des Markgrafen Jost vom 10. Febr. 1372 und die K. Wenzel IV. von Böhmen von demselben Datum. (Schriften der hist. stat. Section a. a. O. S. 79 und 80):... das demnach solche nennung (herr der lants zu Märhern) einem Jeglichen Kunig, dem Kunigreich oder der Cron zu Behem, von vns vnser Erben vnd nachkomen Markgrauen vndt herrn des landes zu Märhern, wegen die sich auch also schreiben würden, allwege vnschedlich sein soll.

herren" (páni zemští) gebraucht.[1]) Die Landesherrlichkeit (jus terrae) bezieht sich für das ganze Land auf alle Gegenstände und begreift alle jene Gerechtsame in sich,[2]) welche die Grundherrlichkeit (dominium, panství) für den Umfang eines bestimmt begränzten Territoriums in sich enthält. Im XV. Jahrhunderte ist dieß jedoch wesentlich nur eine Fiction: die in der Landeshoheit liegenden Rechte und Regalien werden faktisch von den Grundherren ausgeübt, so daß sie sich praktisch nur auf einen geringen Kreis von Rechten beschränkt, von denen unten die Rede sein wird.

Der Rechtsgrund seiner Herrschaft ruht nach der im XV. Jahrhunderte in Mähren geltenden staatsrechtlichen Auffassung in seinem Erbrechte oder in seiner Wahl und Krönung zum König von Böhmen, verbunden mit der feierlichen Aufnahme im Lande (přijetí za pána a do země uvedení). Der kraft seines Erbrechtes zur Regierung berufene Landesfürst (pán dědičný) bedarf nicht der Wahl zum böhmischen König und der Krönung zu Prag. (T. B. c. 8.)[3]) Praktisch wurde diese Ansicht bei K. Ladislaus, dem Sohne K. Albrechts von Oesterreich. Seine Aufnahme als mährischer Markgraf geschah schon, bevor er zum König von Böhmen gekrönt worden war. Ueber diesen Schritt der mährischen Stände machten die Böhmen den mährischen Baronen heftige Vorwürfe auf der Zusammenkunft zu Iglau (1453. 29. September), die sich bei der Krönung Ladislaus' zu Prag erneuerten.[4]) Die Mährer hätten unbesonnen und dreist (všetečně) gehandelt, und Mähren habe als Glied des Königreichs Böhmen sich nach dem Haupte richten sollen. Sie müßten daher auf der Erneuerung des Actes der Aufnahme Ladislaus' als Markgrafen bestehen, da ja die

---

[1]) Derselbe Gegensatz findet sich bereits in dem niederösterreichischen Landrecht aus dem XIII. Jahrhundert (Abdruck von Meiller im Archiv für K. österr. Quellen X. 1. S. 148 u. f. w.) a. 1. dehain landes Herre. a. 2. des landes herr. Ebenso a. 3. 4. 39. 43. 49. 50. 51. 52. 53. 56. Dagegen nach rat der herren in dem Lande. a. 10. die herren schlechtweg 24 u. f. w.

[2]) Sieh die Aufzählung derselben in dem oben erwähnten Testamente des Markgrafen Johann vom 19. März 1371.

[3]) Wie Palacký. Gesch. von Böhmen IV. 1. S. 336 N. 262 aus der Eidesformel, die die Lausitzischen Städte K. Ladislaw leisteten (sieh Script. rerum Lusat. 1839. S. 76) schließt, war dieß die damals in allen Nebenländern der böhmischen Krone herrschende Ansicht.

[4]) Sieh Palacký a. a. O. IV. 1. S. 334.

mährischen Herren Vasallen der böhmischen Krone seien. Die Mährer beharrten auf ihrem Rechte und protestirten energisch gegen die Behauptung der böhmischen Herren, daß sie ein Glied (Theil, úd) des Königreichs Böhmen und Vasallen der Böhmen wären. Sie hätten treu an ihrem erblichen Fürsten gehangen und sich nicht wie die Böhmen um einen andern in Baiern umgesehen. Daß sie ein Glied der Krone seien, gäben sie zu, aber sie seien eben so frei geboren wie die böhmischen Herren. K. Ladislaus bemühte sich selbst den Streit zwischen beiden Theilen zu schlichten, worauf die Böhmen zugaben, daß sie sich mit ihren Vorwürfen übereilt hätten, und dieselben zurücknahmen. Die mährischen Herren hätten ganz recht gehandelt, sie seien eben so frei wie sie selbst, sie seien ihnen vollkommen gleich und nicht ihre Vasallen, sondern ihre lieben Brüder, Verwandte und guten Freunde.

Wenn der kraft des Erbrechtes zur Regierung berufene Nachfolger die Jahre der Volljährigkeit erreicht hat, oder der zum König von Böhmen auf dem Rathhause zu Prag Gewählte gekrönt wurde, begibt sich eine aus den angesehensten Mitgliedern der vier Stände gewählte Deputation zu ihm, um ihm die Wünsche und Bedürfnisse des Landes vorzutragen und ihn einzuladen, sich an einem bestimmten Tage zu Brünn oder in einer andern mährischen Stadt als Markgraf feierlich empfangen zu lassen. Sobald sie seine Zusage erhalten, erstattet sie von dem Erfolge ihrer Sendung dem Landeshauptmann, falls dieser nicht selbst ein Glied von ihr war, Bericht, der ein Einladungsschreiben an die Stände erläßt, sich an jenem Tage möglichst zahlreich in Brünn einzufinden. 6. 7.

Die Feierlichkeiten beim Empfange beschreibt das Tob. B. c. 9. Die in Brünn versammelten Vertreter der Stände reiten dem Markgrafen ungefähr eine Meile entgegen, steigen sodann vom Pferde und empfangen ihn zu Fuße. Der Markgraf steigt ebenfalls ab, reicht ihnen seine Hände hin, und wird sodann vom Landeshauptmann oder einem andern angesehenen und der Rede mächtigen Herrn mit einer kurzen und schicklichen Anrede begrüßt. Der ganze Zug reitet sofort weiter und wird vor der Stadt von einer feierlichen Procession empfangen. Voran gehen die Zünfte, [1]) dann folgen die Schüler, die Geistlichkeit, hierauf die Aebte und der Bischof.

[1]) cechové nicht Čechové, wie es in der Demuth'schen Herausgabe heißt.

Der Markgraf steigt abermals ab, küßt den Stab[1]) des angesehensten Prälaten, und wird nun wieder von der Geistlichkeit und den Bürgern der Stadt begrüßt. Die Geistlichkeit stimmt das te deum laudamus an, und Alle begleiten hierauf zu Fuß den Markgrafen, dessen Pferd der Landeshauptmann am Zügel führt, in die Kirche zum h. Peter zu Brünn, wo ihn die Domherrn erwarten. Hier betet er, und wird sodann abermals feierlich in sein Absteigequartier begleitet.

Am folgenden Tage läßt der Markgraf nach Anhörung einer Messe die Bestätigungsurkunde der Freiheiten und Rechte des Landes an einem von ihm bestimmten Orte durch den Kanzler vorlesen. Nachdem diese nun geprüft und richtig befunden wurde, wird sie dem Landeshauptmann in Gewahrsam übergeben. Die Bestätigungsurkunde K. Mathias' ddto. Olmütz 25. Juli 1479 ist im Tob. Buche c. 10 wirklich aufgenommen. Sie enthält eine generelle Bestätigung aller Urkunden, Handfesten, Rechte, Freiheiten, Gnadenbriefe, löblichen Gewohnheiten oder Gebräuche, Schenkungen u. s. w. der Markgrafschaft und eine specielle der Urkunden K. Johanns ddto. Brünn 1321. 14. Juli, Brünn 1325 ohne Tag, Brünn 1327 2. Jänner und der auf diese sich beziehenden Confirmation K. Georgs ddto. Znaim 1458[2]) 16. Juni mit wörtlicher Aufnahme des Inhalts.

Hierauf legt der Markgraf den feierlichen Eid ab. Der Eid, den K. Mathias ablegte, lautete wörtlich so (Tb. c. 9): Wir Mathias, schwören und geloben auf dieser h. Schrift, alle Bewohner dieser Markgrafschaft Mähren, Herren, Prälaten, Ritter und Städte, arme und reiche insgesammt und einzeln bei ihren Freiheiten, Ordnungen und uralten guten Gewohnheiten zu bewahren, sie in keinerlei Sache unrechtmäßig zu bedrücken, sondern sie bei ihren Rechten und Gerechtsamen zu erhalten, als ein gnädiger und gerechter Herr. So wahr Uns Gott helfe, die Mutter Gottes und alle Heilige.

Nach abgelegtem Eide legt der Landeshauptmann seine Würde in die Hände des Markgrafen nieder, und es beginnt die Huldigung der Stände. Die Landherren nach ihrem Alter, die Prälaten;

---

[1]) „pacem" d. h. den Stab mit der Kreuzespartikel.

[2]) Nicht 1358 wie Demuth schreibt.

die Ritter treten zum Landesfürsten heran und geloben ihm zum Theil in seine Hände zum Theil mit erhobenen Fingern mit lauter Stimme Treue und Gehorsam als seine Untergebenen c. 12. Die Huldigung der Städte geschieht erst später nach Einsetzung des Unterkämmerers. Der König begibt sich entweder in Person auf das Rathhaus in Brünn, wie es K. Ladislaus, Georg, und andere gethan haben, wo ihm die Bürgerschaft die Schlüssel der Stadt übergibt und ihm den Eid der Unterthänigkeit (hold a člověčenství) und Gehorsam gegen die von ihm eingesetzten Beamten schwört, worauf er entweder selbst die alten Schöffen bestätigt oder neue einsetzt und ihren Schöffeneid empfängt, oder diesen Eid durch den Unterkämmerer oder eine andere von ihm dazu bestimmte Person abnehmen läßt, welche sodann auch die übrigen Städte zu bereisen hat und in jeder einzelnen sich den Huldigungseid ablegen lassen soll. c. 24. 25. — Hierauf schreitet der Markgraf zur Einsetzung der Hof- und Landesämter.

Der Markgraf ist der oberste Richter im Lande. In seinem Namen wird die Gerechtigkeitspflege geübt. Er ist aber auch für ihre Ausübung verantwortlich, und übernimmt die Verpflichtung, Jedermann zu seinem Rechte zu verhelfen, und Landfriedensbrüche selbst mit bewaffneter Hand und mit Aufbietung aller seiner militärischen Kräfte zu verhüten und zu ahnden. 94. 134. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß Witwen und Waisen in ihren Rechten nicht gekränkt werden. Ist kein vom Erblasser bestimmter oder kein geborener Vormund vorhanden, so übt er subsidiarisch die Vormundschaft durch Bestellung eines eigenen Vormunds aus, dem er auch eine Gütergemeinschaft (spolek) rücksichtlich der Güter des Waisen einräumen kann, welche jedoch mit der Volljährigkeit desselben erlischt. [1]) c. 116. Das ordentliche Landesgericht wird in seinem Namen gehegt und eröffnet 30, dem er, falls er persönlich anwesend ist, präsidirt. Er sitzt auf einem erhöhten Sitze, so daß seine Kniee in gleicher Höhe mit den Köpfen der Herren sind. Ihm zur Rechten der Marschall, zur Linken der Kämmerer, zu

[1]) Nicht so nach dem böhm. Landrechte. Ein vom König dem Vormund auf die Güter der Waisen eingeräumter spolek soll von den Landherren im Landesgerichte alsogleich als wirkungslos erklärt werden. Sieh Všehrd. S. 245.

seinen Füßen der Landeshauptmann, so daß dessen Kopf zwischen diesen sich befindet. 52. Sein Schwert, als Symbol der Gerechtigkeit, wird von seinem Schwertträger vor ihm innerhalb der Gerichtsschranken mit der Spitze nach oben gehalten, während der Schwertträger des Landeshauptmanns auf den Schranken sitzt, und dessen Schwert mit der Spitze nach unten hält. Selbst so lange der König noch in der Stadt sich aufhält, wo Gericht gehalten wird, bleibt der erhöhte Sitz stehen, den jedoch in seiner Abwesenheit der Landeshauptmann einnimmt, dessen Schwert sodann mit der Spitze nach oben gehalten wird. Verläßt er jedoch die Stadt, so wird der Sitz hinweggeräumt, und der Landeshauptmann soll seinen Sitz nunmehr unter den Landherrn einnehmen. 53.

Der Markgraf soll seine Klage wie jeder andere Einwohner des Landes vor dem Landesgerichte vorbringen und ist auch daselbst als Beklagter persönlich sich zu verantworten verpflichtet.[1]) 61. Doch solle ihm während der Gerichtsverhandlung mit der größten Ehrfurcht begegnet werden, er solle deßhalb als Beklagter nicht auf den Schranken sitzen, wie es K. Albrecht in seinem Processe mit Johann Landorf aus übergroßer Bescheidenheit gethan habe, denn dieß widerstreite der landesherrlichen Würde, sondern innerhalb der Gerichtsschranken antworten. Eine gegen ihn gerichtete Vorladung (půhon na krále) soll ihm nicht durch die gewöhnlichen Gerichtsdiener (puhončí), in welchem Falle er sie zurückweisen kann, sondern nur durch zwei geborene Herren überbracht werden. Ist er nicht im Lande, so soll der Kläger zwei Herren ersuchen, seine Vorladung unter ihrem Siegel in einem besonderen Schreiben dem Landesherrn zu übersenden, und diese dürfen sich dessen nicht weigern. 35. Das T. B. führt auch wirklich Beispiele an, wo der Markgraf geklagt wurde. 36. 37. Uebrigens unterscheiden sich die gegen ihn gerichteten Puhonen in ihrer äußeren Form nicht im geringsten von anderen.

Den stärksten Ausdruck hat die in diesem Jahrhundert bei-

---

[1]) Schon die Maj. Car. erklärt im c. XLII. de Citationibus contra regem den böhmischen König für verpflichtet, sich dem Urtheilsspruch des obersten Kämmerers, der barones und kmetones zu unterwerfen. Doch solle zur Wahrung der königlichen Würde das ganze Verfahren nicht gegen die Person des Königs selbst, sondern gegen einen eigens dazu aufgestellten Beamten gehen, der den König vertritt.

nahe ausschließlich durch die Landherren vertretene Landesautonomie im Tobitschauer Buche c. 10 gefunden, nach welchem von dem Urtheil des Landesgerichtes keine Berufung weder an den Kaiser noch an den eigenen Landesherrn stattfindet. Inwiefern bei dieser maßlosen Ausdehnung des privilegium de non evocando et non appellando, die der Verfasser dem Lande als Freiheit vindicirt, ihm das c. VIII. der goldenen Bulle Karl's IV. vorschwebte, wodurch den Ländern der böhmischen Krone ein unbeschränktes Immunitätsprivilegium ertheilt wurde, das die Jurisdiction im wesentlichen Unterschiede zu den den churfürstlichen Territorien eingeräumten Freiheiten als einen Ausfluß des nationalen Herrscherthums erscheinen ließ [1]) — ist nicht zu ersehen. Bekannt ist es, daß dieser Artikel des T. B. bei K. Ferdinand I. einen so starken Anstoß fand, daß er ihn nebst anderen sich auf das öffentliche Recht beziehenden auch bei provisorischer Geltung des T. B. als unwirksam erklärte. [2])

Der Markgraf beziehungsweise König ertheilt ferner durch Majestätsbriefe das Recht widerrufliche Testamente im römischen Sinne zu errichten, denen bezüglich des Erbrechtes eine gleiche Wirkung beigelegt wird, wie den zwei im Landrecht allein anerkannten und gegründeten Arten der letzten Willenserklärung: nämlich der Eintragung in die Landtafel und den Gütergemeinschaften (spolky). Die äußere Form solcher Testamente bestimmt das Tb. c. 114 und die Bestätigung des Landtagsbeschlußes vom 8. August 1505 durch König Wladislaw. Auch zur Errichtung der spolky ist die königliche Genehmigung erforderlich, wenn der König sich im Lande befindet, obwohl er auch, wenn er sich außer Landes wo immer — selbst über See (za moře) — befindet, solche zu ertheilen berechtigt ist. Jedoch soll er in diesem Falle dem Landeshauptmann davon zu wissen thun, damit er sie in seine Register eintrage, und die Boten zur Landtafel bestimmen. In der Regel werden sie bei Abwesenheit des Königs durch den letztern ertheilt. 19. Der Landesherr ertheilt ferner Geleitbriefe (listy gleitovné) f. 13, 14, Beglaubigungsschreiben an auswärtige Fürsten (credentiae) f. 22, 24, 27, Päße (promotoria) f. 25, 26, Freiheit von Zöllen und Mauthen f. 121, und hat das Recht der Standeserhöhung und

[1]) Sieh Schulte. Lehrb. der d. Reichs- u. Rechtsgeschichte. S. 311. Note.
[2]) Sieh die o. d. Anzeige des T. b. von Chlumecky. S. 4.

der Ertheilung von Wappen und Kleinoden, 167. Derjenige, der ein Wappen erhält, hat sich nach den Best. des allg. Landtags unter K. Wladislaw vom J. 1497 sogleich vor den Herren und dem Landgerichte zu melden, damit er in der Landtafel vorgemerkt werde; ihm selbst darf jedoch noch Nichts eingetragen werden, sondern erst seinen volljährigen Erben. Doch solle er sogleich die städtischen Gewerbe und Beschäftigungen aufgeben und fortan nach der Sitte des Ritterstandes leben.

Der Markgraf ist der oberste Kriegsherr; die militärische Macht untersteht ausschließlich seiner Jurisdiction, 136. Doch sind ihm die Einwohner des Landes zu keinem auswärtigen Krieg verpflichtet — es sei denn gegen Sold — sondern nur zur Vertheidigung der Landesgränzen, in welchem Falle auf sein oder des Landeshauptmanns Aufgebot das ganze Land aufstehen soll.[1] Da liegt dem Markgrafen die Verpflichtung ob, das Heer mit Pulver und Geschützen zu versehen und insbesondere sind es die königlichen Städte, welche für die Herbeischaffung derselben zu sorgen haben. Wenn in Folge eines Friedensbruches ein allgemeines Aufgebot erfolgt, so soll das ganze Land den König gegen den Friedbrecher unterstützen, wie dieß z. B. unter König Georg bei Belagerung des Schlosses Zornstein gegen Heinrich von Lichtenburg geschah. Jedoch darf die Militärmacht des Königs weder durch Nachtlager noch auf andere Weise das Land bedrücken, soll alle seine Bedürfnisse baar bezahlen, und darf sich seinen Bedarf an Vieh und Victualien nur dann gewaltsam aneignen, wenn die Abgabe derselben gegen Bezahlung verweigert wird. Auch darf sie nur in königliche und befestigte Städte oder in andere Orte, die der königlichen Kammer unterstehen, auf längere Zeit verlegt werden. c. 151. 152.

Der Landesherr darf jedoch Niemandem wehren in fremde Kriegs- oder Lehensdienste zu treten, wenn er nur rücksichtlich seiner im Lande gelegenen Güter den Verpflichtungen gegen ihn und seine Beamten nachkommt. Wird der fremde Kriegs- oder Lehenherr in einen Krieg mit dem Landesfürsten verwickelt, so darf

[1] Vgl. Maj. Car. c. XLV. Wenn die Feinde die Gränze überschreiten, so sind Alle tam principes quam barones et nobiles sive vladykones ac eciam cives et oppidani zur Vertheidigung verpflichtet.

der Dienstmann sich nicht mehr zu ihm begeben. Befand er sich bereits bei ihm und sind die Feindseligkeiten noch nicht ausgebrochen, so soll das Verhältniß zu diesem gelöst werden und er soll in den Dienst des Landesherrn treten, wenn dieser eine gleich hohe Löhnung bietet. Ist aber der Krieg bereits zum Ausbruch gekommen, so ist es eine Ehrenpflicht bei seinem Herrn auszuharren, und der Markgraf darf einem solchen fremden Dienstmanne, wenn er nur nicht eigenmächtig einen feindlichen Einfall in's Land macht, weder an seiner Person noch an seinem Vermögen einen Schaden zufügen. c. 153. [1])

Einnahmsquellen und Einkünfte des Markgrafen. Finanz- und Steuerwesen des Landes.

1. Die markgräflichen und Landesdomänen, eine in den früheren Jahrhunderten und noch im XIV. bedeutende Einkommensquelle des Landesfürsten, waren im XV. beinahe alle in Privatbesitz übergegangen. In den Testamenten des Markgrafen Johann, für den K. Karl IV. in der Markgrafschaft Mähren als ein Lehen der Krone Böhmen eine Secundogenitur seines Hauses gegründet hatte, finden wir noch bei der Absonderung und Theilung seiner drei Söhne eine namhafte Anzahl von Burgen, Schlössern, Städten, Städtchen, Märkten und Dörfern aufgeführt, welche theils zum Stammvermögen des Landes gehörten (quae sunt de fundo marchionatus), theils von ihm selbst erworben und gekauft worden waren (partim per nos empta et comparata). Eben so unterscheidet K. Karl IV. in der Bestätigung dieses Testamentes

---

[2]) Vgl. Maj. Car. XLVII.: Nulli omnino licere permittimus sed protinus inhibemus cujuscumque domini servitori (in der böhm. Uebers. služebník) expeditionis jam proclamatae tempore licentiam petere a domino suo, quocumque ratione vel causa expeditione ipsa durante contra domini sui voluntatem. Und c. XLVIII., welches sagt, weil aber oft barones, nobiles et vladykones außerhalb des Königreiches cum stipendiis sive in armis dienen, (na žold nebo bez žoldu v oděni slouží) so dürfen sie dem Lande keinen Schaden thun bei Gefahr der Confiscation ihrer Güter und der Todesstrafe als Landesverräther.

vom 27. März 1366 [1]) castra, municiones, ciuitates, opida, villas, bona, predia et alias quascumque possessiones, que et quas a baronibus seu personis alijs comparasse dinoscitur und que de mensa et camera marchionatus fuerunt. Aber schon unter Johann's Nachfolger waren sie bedeutend durch Verpfändung und Nichtwiedereinlösung, Erwerbung als Eigenthum, Schenkungen, Belehnungen und Allodialisirung des Lehengutes u. s. w. dahingeschwunden, so daß ihre Zahl unter K. Wenzel schon vor Ausbruch der Hussitenkriege sehr vermindert erscheint. Die Hussitenkriege ließen nun gar nur wenige Ueberbleibsel derselben zurück. Stibor von Cimburg sagt im Tb. c. 28, zu seiner Zeit seien nur wenige markgräfliche Schlösser mehr übrig geblieben, was er der Milde und Freigebigkeit der Könige und Markgrafen zuschreibt, die sie auf ihren eigenen Vortheil vergessen ließ. Doch seien zu Lebzeiten seines Vaters noch einige vorhanden gewesen, z. B. die Burg Spielberg.

2. Der aus den königlichen Städten, den Abteien, Klöstern und den Besitzungen der Geistlichkeit überhaupt fließende Kammerzins. Dieser bildete im XV. Jahrhundert die bedeutendste regelmäßige Einnahmsquelle des Markgrafen, wenngleich auch durch die Ereignisse dieses Jahrhundertes, durch die Verringerung und Einziehung der geistlichen Güter, durch die Abnahme der Zahl der königlichen Städte bedeutend vermindert. Die königlichen Städte und die Besitzungen der Geistlichkeit wurden unter dem Namen der markgräflichen, beziehungsweise königlichen Kammer begriffen und waren unmittelbar einem eigenen Beamten, dem Unterkämmerer untergeordnet, der insbesondere mit der Erhebung und Verrechnung der aus ihnen fließenden Einkünfte betraut war. Auch diese regelmäßigen Einkünfte wurden von den Fürsten häufig auf eine bestimmte Zeit versetzt und verpfändet, als Heiratsgut angewiesen und mannigfaltig bekümmert und belastet. [2]) Obwohl der Ausdruck

---

[1]) Sieh die Schriften der hist. stat. Section. Heft 2. S. 58.

[2]) Sieh z. B. Urkunde vom J. 1413, worin K. Wenzel der Herzogin von Freienstadt das ihr angefallene Witthum von 12000 fl. auf den Kammerzins der königl. Städte: Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Jamnitz, Ungrisch Brod, Hradisch, Litau, Neustadt, Eibenschütz und Pohrlitz anweist (Schriften der hist. stat. Sect. S. 75), die Urkunden vom 28. Okt. 1372. (Eben da S. 71), worin K. Karl IV. das vom Markgrafen Jost seiner Gemahlin Elisabeth

„Losung“ oder „Schooß“ in der Regel die städtische Steuer überhaupt bezeichnet, so wird er doch auch häufig für den von der Stadt in regelmäßigen Terminen zu zahlenden Kammerzins gebraucht.

3. Die Heimfälle oder Sterbefälle (devolutiones ad principem, nápady, odúmrtí), eine im XV. Jahrhundert sehr reichlich fließende Einnahmsquelle des Landesfürsten. Doch erstreckte sie sich in der Regel blos auf das Vermögen der Geistlichkeit und der nicht städtischen Bevölkerung, soweit sie auch noch in diesem Jahrhundert ihre Freiheit bewahrt hatte. Denn die Städte waren durch ihre Privilegien geschützt, die sie schon im XIII. Jahrhundert entweder gleich bei ihrer Gründung oder kurz nachher vom Sterbefall oder Buteil befreit und ihnen den Uebergang des unbeweglichen Vermögens auf Weib und Kinder, dann die nächsten Verwandten und in Ermanglung solcher die freie Verfügung über das Vermögen von Todeswegen (ordinatio cum rebus suis) gewährt hatten [1]) — Privilegien, deren Bestätigung und Erneuerung die Städte oft durch hohe Summen erkaufen mußten. Freilich hatten sich in unserm Jahrhundert außer den königlichen Städten nur wenige diese Rechte zu bewahren vermocht, die meisten waren im Laufe desselben in ein Unterthänigkeitsverhältniß zu einzelnen Grundherren gesunken, die nun ebenfalls ihre Ansprüche auf den Sterbefall oder das Buteil und auf die andern Lasten des Hofrechtes erhoben, oder sie sich nur durch bedeutende Opfer ablösen ließen. [2])

Gegenüber der übrigen Bevölkerung des Markgrafthums, insbesondere dem Adel, selbst dem höchsten trat unter gewissen Beschränkungen das Heimfallsrecht des Königs ein, und die Landes- und Hofbeamten des Königs werden häufig angewiesen das Beste des Königs in dieser Beziehung zu wahren und auf die Heimfälle ein wachsames Auge zu haben c. 21. 23. 113.

---

auf Eimburg, Bisenz und Navagedl angewiesene Leibgedinge bestätigt, vom J. 1374 (eben da S. 73), worin K. Wenzel die Anweisung derselben Orte von Jost an seine Gemahlin Agnes ratificirt u. s. w. Sieh ferner das Formular 36 im Tb., wo K. Sigismund den Kammerzins von M. Neustadt (Unčov) für 400 Mark b. Gr. verpfändet.

[1]) Sieh z. B. im Stadtrechte von Iglau vom J. 1249 a. 1. 3. 4. (Tomaschek. Deutsches Recht. S. 201, 204, 206), Str. R. von Brünn von 1243 a. 29. 30 (Rößler II. 353) u. s. w.

[2]) Sieh die dem Tobitschauerbuch angehängten Formulare 15. 37.

Das Heimfallsrecht erstreckte sich nicht blos auf unbewegliches Eigenthum (dědictví) und die Mitgift der Frauen (věnná práva), als Gegenständen der Eintragung in die Landtafel, sondern auch auf Schuldforderungen (dluhy). Die Bedingung, unter der der Heimfall von unbeweglichem Eigenthume eintrat, war, daß der letzte Besitzer keine Verwandten, denen gesetzlich ein Wartrecht (nápad) gebührte, somit keine männlichen Descendenten oder Collateralen bis zum dritten Glied inclusive 11. 105 oder in Ermanglung männlicher erbberechtigter Verwandten auch keine weiblichen unabgetheilte oder unausgestattete hinterlassen [1]), und auch sonst nicht auf eine im Landrechte übliche Weise (durch einen spolek, durch die Eintragung der Erbberechtigten in die Landtafel (vklad do desk) oder in Folge der Erwirkung eines königlichen Machtbriefes testamentarisch darüber verfügt hatte. 11. 114. Der Anfall von Schuldforderungen trat dann ein, wenn der Hauptgläubiger (jistec) sowohl als alle Treuhänder (věrné ruky) gestorben 113, 137 und jene nicht durch freiwillige Abtretung (dobrá vůle) in dritte Hände übergegangen waren. 113. 132. Der Anfall des Witthums (věno) fand dann statt, wenn die Wittwe ohne Hinterlassung von Kindern, mit denen sie in gemeinschaftlicher Haushaltung ohne Abtheilung derselben gelebt hatte, starb, und auch nicht auf eine der im Landrechte gestatteten Arten (dskami, spolky) über ihre Rechte verfügt hatte 102. Doch haftete auch die dem Landesfürsten angefallene Liegenschaft für bewiesene Schulden des Verstorbenen, für die darauf angewiesene dos der Frau und für die Regreßrechte der Bürgen an jenen. 113. Wird das Anfallsrecht des Landesfürsten bestritten, so soll beiden Theilen: demjenigen, der auf das Gut oder Recht in Folge einer Schenkung des Landesfürsten (dání) einen Anspruch erhebt und dem, der ein besseres Recht zu haben behauptet, vom Landrechte eine Tagfahrt zur Erhärtung und Prüfung ihrer Ansprüche bestimmt und von demselben endgiltig entschieden werden. Derjenige, der sich bereits beim Tode des letzten Besitzers im Besitze befindet, soll mittlerweile in demselben geschützt werden, doch ist er, wenn das Urtheil gegen ihn

[1]) Sieh die obenerwähnte Urkunde K. Johanns vom 14. Juli 1321 (Tb. c. 10) und die Willkühr der 12 Herren und des Bischofs Paul von Olmütz vom J. 1437 über das Erbrecht (Tb. c. 11.)

ausfällt, nicht blos das Gut sondern auch alle bezogenen Nutzungen, ferner die Proceßkosten und den vom Gegentheil erweisbaren Schaden dem Sieger herauszugeben verpflichtet. Das T. V. c. 113 wendet auf diesen Fall die etwas sonderbar klingende böhmische Rechtsparömie an: Je länger man ein Schwein mästet, desto fetter wird es (dále-li prase krmieš, tluščie bude). Ist dieß nicht der Fall, so unterwindet sich der Landeshauptmann im Namen des Landesfürsten bis zur Austragung des Processes der streitigen Liegenschaft, und gibt sie sodann sammt dem Nutzen dem Sieger heraus. 113.

Die lange Uebung dieses landesherrlichen Rechtes [1]) und das sich allmählig äußernde Bestreben seine allzugroße Ausdehnung zu verhindern und ihm engere Schranken zu setzen, hat dem böhmisch-mährischen Erb- und theilweise auch Obligationsrechte ein eigenthümliches Gepräge gegeben und die Ausbildung von Instituten veranlaßt, die, wenngleich in dem ihnen zu Grunde liegenden rechtlichen Gedanken dem deutschen Rechte auch nicht fremd, doch in der Richtung ihrer hauptsächlichen Anwendung sich als specielle Erscheinungen des nationalen Landrechtes darstellen, die in dem gleichzeitigen städtischen Rechte kein Analogon finden. Es sind dieß die spontane Herstellung einer Gütergemeinschaft (spolek), die freiwillige Abtretung einer Schuldforderung (dobrá vůle) und die Treuhänder (věrné ruky). Die nähere Besprechung der darüber geltenden Grundsätze behalten wir dem Privatrecht vor.

Die ihm angefallenen Güter und Rechte behielt der König in der Regel nicht für sich, sondern pflegte sie an einzelne Personen entweder auf ihre Bitten (výprosy) [2]) oder freiwillig zur Belohnung ihm geleisteter Dienste (dání) wieder auszuthuen. Sie bildeten in dieser Zeit das hauptsächlichste Mittel, durch das er sich Anhänger und Diener verschaffte. [3])

---

[1]) Všehrd weist dieses aus den Landtafeln und denen des Hofgerichts nach S. 280 ff. und bemüht sich diese Gewohnheit als rechtmäßig darzustellen. To najstaršie w zemi české práwo jest u. s. w. 279 základ a kořen wšeho práwa zemského S. 280.

[2]) Sieh dergleichen im Archiv český I. S. 350. Wýprosy některé od krále Wladislawa II., w nichžto powinnosti lidí poddaných místně se wypisují. Z desk dworských kral. Českého (č. XXIII.) od r. 1497—99.

[3]) Všehrd. S. 282. — s welikú ujmú krále pána swého, ktorýž,

Daß übrigens der Umfang des königlichen Anfallsrechtes zu verschiedenen Zeiten verschieden war, mit der Stärkung oder Schwächung der königlichen Gewalt selbst zusammenhing, Willkühr und Erpressungen der landesherrlichen Beamten factisch ein großes Spiel hatten, läßt sich urkundlich nachweisen. Die Stände benützten nicht selten die Schwäche oder die Verlegenheiten der Landesherren um sich eine genaue Begränzung dieses Rechtes ausdrücklich verbriefen zu lassen. So ließ König Wladislaw auf dem allgemeinen Landtag von 1497 den Herren, Rittern und Städten, die auf dem Lande Besitzungen hatten, auf ewige Zeiten den Sterbefall nach,[1]) so daß die unbeweglichen Güter sich auf die Verwandten ohne Bestimmung einer Gränze vererben sollten, vorausgesetzt daß diese in Böhmen oder einem dazu gehörigen Lande: Mähren, Schlesien oder der Lausitz ihren Wohnsitz hätten. An einen Ausländer sollten sie nur dann fallen, wenn er im Lande seinen Wohnsitz aufschlüge.

4. Allgemeine Landessteuern (berna, collecta generalis, Bern, šos, jenž v obecní řečí berně slove Urkunde König Johanns vom Jahre 1321). Nach der von den späteren Landesherren Wenzel, Albrecht, Ladislaus, Georg und Mathias bestätigten Privilegien K. Johanns von den Jahren 1321, 1325 und 1327 durfte eine solche blos bei der Krönung beziehungsweise Aufnahme des Königs im Lande, bei der Verheirathung desselben und seiner Söhne und Töchter rechtmäßig gefordert werden. Jedoch durfte ein Lan (laneus) nicht höher als mit einem Loth Silber besteuert werden. In jenen Fällen solle er aber das Recht haben, eine allgemeine Landessteuer einzuheben um nicht genöthigt zu sein königliche Schlösser zu verpfänden und zu verschleudern. Aus anderen Gründen darf er jedoch von den Einwohnern Mährens keine Bern fordern, und wenn diese sich doch zu einer solchen

---

kdyby těch napadów neměl, neměłby tak mnoho dwořan a służebników.

[1]) Jtem tuto zwlastnie milost panom, rytierzstwu a miestom, kterziez na zemi diediczstwie magi, vcziniti sme raczili, ze wsseczky odvmrti, kterez gsu na nas yakozto na krale Czeskeho przipadali, ty sme gim odpustili a dali na czasy buduczy a wiecznie, tak aby na nas ani na buduczie krale Czeske wicze neprzipadali, a to na takowy zpuosob aby a t. d. Aus einem handschriftlicheu Codex des mährischen Landesarchivs.

verstehen, so thun sie es nicht, weil sie dazu verpflichtet wären, sondern aus gutem Willen (ne zpráva ale vděcnú hotovostí a samého jich dobrovolenstvie.) So geschah z. B. unter König Georg in Folge Landtagsbeschlußes zu Olmütz am 9. Februar 1459 [1]) „die verwilligung einer gab oder peren mit gutem willen aber nicht vom rechten" also mit ausdrücklicher Wahrung des Rechtsstandpunctes seitens der Stände in der Art, daß jeder Zinsberechtigte die Hälfte des jährlichen Zinsbetrages und jeder Besitzer eines freien Grundes eine Mark Silber pr. Lehen zu entrichten hatte. Zur Einnahme und Verrechnung der Steuer an den Landesherrn waren in jedem der 6 Kreise (Olmütz, Brünn, Iglau, Znaim, Jamnitz und Hradisch) eigene Steuereinnehmer (collectores, výběrčí) bestimmt, zu denen jeder Herr und Landmann seinen Amtmann mit den Registern, und von den Dörfern die Richter und Schöffen zur Angabe des jährlichen Zinsbetrages an Eidesstatt zu senden verpflichtet war. Auch die Besitzer von Schuldverschreibungen der markgräflichen Kammer mußten diese bei Gefahr der Erlöschung produziren und versteuern. Ein Widerstand gegen sie wurde als Friedensbruch und öffentliche Gewaltthätigkeit (odboj) betrachtet und der Uebertreter verfiel mit Hals und Gut der Gnade des Landesherren 28.

5. Andere in früheren Jahrhunderten aus der Ausübung königlicher Hoheitsrechte und Regalien fließende Einnahmsquellen sind im XV. Jahrhunderte gänzlich versiegt. Aus landesherrlichen Regalien sind factisch grundherrliche geworden, die von den Grundherren allgemein als schon aus der Grundherrlichkeit fließende Gerechtsame und als Bestandtheile derselben mit dem vollen Glauben an die Berechtigung und unbestritten ausgeübt, mit dem Grundeigenthum erworben und übertragen wurden. Hieher gehören der Wildbann und das Forstrecht, das Zoll- und Mauthrecht, das Bergwerksregale, die Gerichtsbarkeit in den unterthänigen Städten und Dörfern, das Recht Juden zu halten, welches übrigens blos auf Städte und Städtchen beschränkt war, so daß sie in Dörfern, nicht gehalten werden durften. [2])

---

[1]) Abgedruckt in den Schriften der k. Akad. der Wiss. Scriptores XX. S. 166. N. 175.

[2]) Sieh kniha úzká (Olmützer Gerichtsbuch) z. J. 1500. S. 229. Svolení obecní zemské o židy a jich lichvy.

Das Bergwerksregale wurde factisch von den Grundherren ausgeübt (sieh z. B. f. 64 des T. B.) und bezog sich nicht blos auf Gold und Silber sondern auch auf Salz und die unedlen Metalle. Die landesfürstliche Urbur, die bei der Blüthe des mährischen Bergbaues namentlich des Silberbergwerks zu Iglau dem Landesherrn früher einen bedeutenden Gewinn zuführte, hatte seit dem Versiegen desselben in Folge der Hussitenkriege größtentheils aufgehört. Mit ihm waren auch die landesfürstlichen Münzstätten eingegangen. [1]) Die Gerichtsbarkeit in den Städten mit dem der landesherrlichen Kammer zufließenden bedeutenden Antheil des landesfürstlichen Richters an Wandeln und Gerichtswebden (emendae) der mannigfaltigsten Art, hatte bereits im Laufe des XIV. Jahrhunderts ihre Bedeutung als Einkommensquelle des Landesfürsten verloren. Die Zahl der landesfürstlichen Städte hatte sich bedeutend vermindert, die meisten Städte waren sammt der Gerichtsbarkeit in das freie Eigenthum der Landherren übergegangen. Es gab mährische Städte z. B. Göding im Jahre 1228 (Cod. dipl. Mor. II. 204), denen gleich bei ihrer Gründung die freie Richterwahl zugestanden worden war. Andere z. B. Brünn im J. 1376 durch den Markgrafen Jobok, hatten dieses Recht später erworben (D'Elvert Geschichte von Brünn S. 122). In den meisten war im Laufe des XIV. Jahrhunderts das ursprünglich landesfürstliche Richteramt anfangs durch Verpfändung, in der Folge durch Verkauf in den erblichen Besitz einzelner Familien übergegangen z. B. in Iglau in den der Familie Pilgram.

---

[1]) Wie bedeutend der Ertrag der königlichen Münzstätte in Iglau schon im XIII. Jahrh. gewesen sein mußte, läßt sich daraus entnehmen, daß König Wenzel I. bei der Ueberlassung des Markgrafthums Mährens an seinen Sohn Přemisl Ottokar im J. 1249 sich blos den halben Ertrag der Münzstätte zu Iglau vorbehielt. Sieh Cont. Cosmae (Pertz. M. G. T. XI. S. 169) „media dumtaxat moneta Giglavie sibi retenta.“

Vorkehrungen im Falle eines Interregnums oder der Verwaisung des Landes.

Wenn der Landesherr stirbt, so verkündigt der Landeshauptmann dieses Ereigniß den einzelnen Ständen und ladet sie zu einer gemeinschaftlichen Zusammenkunft nach Brünn in das Kloster zum heiligen Michael schriftlich [1]) ein, woselbst er diese Verkündigung mündlich wiederholt und sein Amt in ihre Hände niederlegt. Die Herren wählen nun einen neuen oder bestätigen den frühern und geloben ihn in Allem, was er ihrem Rathe gemäß unternehmen würde, kräftigst zu unterstützen. Die Beamten der markgräflichen Burgen sollen ihm diese übergeben, die er ihnen entweder von Neuem überläßt oder andern Personen anvertraut. 28. Ist das Land ruhig, so eröffnet er sogleich die Gerichtspflege (práva pustiti) und gesteht Gütergemeinschaften (spolky) zu. Erfordert es der Zustand des Landes, so wird zur Wiederherstellung oder Aufrechthaltung des gesetzlichen Zustandes ein allgemeiner Landfriede geschlossen, dem alle Stände sich anschließen und Jeder Einzelne mit seinem Siegel beitritt und zugleich die Verpflichtung übernimmt, seinen etwaigen Nachfolger im Besitze z. B. den Käufer seines Gutes zum Beitritt zu verhalten. Das T. B. theilt im c. 4 den Landfrieden mit, der nach dem Tode K. Albrechts zwischen den einzelnen Ständen am 13. December 1439 und 20. Jänner 1440 zu Stande kam, und bei welchem die königlichen Städte Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Hradisch, Neustadt, Littau und Eibenschitz durch ihre Bürgermeister und Räthe vertreten waren. Die Urkunde selbst ist datirt Brünn 1440. Donnerstag nach der Bekehrung des Apostel Paulus, somit vom 28. Jänner. Der Zweck dieses Landfriedens war die innere Ruhe bis zur Aufnahme eines neuen Landesherrn aufrecht zu erhalten. — So wie der Landeshauptmann wird auch der Unterkämmerer von den Herren bestellt. Die während des Interregnums eingehenden Einkünfte werden nach Abzug der auf die Beamten fallenden Kosten sorgfältig auf-

---

[1]) Das Formular einer solchen Zuschrift, wie sie der Landeshauptmann Johann von Cimburg nach dem Tode K. Albrechts erließ, enthält das Tb. c. 2.

bewahrt, und Jedermann ist dem neuen Landesherrn für seine während dieses Zeitraumes zu erfüllenden Verpflichtungen verantwortlich. 26.

Landes- und Hofämter. Organismus der Beamten.

Wenngleich die Regierung und die Administration des Landes in der Person des Markgrafen ihre Spitze hat, so läßt sich doch in Mähren eben so wie in Böhmen eine doppelte Verwaltungssphäre und eine zweifache Kategorie von Beamten unterscheiden, von denen die eine zunächst mit der Person des Markgrafen in Verbindung steht, dessen ihm kraft seiner Stellung zukommenden Einfluß auf die Regierung dem Lande gegenüber vermittelt, die andere zunächst aus der Landesautonomie hervorgegangen nur insoferne eine Beziehung auf den Markgrafen hat, als er überhaupt als Landesherr die Einheit der Regierung und der Administration nach innen und nach außen repräsentirt. Demgemäß lassen sich Hof- und Landesbeamten unterscheiden.

Zur Kategorie der Hofämter gehört: 1. Das Amt des Unterkämmerers, 2. des Hofrichters, 3. des böhmischen Landeskanzlers, 4. des böhmischen Landesmarschalls.

Zur Kategorie der Landesämter: 1. Das des Landeshauptmanns, 2. der beiden obersten Landeskämmerer, 3. der beiden obersten Landesrichter zu Brünn und zu Olmütz, 4. des obersten Landesschreibers.

Dieß sind zugleich die höheren Beamten. Zwischen beiden Kategorien in der Mitte steht zwar nicht als eigentliche Administrativ- oder Exekutivbehörde sondern als berathender Körper an der Seite des Landesherren der Hof- oder der Landesrath.

1. Der Unterkämmerer (podkomoří, subcamerarius auch wohl zuweilen camerarius, vicarius domini regis). Ihm unterstand die königliche oder markgräfliche Kammer, ihm lag zunächst die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte, im weitern Sinne der Schutz aller Personen und Genossenschaften ob, die nicht dem Landrechte (jus terrae) unterlagen. Daher hatte er in früherer Zeit auch die Gerichtsbarkeit über Juden und Kaufleute (servi-

tores camerae familiares), die Oberaufsicht über die Bergleute und den Bergbau (Sternberg. Gesch. der böhm. Bergw. I. 320) und endlich besonders über die landesherrlichen Städte und die Geistlichkeit. Die Stellung und der Einfluß dieses Beamten war in dem Maße geringer geworden, je mehr Einkommensquellen sich im Laufe der Zeit der markgräflichen Kammer entzogen hatten, je geringer die Zahl der landesfürstlichen Besitzungen und Städte geworden war, je mehr der geistliche Güterbesitz sich vermindert hatte.

Im XV. Jahrhundert unterstanden ihm nur mehr die Städte und die Geistlichkeit (preláti a města, řád duchovní a městský 23), worauf sich in diesem Jahrhundert so ziemlich Alles beschränkte, was dem Landrecht nicht unterlag (co ku právu zemskému nepřislužie). Er soll vom Könige aus dem Herren- oder Ritterstande genommen werden, ein angesehener Mann sein, und nimmt als solcher die ihm zu Folge seiner Geburt zukommende Stelle und Sitz im Landgerichte und an den Landtagen ein. Gehört er nicht zu den Herren, so sitzt er zur Rechten neben den Prälaten und Städten, während die Ritter links sitzen. Am Landtage hat er mit den Städten und Prälaten die dritte Stimme und tritt auch mit ihnen zur Berathung hinaus. Handelt es sich um eine specielle Angelegenheit des Königs oder der Kammer, so entfernt er sich aus der Berathung, oder vertritt dieselbe vor den Herren. 23. Er schwört einen Eid dem König, Jedermann, Arm und Reich u. s. w. sein Recht wiederfahren zu lassen, „das Recht zu stärken und das Unrecht zu kränken" (pravdu velebiti a křivdu tupiti), die königlichen Anfälle im Auge zu behalten und die Pflichten seines Amtes getreu zu erfüllen. 24. In gewissen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Adel und den Städten, die in dem 11000 Jungfrauenvertrage und in der authentischen Interprätation desselben von König Wladislaw vom 7. December 1493 genau normirt sind, entscheidet der Landesunterkämmerer mit dem Landeshauptmann, und von ihrer Entscheidung findet in gewissen Fällen die Berufung an den König statt. Wenn das T. B. c. 17 sagt, daß die Berufung von dem Brünnerrechte nicht an den Landeshauptmann sondern an den Unterkämmerer gehe, so gilt dieß wohl nicht blos von jenem, sonüberhaupt von dem Rechte der königlichen Städte.

2. Der Hofrichter (judex curiae, hofrichtéř) als oberster Richter für die landesfürstlichen Lehensleute. Auch er soll aus

dem Herrenstande gewählt werden und zwar aus der Zahl der königlichen Vasallen 20. Der Eid, den er dem König ablegt, ist ähnlich dem des Landesunterkämmerers (Eidesformel im c. 21. des T. B.) In Abwesenheit des Königs nimmt er den Lehenseid ab. Er führt die Lehensregister, besetzt die Lehensgerichte, zieht die heimgefallenen Lehen ein. Der Lehenseid der Vasallen im c. 22. des Tob. B.

3. Der Landeskanzler. Für die Markgrafschaft besteht kein besonderer Kanzler, die ihm obliegenden Functionen die Leitung der königlichen Kanzlei, die Ausfertigung und Beglaubigung der königlichen Urkunden u. s. w., übte auch für Mähren, so wie für alle unter dem Begriff der böhmischen Krone zusammengefaßten Länder der böhmische Landeskanzler aus. Im Tobitschauer Buch finden wir ihn ein einziges Mal erwähnt im c. 9. Bevor der König nämlich die alten Freiheiten und Privilegien des Landes beschwört, hat der Kanzler die darüber ausgefertigte königliche Bestätigungsurkunde laut vorzulesen, damit man sich die Ueberzeugung verschaffen könne, daß ihr Inhalt mit den bereits erlangten früheren Verbriefungen der Landesfreiheiten genau übereinstimme.

4. Der Landesmarschall (pán maršálk). Auch dieser ist ein Beamter der böhmischen Krone und als solcher dem böhmischen König verantwortlich. Ist er ein Einwohner des Landes oder daselbst begütert, so unterliegt er wie ein anderer Einwohner des Landes dem ordentlichen Landesgerichte, und soll rücksichtlich seiner Güter gleich diesem seinen Verpflichtungen nachkommen 165. Bei einer kämpflichen Ansprache — welche sich als gerichtliches Beweismittel, wenn beide Theile damit einverstanden waren, neben dem ordentlichen Gerichtsgange noch bis in das XVII. Jahrhundert erhielt — hat die Wahl seines Hofes den Vorrang vor dem eines anderen Landherren, und steht nur dem des Markgrafen oder seines Stellvertreters — des Landeshauptmanns nach. 149. Nach der 1480 am 8. September zu Brünn vereinbarten Sitz- und Rangordnung der Herren an den Landtagen und dem Landgerichte c. 51. sitzt er vor den Vertretern der alten Adelsgeschlechter hinter dem Landeshauptmann aber vor dem Kämmerer, und bei der Hegung des ordentlichen Landesgerichtes zur rechten Hand des Markgrafen, wenn dieser persönlich den Vorsitz führt. 52. Er ist Vorsitzender der Adelskammer, die er für den jeweiligen Fall nach

der Wichtigkeit des Gegenstandes aus Mitgliedern des Herrenstandes oder sonst aus angesehenen Männern zu Prag oder an seinem Wohnorte oder sonst an einem beliebigen Orte zusammensetzt, und mit der er in allen Angelegenheiten, die die Standesehre als solche oder auch die gemeine Ehre überhaupt betreffen, entscheidet. Jedoch bezieht sich seine Entscheidung nur auf die Standes- und die gemeine Ehre selbst, die sie gegen einen wider sie gerichteten Angriff endgültig zuerkennt, ohne der des ordentlichen Landesgerichtes über die dadurch begründeten privatrechtlichen und Entschädigungsansprüche vorzugreifen, deren Verfolgung im ordentlichen Wege sie dem in seiner Ehre Wiederhergestellten selbst überläßt. 165. Die königlichen Lehensmannen unterliegen auch in diesen Fragen nicht dem Landesmarschall, sondern dem Lehensgerichte.

Dieß sind diejenigen Beamten, die zunächst eine Beziehung auf die Person des Königs haben, und das, was mit dieser im unmittelbaren Zusammenhang gedacht wird, auf seine Einkünfte, seine Vasallen, seine Kanzlei u. s. w. Sie sind daher nicht eigentliche Landesbeamte, sie sind es nur in Folge jenes staatsrechtlichen Begriffes, der nach der Anschauung jener Zeit seinen äußeren Ausdruck in der Bezeichnung „böhmische Krone" (corona regni Boemiae, koruna česká) findet, dessen persönliche Grundlage der König und seine nach dem Rechte der Primogenitur zur Succession berufene männliche Nachkommenschaft, und dessen dingliches Substrat die Länder sind, die durch die Person des Königs zu einem Ganzen vereinigt sind. [1])

---

[1]) Insofern ist es auch für Mähren von Bedeutung, daß König Wladislaw auf dem Landtag zu Prag vom J. 1497 ein für allemal den Stand bestimmte, dem die höhern Landesbeamten angehören sollten. Demgemäß sollte der Prager Burggraf, der Landeshofmeister, der Landesmarschall, Landeskämmerer, Landesrichter und Kanzler aus dem Herrenstande genommen werden. Von den zwei Burggrafen von Karlstein, wo die böhmische Krone und die Landeskleinodien aufbewahrt werden, solle der eine dem Herren-, der andere dem Ritterstande angehören. Das Amt eines Landesschreibers, Unterkämmerers, Burggrafen des Königgrätzer Kreises dürfe blos einem Ritter verliehen werden. Insbesondere solle, wenn Jemand aus dem Ritterstande in der Altstadt von Prag Bürger wäre, bei der Wahl des Unterkämmerers auf ihn Rücksicht genommen werden. Zum Münzmeister könne vom König nach seinem Belieben eine Person aus dem Herren-, Ritter- oder Bürgerstande ernannt, und jederzeit beliebig gewechselt werden.

Den Uebergang zur zweiten Kategorie bildet der Landesrath (rada zemská), der übrigens kein Amt im eigentlichen Sinne, keine exekutive oder administrative Behörde, sondern den stehenden Rath des Königs in allen das Land betreffenden Angelegenheiten bildet. Der König wählt sich seine Räthe aus angesehenen Männern des Herren- oder Ritterstandes. Diese schwören einen Eid ihm nach ihrem besten Wissen und Gewissen mit ihrem Rathe beizustehen, das Recht zu stärken, das Unrecht zu kränken und das Rathsgeheimniß zu bewahren. 13. 14. Sie sind es wohl, an deren Rath wenigstens in allen ordentlichen Angelegenheiten zunächst gedacht werden muß, wenn in den Quellen jener Zeit insbesondere im Tobitschauer Buche dem Landesherrn wiederholt eingeschärft wird nur nach dem Rathe des Landes oder der Herren zu handeln. In allen außerordentlichen Angelegenheiten z. B. der Ausschreibung einer allgemeinen Landessteuer, einem Landesaufgebot, einem äußern Kriege u. s. w. war die Einberufung eines gemeinen Landtages (sněm obecný, sjezd vší země) nothwendig.

Zu den obersten Landesbeamten im eigentlichen Sinne gehört vor allen andern:

1. Der Landeshauptmann (capitaneus terrae, hajtmann). Als mit der Erlöschung der von König Karl IV. für Mähren gegründeten Secundogenitur der Luxemburgischen Königsfamilie durch den Tod des letzten selbstständigen Markgrafen Jost's am 17. Jänner 1411 die Markgrafschaft Mähren als Lehen an die Krone Böhmens heimgefallen war, übertrug König Wenzel IV. im Jahre 1417 die „erste und höchste Würde im Markgrafthum Mähren, die eines Landeshauptmanns“ dem Peter von Kravař und Strážnic, und bestellte ihn zu seinem Stellvertreter in der Regierung des Landes. Nur die Angelegenheiten der königlichen Kammer sollte er in Gemeinschaft des jeweiligen Unterkämmerers besorgen. Zugleich setzte er ihm aus den Einkünften der königlichen Kammer einen jährlichen Gehalt von 800 Mark Silber und 20 „Dreilingen“ Wein aus. [1])

Der Landeshauptmann ist der Stellvertreter des Markgrafen

---

[1]) Das Tob. B. c. 16 nimmt diese Urkunde wörtlich auf. Ueber „Dreiling“ sieh Grimm's Wörterbuch.

in der Regierung des Landes. [1]) Ihm sind alle Aemter im Lande untergeordnet. [2]) An ihn findet die Berufung von allen einzelnen Rechtssphären des Landes statt. Nur von dem Brünner Rechte an den Unterkämmerer. Deßhalb hat er zwar die Pflicht dafür zu sorgen, daß Jedermann sein Recht werde, und Niemand seinem competenten Gerichte widerrechtlich entzogen werde, aber nicht das Recht, eigenmächtig Jemanden vor ein anderes als das ihm zuständige Recht zu ziehen oder in den ordentlichen Gerichtsgang einzugreifen, denn dieses würde nur zur Verwischung der besonderen, nebeneinander bestehenden Rechtssphären führen. [3]) Die von ihm — innerhalb der Gränzen der Markgrafschaft c. 19. — ertheilten Gütergemeinschaften (sstupky nebo spolky) an Allodial- (nicht an Lehen-) Gütern und die Absendung zweier Herren als Boten zum Zwecke ihrer Eintragung in die Landtafel haben ebenso Rechtskraft als ob sie vor dem König selbst erwirkt worden wären c. 16. 18. 59. Er hat den Sitz und den Vorrang vor allen übrigen Beamten und den Landherren. c. 51. Von ihm geht im Falle eines Krieges das allgemeine Landesaufgebot aus 151; er trifft die nach dem Ableben des Landesfürsten nothwendigen Vorkehrungen, eröffnet die Gerichte, übt subsidiär das Recht der Vormundschaft aus, sorgt für die Sicherstellung des Witthums der Frauen u. s. w.

2. Die beiden obersten Landeskämmerer zu Olmütz und zu Brünn, an deren Stelle, wie bereits erwähnt, seit dem J. 1493 ein einziger trat, der sofort den Titel oberster mährischer Landeskämmerer führte. Auch sie konnten nur aus dem Herrenstande genommen werden, und hatten in ihrer Eigenschaft als Landesbeamte in den Landtagen und dem Landrechte den Sitz und Rang vor den Herren, jedoch nach dem Landeshauptmann und dem Marschall. Da das Landrecht zu Olmütz dem zu Brünn ganz gleich stand, so entschied unter ihnen selbst das Alter über den Vorrang. Unter ihrer Leitung, Aufsicht und Kontrole stand die Landtafel, und ihre Amtswirksamkeit hängt ausschließend mit der Ausübung der Jurisdiction und dem Landrechte zusammen.

---

[1]) drže markrabino místo c. 17; hajtman místo pána držie c. 149.

[2]) jest on nade všecky úrady. c. 17.

[3]) jinak by se právo každé buď manské, duchovnie neb městské rušilo. c. 17.

Dasselbe ist auch der Fall 3. mit den obersten Landesrichtern und 4. mit dem obersten Landesschreiber. Die nähere Bezeichnung und Abgränzung ihrer Wirkungssphären muß einer besondern Darstellung der Gerichtsverfassung vorbehalten bleiben.

Noch ist eines für die Administration des Landes wichtigen Institutes zu erwähnen, das aber zu den Zeiten des Verfassers des Tobitschauer Buches nicht mehr in Uebung war, obwohl, wie er sagt, alte Leute sich noch daran zu erinnern wüßten. Es sind dieß die Landesconsuln (zemščí konšelé Tb. c. 160), aus denen sich wahrscheinlich das Institut der spätern Kreishauptleute entwickelt hat. In jedem Kreise waren nämlich aus dem Herrenstande zwei Personen aufgestellt, welche besonders die Bestimmung hatten Gränzstreitigkeiten zwischen zwei benachbarten Grundbesitzern nach persönlicher Besichtigung des Streitobjectes und Vernehmung der streitenden Parteien durch ihr Urtheil zu entscheiden. Ctibor von Cimburg äußert sein Bedauern, daß dieses Institut eingegangen sei, indem dadurch dem Landeshauptmann viel Mühe, den Herren viele Processe und den Parteien viele Kosten erspart worden wären.

Die ständischen Verhältnisse.

a. Historischer Rückblick auf die Entwickelung der einzelnen Gesellschaftsklassen in den früheren Jahrhunderten.

Soweit uns die ältesten gesellschaftlichen Zustände in Böhmen und Mähren bekannt sind, findet sich, wie in den ältesten Zuständen des deutschen Volkes, der Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit, und auch hier scheint der freie Grundbesitz die Bedingung zu sein, an die der volle Genuß der Freiheit ursprünglich geknüpft war. Doch ist es sehr schwer über dieses Factum volle historische Gewißheit zu erlangen. Die uns erhaltenen Urkunden des XI. und XII. Jahrhunderts zeigen uns bereits dieselbe Zersetzung der gesellschaftlichen Zustände und der alten Freiheitsverhältnisse, wie sie bei den deutschen Stämmen ungefähr zu gleicher Zeit stattfand. In den Konradischen Statuten, die uns zuerst einen einigermassen zusammenhängenden Einblick in die Verfassungszustände dieser Länder zu machen erlau-

ben, erscheint uns bereits der kleinere, das ist der bäuerliche Grundbesitzer vielfach in jenem Zustande der Halbfreiheit als ein abhängiger Stand zwischen den Vollfreien, die zu gleicher Zeit als viri nobiles tam majores quam minores sich herausheben, und den gänzlich Unfreien, den servi, pueri oder famuli eingeschoben, und auch hier finden wir im XI. und XII. Jahrhunderte jenen Proceß sich vollziehen, der wie Waitz in seiner deutschen Verfassungsgeschichte sagt, das große Problem löste, an dem ein Jahrtausend vergebens sich abgemüht hatte, den Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit dadurch ausgleichend, daß er die Vereinigung einer wenn gleich beschränkteren persönlichen Rechtsfähigkeit mit der dinglichen Unfreiheit, der Abhängigkeit des Grund und Bodens auf praktischem Boden durchführte. Dieser Proceß ging mit dem Verfall der alten Župen Hand in Hand. Auch hier sind es die den geistlichen Corporationen und den weltlichen Großen ertheilten Immunitätsprivilegien, durch die die alte Župenverfassung in ähnlicher Weise wie die Karolingische Gauverfassung vielfach durchbrochen und ihrem Verfall entgegengeführt wurde. Auch hier waren es wie im fränkischen Reiche Schenkungen und Bewidmungen der Kirchen, Austhuungen und Vergabungen des königlichen Grundbesitzes an einzelne dem Könige nahe stehende Personen, an Hof- und Landes-, insbesondere Župenbeamte als Beneficien, die eine größere Anhäufung des Grundbesitzes in der Hand Einzelner herbeiführten. Dazu kamen Vexationen und Bedrückungen der Župenbeamten, die den kleineren Grundbesitzer nöthigten sich einem Mächtigeren zu commendiren (poručiti se), und dadurch daß er in ein Abhängigkeitsverhältniß zu einer Kirche oder zu einem beneficiarius der Cuda oder Župa trat, seinen Zustand, der ein im hohen Grade unerträglicher geworden war, zu verbessern. Gegen das Ende des XII. Jahrhunderts tritt uns bereits folgende Gliederung der Stände entgegen. Die erste Stelle nehmen die domini terrae ein, die mit Beneficien, welche bereits anfingen erblich zu werden, und zugleich mit den Aemtern der Župa begabten großen Grundbesitzer — und unter ihnen die milites, an deren Spitze der villicus des dominus steht, der mit ihnen zu Gerichte sitzt, das sind solche größere Grundbesitzer, die in eine persönliche Verpflichtung zu einem dominus getreten sind, die sich besonders auf seine militärische Unterstützung bezog. Beide werden als Adel, viri nobiles majores et minores zusammengefaßt und als hervor-

ragende Classe vor dem Gemeinfreien — dem kleineren Grundbesitzer, der seine Freiheit zu bewahren gewußt hatte, und als rusticus oder zeman bezeichnet wird, mit politischen und verfassungsmäßigen Rechten unterschieden. Der bei weitem größere Theil der kleineren, bäuerlichen Grundbesitzer befand sich jedoch bereits in einem gänzlichen Abhängigkeitsverhältniß von den Grundherrn, und erscheint unter der Bezeichnung homines villae oder villarum, während der eigentliche Unfreie in den niederen Stufen als servus, puer, familia, in den höheren als Dienstmann (ministerialis, druho) bezeichnet wird.

Die große Thatsache des XIII. Jahrhunderts, die Gründung eines deutschen Bürgerthums und blühender Städte vollendete den Verfall der bereits vielfach gelockerten und durchbrochenen Zupenverfassung, und führte eine vollkommene Zersetzung und Umänderung der alten Besitz- und Standesverhältnisse mit sich. Die Betheilung mit einem Stadtrechte schloß die volle Exemtion von den Landgerichten in sich, und in den städtischen Privilegien und Freiheiten lag ein kräftiger Schutz gegen jeden wie immer gearteten Eingriff der Landes- und Hofbeamten. Auch auf die Verhältnisse des Bauernstandes hatte die Einführung des deutschen Rechtes einen wichtigen Einfluß. An die Stelle eines ungemessenen, der Willkühr des Grundherrn gänzlich preisgegebenen, mit ungeregelten Zinsen, unbestimmten Frohnden und Lasten verknüpften Abhängigkeitsverhältnisses trat ein geordnetes, durch einen festbestimmten Grundzins geregeltes, vererbliches und mit Bewilligung des Zinsherrn frei verkäufliches Besitzthum. Dieses fest ausgeprägte Rechtsverhältniß zwischen dem Zinsherrn und den Zinspflichtigen erscheint in den Urkunden unter dem Namen jus teutunicum, civile, emphyteuticum, Burgrecht. Nicht bloß die Städte setzten ihre Dörfer nach diesem Rechte aus, die Kirchen hatten bereits früher angefangen ihre ausgedehnten Besitzungen durch deutsche Einwanderer (vocati) unter einem vertragsmäßig geregelten Verhältniß zu cultiviren. Selbst der nationale Adel erkannte im XIII. Jahrhundert mit richtigem Blicke die Vortheile einer solchen Bodenbewirthschaftung, und zog entweder selbst fleißige Deutsche herbei, oder ordnete das Verhältniß seiner früheren Grundholden und Hofhörigen (homines) in ähnlicher Weise, so daß in diesem Jahrhunderte der ganze bäuerliche Besitzstand mit geringen Ausnahmen nach diesem Verhältniß geregelt war, und auch die

Zahl der freien kleineren Grundbesitzer zu den Ausnahmen gehörte. Unter Ottokar II. trat der Adel dem deutschen Elemente keineswegs feindlich entgegen. So wie er sogar häufig seinen eigenen slavischen angestammten Namen und den seiner Burgen aus eigenen Stücken germanisirte, so gab er es im wohlverstandenen Interesse seines Bodens und dessen Bewirthschaftung zu, daß sich das deutsche Recht unter seinen Hofhörigen und Zinsbauern ausbreitete, litt ihren Rechtszug an eine benachbarte deutsche Stadt, errichtete selbst Städte und Märkte am Fuß seiner Schlösser und gab ihnen den Deutschen nachgebildete Stadtrechte, z. B. die Herren von Lichtenburg der Stadt Deutschbrod u. s. w.

Aber schon unter König Wenzel II. begann die nationale Reaction und die Abschließung des Adels gegen den deutschen Einfluß. Die Entstehung eines obersten Landgerichtes zu Prag, zu Olmütz, zu Brünn, in dem bloß die Herren als Urtheilsfinder saßen, die allmählig wachsende Bedeutung der Landtafel und ihre definitive Organisation unter Karl IV., das Aufblühen der Städte durch Gewerbe und Handel und die dadurch für den Adel herbeigeführte Gefahr seine fleißigsten Zinsbauern zu verlieren, die in die Städte zogen, und mit dem Bürgerrecht die Freiheit erwarben, — diese und andere Umstände brachten allmählig schon im XIV. Jahrhunderte den Adel in eine feindliche Stellung zu dem deutschen Bürgerstand, und bereiteten die Ereignisse des XV. vor. Der Adel fing an die Freizügigkeit seiner Bauern zu beschränken, ohne deßhalb eine mildere Behandlung seiner Hofhörigen eintreten zu lassen. Uebrigens hatte sich der erbliche Herrenstand als höherer Adel, die domini und barones, (kmetones, schlechtizones), die Nachkommen des alten Župenadels bereits scharf von dem niederen Adel, dem Wladyken oder Ritterstande, den Milites, die in ein Lehen- oder Dienstverhältniß zum Könige traten, geschieden. Die Einführung des deutschen Lehenwesens, in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, in Mähren besonders durch Bischof Bruno von Olmütz, namentlich die Kriege unter K. Johann, dessen Hof ein Sammelplatz aller nach Abentheuern begierigen kriegerischen Männer ward, hatten die Ausbildung des Ritterstandes anfangs als Berufs- später als Geburtsstandes ungemein begünstigt, und wenn es auch diesem Stande weder in diesem Jahrhundert noch im Anfange des folgenden gelang, sich einen Antheil an den wichtigsten verfassungsmäßigen

Rechten, die ein ausschließliches Vorrecht des Herrenstandes blieben, zu erwerben, so betrachtete er sich doch, stolz auf die Ehre des Kriegerstandes, die er mit dem Herrenstande theilte, als eine dem Bürger und dem Bauer übergeordnete höhere gesellschaftliche Classe. Das Testament des Markgrafen Johann (bestätigt vom König Karl IV. im Jahre 1366) zählt die verschiedenen Classen der Bevölkerung Mährens im XIV. Jahrhunderte in folgender Reihenfolge auf: Barones, Vasalli, Milites, Clientes, Rustici, Emphyteutae, Agricolae et censiti et ad glebam adstricti. Die Vasalli sind die königlichen Lehensleute, die Milites die Wladyken, die entweder in einem Lehensverhältnisse standen, oder im Laufe der Zeit ein Lehengut als Allod erworben hatten. Die Clientes oder panoši die kriegerischen Dienstleute der Milites oder der Domini. Die Rustici diejenigen kleinen Grundbesitzer, die ein freies Eigen (dědictví zpupné) besaßen, und weder einer Stadt schoßten, noch in einer Hofhörigkeit zu einer Grundherrschaft standen. — Die Emphyteutae solche Leute, die entweder von einer Stadt oder einer Grundherrschaft Güter unter Burgrecht besaßen und benützten. Die eigentlichen Agricolae oder Bauern sind entweder censiti, die eine Herrschaft unterthan waren und von ihr einen oder mehreren Hufen (Lanen) gegen einen jährlichen Zinsbetrag, dann verschiedene Naturalleistungen und Frohndienste zur lebenslänglichen Benützung erhalten hatten, ohne weder von dem Sterbefall (odúmrtí) noch von den andern Lasten der Hofhörigkeit befreit zu sein — oder glebae adstricti, welche die Höfe des Herrn bloß als sein Gesinde, in seinem Namen und für seine Rechnung ohne jeden eigenen Genuß bearbeiteten, von ihm als eine Appertinenz des Hofes betrachtet wurden und daher Leibeigene im eigentlichen Sinne des Wortes waren. In der gedrückten Lage der letzten zwei Classen befand sich schon unter Karl IV. und in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhundertes in Böhmen und in Mähren der größte Theil der entweder der Kirche oder dem großen grundbesitzenden Adel unterthänigen bäuerlichen Bevölkerung, und es ist ganz ungerechtfertigt, wenn böhmische Schriftsteller aus einer übrigens merkwürdigen Handschrift des XIV. Jahrhundertes [1]) den

[1]) Die Abhandlung des Prager erzbischöflichen Generalvikärs Kuneš von Trebowel „de devolutionibus rusticorum non recipiendis.“ Sieh Cod. theol. 907 der k. k. Hofbibliothek in Wien.

Schluß ableiten, daß die Lage des Bauernstandes im XIV. Jahrhundert, sofern er nicht unter dem Einfluße des deutschen Weichbildrechtes stand, eine außerordentliche günstige gewesen sei, da sich diese Schrift wesentlich polemisch verhält, und offenbar die Lage der Bauern, wie sie sein sollte, als Gegensatz zu der, in der sie sich factisch auf den Gütern der Kirche befanden, hervorhebt.

Dieser Rückblick auf die Entwicklung der Standesverhältnisse schien uns nothwendig, um die Grundlage zum Verständniß jener des XV. Jahrhundertes und der in diesem vorgehenden Umwandlungen zu gewinnen. [1])

[1]) Aus dieser gedrängten Darstellung der Entwicklung der dem XV. Jahrh. vorangehenden Standesverhältnisse, auf deren nähere Ausführung und Begründung wir hier verzichten müssen, wird hervorgehen, daß sie von der Palacky's und anderer böhmischen Schriftsteller von nationaler Färbung bedeutend abweicht. Es heißt wahrlich die Dinge auf den Kopf stellen und läßt sich nur aus einer gänzlichen Nichtbeachtung der deutschen Rechtsgeschichte und ihrer Resultate erklären, wenn sie behaupten (sieh z. B. Palacky II. 1. S. 33 ff., II. 2. S. 31, N. 38 S. 37, III. 2. S. 39 und an andern Stellen), daß Hörigkeit und Leibeigenschaft den böhmischen Ländern bis zu K. Wladislaw II. ganz fremd gewesen sei, daß Böhmen und Mähren im XIV. Jahrh., was seine bäuerlichen Zustände anbelangt, in der Geschichte des Mittelalters ganz einzig dastehen; wenn sie nicht undeutlich zu verstehen geben oder es wohl gar offen aussprechen, daß die Einführung des deutschen Elementes in diesen Ländern erst die persönliche Unfreiheit und Leibeigenschaft im Gefolge gehabt habe, und daher diesem und dem deutschen Rechte alle Schuld an den spätern beklagenswerthen Zuständen der bäuerlichen Bevölkerung zuwälzen wollen. Man vergleiche einmal die gedrückte Lage des böhmischen Bauers im XII. und Anfange des XIII. Jahrh. vor Einführung des deutschen Rechtes mit der rechtlich geschützten und geordneten Stellung der Zinspflichtigen und Grundholden nach deutschem Rechte. Man vergleiche die Lage der Bauern im XIII. und XIV. Jahrh., soweit sie unter dem Schutze und dem Einfluß des deutschen Weichbildrechtes standen, mit der durch die nationale Reaction des XV. Jahrh. begründeten Leibeigenschaft und völligen Rechtslosigkeit derselben, und man wird über die gänzliche Unrichtigkeit einer Ansicht nicht zweifelhaft sein, die kaum einer Widerlegung bedürfte, wäre sie nicht von einem so bedeutenden Historiker wie Palacky ausgegangen, und würden Andere in neuerer Zeit nicht immer wieder auf sie zurückkommen. (Sieh z. B. J. E. Wocel in der Abhandlung „O. staročeském dědičném právu“ in den Abh. der k. böhm. Ges. der Wiss. 1861).

b. Die Bevölkerung Mährens im XV. Jahrhundert nach ihrer gesellschaftlichen Gliederung.

Die gesellschaftlichen und ständischen Verhältnisse Mährens tragen in diesem Jahrhundert noch vielfach jenen unfertigen und schwankenden Charakter an sich, der die Uebergangsperioden zu bezeichnen pflegt. Erst im letzten Fünftel zeigt sich das Bestreben den factisch herangebildeten Zuständen ein festes Gepräge, eine rechtliche Grundlage zu verleihen und sie dadurch für die Zukunft zu fixiren. Dieß offenbart sich theils in der theilweisen Umänderung der alten Stände und in der Abschließung der einzelnen gesellschaftlichen Classen als Geburtsstände, theils in der Regelung des Verhältnisses, der politischen und Privatrechte der Stände gegen einander.

Vor Allem tritt der Gegensatz zwischen freier und unfreier Geburt hervor.

Der Zustand der mangelnden vollen Rechtsfähigkeit, das Verhältniß der Hörigkeit und des unfreien Geburtsstandes wird in der Terminologie jenes Jahrhunderts mit „chlapstvi" bezeichnet. Chlap (homo, člověk pána) ist ein höriger, persönlich und dinglich unfreier Mann. Zwar tritt dieser Gegensatz vorzüglich im Verhältnisse zum Adel hervor. Da aber der größte Theil der früher freien Bürgerschaft der Städte und Märkte, mit Ausnahme der auf 6 herabgeschmolzenen königlichen Städte im Laufe dieses Jahrhunderts bereits in ein Abhängigkeitsverhältniß zum Adel gesunken war, da ferner die Zahl der kleineren Grundbesitzer, die ihre persönliche Freiheit zu bewahren gewußt hatten aber nicht in den Adel emporgestiegen waren, eine verhältnißmäßig sehr geringe war; so umfaßte dieser Gegensatz mit einziger Ausnahme der Bürger der freien königlichen Städte so ziemlich die ganze Bevölkerung der Markgrafschaft. Daher kam es, daß der Adelige (dobrý) die Benennung chlap als eine Beschimpfung betrachtete, über welche auf Verlangen des Beleidigten der Landesmarschall mit der ihm zur Seite stehenden Adelskammer nach durchgeführter Adelsprobe entschied. Man unterschied eine doppelte Adelsprobe. Die vollkommene bestand in der Nachweisung von vier Adelsschildern: des Vaters, der Mutter, der väterlichen und mütterlichen Großmutter. Zur einfachen genügte das Adelsschild des Vaters. Fiel die Entscheidung

zu Gunsten des Klägers aus, so durfte er dem Beklagten ins Gesicht sagen, daß er „in seinen Hals gelogen habe“,[1]) ohne daß dieser ihm darauf etwas erwidern durfte. That er dieß dennoch, so verfiel er mit Leib und Gut der Gnade des Königs. Wohl aber konnte derjenige, der selbst erst durch einen Adelsbrief des Königs in den Adelstand erhoben worden war, ungestraft „Sohn eines chlap“ genannt werden. 165.

Der Adel schloß sich nicht allein als Geburtsstand gegen die übrigen Classen der Bevölkerung ab, sondern es schieden sich auch bereits die einzelnen Abstufungen des Adels durch die Geburt scharf von einander. Der bloße ritterliche Beruf und die Beschäftigung mit den Waffen genügte nicht mehr, doch konnte auch die kaiserliche oder königliche Standeserhöhung durch Adelsbriefe oder durch Ertheilung eines Wappens oder Kleinodes in den Wladykenstand erheben. Erst am Ende dieses Jahrhunderts erfolgte die Verschmelzung der verschiedenen Abstufungen des geringen Adels zu einem Ganzen: der Ritterschaft, so daß man erst von da bloß zwei Classen des Adels unterschied: den hohen und niederen Adel oder den Herren- und Ritterstand.

1. Der hohe Adel oder der Herrenstand. (Principes, domini terrae, barones, landherren, páni). Den Herren, als dem in diesem Jahrhundert nicht allein privatrechtlich und politisch bevorzugtesten sondern eigentlich in Mähren dominirenden Stande, war es gelungen sich beinahe ausschließlich die Früchte aller Kriege und Wirren anzueignen, deren Schauplatz die Markgrafschaft in der ersten Hälfte desselben gewesen war. Er verstand es auch sich in ihrem Besitze zu erhalten und zu befestigen. Bei der Schwäche der landesherrlichen Gewalt und der Ohnmacht der übrigen Stände ruhte fortan die Regierung des Landes und der Vollgenuß der Privatrechte beinahe ausschließlich in seinen Händen. Dadurch daß er den größten Theil des Grundbesitzes in seiner Hand concentrirte und ihm mit der Grundherrschaft alle Regalien von

---

[1]) Eine dem deutschen Gerichtsgebrauch vor den Schöffenhöfen entnommene Formel. Vergl. Iglauer Stadtrecht a. 44 (Tomaschek. Deutsches Recht in Oesterreich im 13. Jahrh. S. 239): ... vnd schol sprechen: ist das ich sulche rede geredt han von dem richter ader von dem scheppfen, so habe ich das gelogen sam eyn posewicht... &c.

selbst zufielen, die früher als Hoheitsrechte des Landesfürsten nur durch königliche Privilegien erworben werden konnten, versank der übrige Theil der Bevölkerung in ein immer größeres Abhängigkeitsverhältniß von dem Grundherrn. Die Landherren übten nun die früheren landesherrlichen Regalien als bloßen Ausfluß der Grundherrlichkeit auf ihren Grundherrschaften zu eigenen Rechten aus. So entwickelten sich nunmehr als obrigkeitliche Regalien die Patrimonialgerichtsbarkeit der Obrigkeiten sowohl in Streitsachen als in Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Recht gewisse Leistungen und Dienste von den Unterthanen zu begehren, als obrigkeitliche Waisendienste, Urbarialgaben, Zehente, Accidenzien, Taxen, Laudemien, Abfahrtsgeld rc., das ausschließliche Recht zu bräuen, Branntwein zu brennen und zu schänken, die Jagdgerechtigkeit, das Recht der Fischerei in den Flüssen, das Bergrecht, das Heimfallsrecht, das Patronatsrecht, das Recht Mühlen zu errichten und andere Rechte, die den Dominien in der Folge unbeschränkt zukamen, und deren Ursprung schon in diesem Jahrhundert zu suchen ist. Die Ausbildung der Grundherrlichkeit wurde wesentlich durch die Grundsätze gefördert, die über die Eintragung in die Landtafel zuerst factisch Geltung erlangten, gegen Ende dieses Jahrhunderts aber auch eine rechtliche Grundlage bekamen. Während die aus dem XIV. Jahrhundert stammenden Eintragungen noch ihrem größten Theile nach den kleineren Grundbesitz und die darauf sich beziehenden Rechte betreffen, bilden in diesem bereits die größeren Gütercomplexe den überwiegenden Gegenstand der Aufzeichnungen, so daß uns ein Vergleich der Landtafeln ein treues Bild davon bietet, wie allmählig der kleinere Grundbesitz in eine völlige Abhängigkeit von dem größeren versank, und sich so eine vollständige Umänderung in den Besitzverhältnissen vorbereitete. Sollte ein Gut landtafelfähig sein, so mußte es mindestens einem Wladyken gehören. Die Eintragung eines anderen Gutes konnte nur in Folge einer besondern königlichen Bewilligung und mit Zustimmung der Herren erfolgen. Insbesondere sollten bürgerliche, bäuerliche und geistliche Güter nicht in die Landtafel eingetragen werden, außer wenn sie schon von Alters her darin eingetragen waren, in welchem Falle auch neue Besitzveränderungen Gegenstand der Eintragung sein konnten 83. (S. 67). Da demnach nur der freie Grundbesitz einen solchen bilden konnte, und die Verweigerung der Eintragung zu-

gleich indirekt die Nichtanerkennung eines Besitzes als freien, somit die Erklärung desselben als unterthänigen, und für den Besitzer die Negation seiner vollen persönlichen Freiheit in sich schloß, ferner die Eintragung zugleich die Unterwerfung unter das Landrecht, die Verweigerung hingegen die Entziehung des Schutzes, den das Landrecht dem freien Grundbesitze angedeihen ließ, mit sich führte — so erklärt es sich, wie in diesem Jahrhunderte die Weigerung der Herren, Landgüter der königlichen Städte in die Landtafel aufzunehmen, ein Gegenstand heftiger Streitigkeiten zwischen diesen und dem Adel werden konnte. Hatte es in frühern Jahrhunderten im Interesse der Städte gelegen, sich die Freiheit ihrer Besitzungen auf dem Lande von der Gerichtsbarkeit des judex provincialis und dem jus terrae eigens durch königliche Privilegien verbriefen zu lassen,[1]) so brachten es die veränderten politischen Verhältnisse des XV. Jahrhunderts dahin, daß sich die Competenz des Stadtgerichtes, die der Adel rücksichtlich solcher Güter nicht anerkannte, für sie nicht mehr als ausreichender Schutz erwies, und die Städte genöthigt waren, den Vortheil, den die Aufnahme in die Landtafel gewährte, durch die Unterwerfung unter die Competenz des Landrechtes zu erkaufen und so einen wesentlichen Bestandtheil ihrer so eifersüchtig bewachten städtischen Autonomie für einen großen Theil ihres Besitzstandes preiszugeben. Die Folge davon war, daß selbst

[1]) Sieh Brünner St. R. v. 1243 a. 24. (Rößler II. S. 351): Siquidem volumus, ut quicumque civium homines et possessiones extra civitatem habeant, nullam (in) ipsis judex provincialis vel eciam alii beneficiarii provincie... habeant potestatem, sed judicentur a judice civitatis, und das Priv. K. Johann's ddto. Prag 1319. 23. Dec. (R. II. S. 385). Ferner Iglauer St. R. (Tomaschek a. a. O. S. 197) a. II. Et quicumque cives et montani habeant homines et possessiones extra civitatem vel infra, nullam de ipsis judex provincialis vel beneficiarij terre habeant judiciariam potestatem vel aliquod jus terre... &c. Noch sind uns Iglauer Informationen aus dem XV. Jahrh. erhalten, die den Kuttenbergern und Caslauern über diesen Punkt ertheilt wurden. Die günstigen Verhältnisse des XIV. Jahrh. und der dadurch herbeigeführte Wohlstand und Reichthum sowohl der städtischen Gemeinden als einzelner Bürger hatte den Besitzstand der Städte außerhalb der Ringmauern ungemein vermehrt. Viele Dörfer, Märkte waren theils neu nach städtischem Rechte ausgesetzt, theils durch Kauf erworben worden; der politische und rechtliche Einfluß mancher Städte, z. B. Olmütz, Brünn, Iglau rc. erstreckte sich daher auf eine weite Umgebung.

die wenigen Städte, denen es gelungen war, sich als freie, königliche zu behaupten, durch die Einengung ihrer Gerichtsbarkeit auf den Raum innerhalb ihrer Ringmauern, den politischen Einfluß, den sie bisher auf ihre Umgebung geübt hatten, einbüßten, und daß zugleich die Bedeutung des städtischen Weichbildrechtes vor der des Landrechtes in bescheidene Gränzen zurücktrat. Unter diesen Umständen konnte das vom Adel im Eilftausend-Jungfrauentage gemachte Zugeständniß rücksichtlich aller im Weichbild der Stadt gelegenen Gärten, Mühlen und anderer im städtischen Burgrecht besessenen Güter das Stadtgericht als competent anerkennen und hinsichtlich ihrer unter Burgrecht in der Stadt gekauften Häuser alle städtischen Lasten tragen zu wollen, kaum als ein genügendes Aequivalent für das von den Städten gebrachte Opfer angesehen werden.

Nun waren es aber die Herren allein, welche das Landgericht bildeten, das zweimal des Jahres abwechselnd zu Olmütz und zu Brünn gehegt wurde, und die daselbst Urtheil fanden, und wenn sie auch gegen Ende dieses Jahrhunderts dem Ritterstande unter gewissen Beschränkungen die Theilnahme daran gestatteten, so hielten sie fest an ihrem alten Vorrechte, ausschließend als Boten zur Landtafel verwendet zu werden. [1])

Die Landherren befanden sich daher nicht blos in dem ausschließlichen Besitze aller politischen Rechte, inwiefern die höchsten Landesbeamten und der Landeshauptmann nur aus dem Herrenstande genommen werden konnten, die Landtafel unter ihrer ausschließlichen Verwahrung und Controle stand, nur sie als Boten zu ihr geschickt werden durften, sie allein das Landrecht besetzten und daselbst Urtheil fanden, indem sie auf ihren Grundherrschaften alle Hoheitsrechte und nutzbaren Regalien ohne Beschränkung ausübten ꝛc., — sondern sie genoßen auch eine in privatrechtlicher Beziehung exemte Stellung. In dieser Hinsicht heben wir nur Folgendes hervor. 1. Das Wergeld (odklad hlav zabitých) für einen erschlagenen Herren betrug 600 Mark guter Prager Gro-

---

[1]) In der Instruction für die mähr. Landtafel v. K. Karl ddto. Breslau V. Idus Febr. (9. Febr.) heißt es: ... ipse marchio unum nuncium ad tabularum ipsarum nuncium constitutum, kmethonem vulgari boëmico nominatum, illius nobilitatis virum, cujus in Boemia ad hoc officium assumi sunt soliti... ad notarium terre dirigeret &c.

schen, 500 Pfund Wachs, 50 Stück Tuch und 500 Mark Gr. zu heiligen Messen, während das für einen Ritter blos 50 Mark, 50 Pfd. Wachs und 15 Stück Tuch betrug. T. B. 156. 157. In den älteren Handschriften des Tobitschauer Buches (Ms. N. 22. S. XXII., dann dem Olmützer Ms. LVII. 24. S. XCVII. sieh Chlumecky a. a. O. S. 8) findet sich auch noch das Wergeld eines Bauers mit dem hundertsten Theil des Wergeldes eines Landherren bestimmt. Daß in den spätern Handschriften diese Bestimmung fehlt, charakterisirt den Fortschritt der Leibeigenschaft, und zeigt, wie man sich allmälig gewöhnte, den Bauer als ein völlig rechtsloses Eigenthum des Herrn zu betrachten.[1]) 2. Während nach der frühern Sitte bei Bestimmung der Volljährigkeit die amtliche Besichtigung gewisser Theile des Leibes entschied, bestimmt das C. 148 des Tobitschauer Buches für den Herrenstand das 16te und für Frauen aus diesem Stande das 14te, für den Ritterstand das 17te beziehungsweise 15te, für den Bauernstand das 18te und 16te Jahr als Jahre der Volljährigkeit. 3. Zu den im Lande üblichen, aus dem deutschen Rechte in's Landrecht übergegangenen Executionsmitteln gegen den säumigen Schuldner gehörte vorzüglich die im ordentlichen Wege bei Gericht erwirkte oder vertragsmäßig eingeräumte[2]) Beschlagnahme des dem Schuldner gehörigen Vermögens oder seine persönliche Inhaftnahme (der Verbot, interdictio, arrestatio rei vel personae, stávka). Dem Grundherrn war es nun nach dem Landrechte gestattet, seine unterthänigen Leute zu verpfänden (zavadit), in welchem Falle sie und ihre Sachen nach vorläufiger Anzeige an den Vogt und die Konsuln des Dorfes ohne Anstand arrestirt werden konnten. Dagegen war der Herrenstand sowohl rücksichtlich der Person als des Vermögens von der Arrestation eximirt[3]) 149.

---

[1]) Wenn daher Palacký, Gesch. Böhmens II. 2. S. 6 sagt: Das wichtigste Moment zur Bestimmung des Unterschiedes der Stände in Deutschland, das Wergeld habe den slavischen Zuständen und Ansichten zu sehr widersprochen, als daß man es jemals in Böhmen gesetzlich habe einführen können — so gilt dieß wenigstens nicht für Mähren und das nationale mährische Landrecht.

[2]) Vergl. die Formulare 35. 36. 38. 39. 45. 59. 64. 65 ꝛc. im Anhange zum Tobitschauer Buche.

[3]) Nemohú věci pána, jakožto koně neb jiné, ani oni sami stavováni býti. Tb. 149. S. 114.

Zum Herrenstande wurden diejenigen Geschlechter gezählt, die von Alters her wenigstens durch drei Generationen im Landtag gesessen hatten und als Boten zur Landtafel verwendet worden waren. In der Vereinbarung der Herren mit dem Könige Mathias vom J. 1480 4. Sept. zu Brünn über ihre Sitz- und Rangordnung im Landtage und Landgericht, die als Landesverfassungsgesetz in die Landtafel eingetragen wurde und für ewige Zeiten gelten sollte, wurde der alte Herrenstand auf folgende 15 Familien beschränkt: Cymburg, Lipa, Lomnic, Neuhaus, Pernstein, Sternberg, Lichtenstein, Boskowic, Kunstadt, Lichtenburg, Waldstein, Pösing, Wlašim, Sowinec und Kragiř. Seit dieser Zeit unterschied man einen alten (rody starodávné) und neuen Herrenstand. Die Aufnahme in den neuen Herrenstand konnte nur durch die Herren selbst erfolgen; der Neuerhobene mußte ferner bei der Reception einen feierlichen Eid schwören, daß er sich nicht unter die alten Geschlechter mischen oder auf ihre Rechte einen Anspruch erheben wolle, und daß erst die dritte Generation das Recht haben solle, den ihr nach dem Alter gebührenden Rang und Sitz unter den alten Geschlechtern einzunehmen. Er selbst wurde nach abgelegtem Eide von dem Kämmerer in die Herrenbänke eingeführt, durfte jedoch nur den untersten Sitz nach den übrigen Herren einnehmen. Das Tobitschauer Buch c. 51. 52. beschreibt die Aufnahme des Georg Tunkl, des Georg und Ludwig Baitmilnar (des letztern auf Vorbitten des Kaisers) und des Johann von Zierotin. Zu gleicher Zeit wurde die Titulatur der Herren bestimmt. Niemandem Andern als einem Herrn durfte der Titel „Wohlgeborner Herr, urozený pán, pán“ gegeben werden. Die Herren sollten sich gegenseitig in der strengen Beobachtung dieser Förmlichkeit unterstützen und einen Herrn, der sich dagegen vergeht, nicht mehr in ihrer Mitte dulden.

Damit schloß sich der Herrenstand als Geburtsstand gegen den Wladykenstand für die Folge in einer scharf gezeichneten Gränzlinie ab. War es früher einem Wladyken oder einem Panoš möglich gewesen, durch das Ansehen, das ihm sein großer Grundbesitz oder seine im Kriege oder bei Hofe erworbene Bedeutung gab, sich an den Functionen des Herrenstandes zu betheiligen, dem Landrechte beizusitzen, sich als Bote zur Landtafel gebrauchen zu lassen, kurz factisch als Herr zu gelten, so blieb von nun an Jedermann streng

von dem Herrenstande als Geburtsstand ausgeschlossen, der durch seine Geburt nicht bereits den 15 alten Herrengeschlechtern angehörte, keines der höheren Landesämter bekleidete oder nicht in den Herrenstand durch feierliche Reception neu eingetreten war. Während ferner früher die jüngeren Söhne der Herren in Folge ihrer durch Theilungen der väterlichen Güter, Verlust des Vermögens u. s. w. im Laufe der Zeit verminderten Bedeutung in den einfachen Wladykenstand herabgesunken waren und damit factisch aufhörten, an den Functionen des Herrenstandes Theil zu nehmen, war von nun an allein die Geburt und die Abstammung aus einem Geschlechte, das durch drei Generationen diese Functionen ausgeübt hatte, für die Herreneigenschaft maßgebend. Erst in das Ende dieses Jahrhundertes fällt demnach die durch eine feste Gränze bezeichnete Scheidung des Herrenstandes als höheren von dem Ritterstande als niederen Adels, und damit war auch zugleich jedes Schwanken der Mitglieder des Herrenstandes ausgeschlossen.

Da der Landeshauptmann stets aus ihrer Mitte gewählt wurde, und die Herren auf seine Wahl einen großen Einfluß ausübten, oder ihn wohl gar selbst wählten, wie z. B. nach dem Tode des Markgrafen, in welchem Falle sie ihm Gehorsam in allem Dem gelobten, was er nach ihrem Rathe thun würde, so waren für den Landeshauptmann, wenn er gleich die Stelle der landesherrlichen Gewalt vertrat, die Interessen des Herrenstandes die maßgebenden. Die Regierung des Landes ruhte im XV. Jahrh. factisch in den Händen jener wenigen bevorzugten Geschlechter und hatte somit ein oligarchisch-aristokratisches Gepräge.

2. **Der niedere Adel oder der Ritterstand** (rytierstvo). Die Landleute (terrigenae, zemané), worunter man früher als Collectivnamen alle einzelnen Arten der freien Landbewohner im weiteren Sinne begriff, mochten sie nun dem Ritterstande im engeren Sinne angehören, d. h. dem Vasallenstande oder dem Stande der kriegerischen Dienstmannen, oder blos die Freiheit der Person gewahrt haben und ein freies Eigen besitzen — stiegen in diesem Jahrhundert in den Ritterstand auf und schlossen sich als Geburtsstand gegen den Nichtadeligen ab. Es vollzog sich die Verschmelzung der mannigfaltigen Elemente, aus denen in Folge verschiedenen Ursprungs die Landleute im weitern Sinne bestanden, in

einen einzigen Stand, den Ritterstand, der sich nunmehr ohne Rücksicht auf den Beruf oder die Lebensart blos durch die Geburt von den andern nichtadeligen Classen der Bevölkerung unterschied. Aeußerlich charakterisirt sich diese Umwandlung durch das Verschwinden der alten Titel, durch die sich die einzelnen Abstufungen des niederen Adels früher von einander geschieden hatten. An die Stelle der Ausdrücke panoš z rytierstva (kriegerischer Dienstmann), slovútný panoš (ehrbarer Knecht), statečný rytieř (woltüchtiger ritter) trat der allgemeine Ausdruck und Titel: „Wolgeborner Ritter, urozený vladyk.[1])

Im Jahre 1492[2]) gelang es ihm mit Hinweisung darauf, daß der Ritterstand in Mähren seiner Geburt nach nicht niedriger stehe als der in Böhmen, der doch neben den Herren in die Gerichtsschranken zugelassen sei, von dem Herrenstande die Theilnahme an dem Landrechte zu erwirken, was jedoch von diesem ausdrücklich als ein Act der Gnade bezeichnet wurde. Fortan sollten neben den Landesbeamten und den 14 Personen aus dem Herrenstande bei jedem Gerichte sowohl in Olmütz als in Brünn noch 6 Ritter und zwar 3 aus dem Olmützer und 3 aus dem Brünner Kreise in den Schranken sitzen (doch mußten diese persönlich vollkommen frei sein und keinen anderen Herren als den König haben). Zur Urtheilsfindung sollten nicht wie bisher blos ein Herr, sondern zwei Herren und ein Ritter gewählt werden, und das Urtheil sollte auch in seiner schriftlichen Ausfertigung die Namen dieser drei Personen aufweisen. Dem König wurde jedoch sein Recht der Standeserhöhung gewahrt.

Der Landesrath konnte vom Markgrafen sowohl aus Herren als aus Rittern zusammengesetzt, und der Landesunterkämmerer aus dem Herren- oder dem Ritterstande genommen werden 23. In Bezug auf die Erwerbung landtäflicher Güter und das Recht, Landtafeleinlagen zu machen, genoß der Ritterstand dieselben Vorrechte wie der Herrenstand. Bei Streitsachen zwischen einem Herren und einem Ritter vor dem Landrechte durfte jedoch der Ritter nicht so wie der Herr innerhalb der Schranken stehen 61. Außer dem

---

[1]) Ueber den Gang dieser Entwicklung sieh von Chlumecky: Karl von Zierotin und seine Zeit. Brünn 1862 S. 24. N. 29.

[2]) Sieh die Urk. des K. Wladislaw ddto. Ofen 1492. 1. December. Das Original im mähr. schles. Landesarchive.

Landrecht bestand nach dem Tobitschauer Buche c. 159 auch ein kleineres oder ein ritterliches Gericht (menší právo), vor welches blos Landleute geladen werden sollten, und dem in seinen Entscheidungen dieselbe Wirksamkeit zukam, wie dem Landgerichte, dessen Competenz sich jedoch nur auf Streitsachen unter 10 Mark Silber beschränkte. War die Entscheidung des Falles schwieriger, so konnte von den Herren Belehrung eingeholt werden.

3. Indessen hatten sich noch einige Reste **der freien Landbewohner** erhalten, die nicht in den Adelsstand aufgestiegen waren, ohne jedoch zu gleicher Zeit in Unterthänigkeit zu versinken. Es lag jedoch in den Verhältnissen, daß diese Classe der Bevölkerung, aus der sich im Laufe der Zeit erst die andern Stände entwickelt hatten, immer geringer und unansehnlicher werden mußte. Der freie Landbesitz, der sich nicht in den Händen eines Herren oder eines Ritters befand, war rechtlich nicht durch die Aufnahme in die Landtafel geschützt, es hing von der Gnade der Herren ab, ob sie von Fall zu Fall diese Aufnahme bewilligen wollten. Kein Wunder daher, daß die freien Landbewohner, wenn es ihnen nicht gelang durch die Erwirkung eines Adelsbriefes in den niederen Adel aufzusteigen, häufig das Loos der übrigen Landesbewohner theilten und allmählig in Unterthänigkeit versanken.

Der Olmützer Landtagsbeschluß vom 9. Februar 1459. (Scriptores XX. S. 166. n. 175) über die Landesbesteuerung, der uns über die Classen der Bevölkerung und die Bodenverhältnisse des Landes um die Mitte dieses Jahrhunderts werthvolle Aufschlüße gibt, erwähnt ausdrücklich: „die von altersher n i c h t p a n o s s e n sein, die da e i n f r e i g e s a s s haben, wie das sey, oder hof, die schollen geben ein mr. von einem lehen.“ Er unterscheidet ferner „mulner die da mulen haben f r e i — unt wellich müllen sint im purkrecht. Item die richter vnd vorster bestandler von yeczlichen f r e i e n lehen, von erben.“ Also Freisassen, Besitzer von freien Höfen und freien Mühlen, Vögte, Erbrichter u. s. w., die nicht von Altersher dem Ritterstande angehören. Ferner erwähnt das Tobitschauer Buch c. 33. Gerichtsboten und Ausrufer (póhončie a volavci) [1]) im Olmützer

[1]) Schon in einer Urk. für das Kl. Hradisch v. J. 1200. 1. Sept. heißt es: amerarii, qui vulgo p o h o n c h i dicuntur.

Kreise, denen für ihr Amt freie Gründe (dědiny zpupné) angewiesen sind. Diese erhielten sich auch noch im XVI. Jahrhundert. Nach dem Landtagsbeschluß vom Jahre 1541 mußten sie solche Güter auch fatiren. In dem Landtagsbeschluß vom Jahre 1543 wird zwischen landtafelfähigen und nicht landtafelfähigen Puhonczen und Freisassen unterschieden. Nach dem vom Jahre 1596 sollten im Olmützer Kreise nur 6 solche Puhonczengüter bestehen, die übrigen sollten verkauft und dafür 6 andere im Brünner Kreise angekauft werden. Der Landtagsbeschluß von 1583 macht einen Unterschied zwischen Freisassen, die in der Landtafel und jenen die im Burgrecht liegen. Der Landtagsbeschluß vom Jahre 1653 befiehlt den Freisassen, die ihre Freihöfe nicht in der Landtafel haben, die Steuern mit den Gemeinden zu entrichten „sie mögen adelig sein oder nicht." Im XVIII. Jahrhundert wurde die Zahl der Freisassen genauer erhoben, und nach dem Hofdekret vom 2. December 1799 60 Höfe als freie für die Landtafel geeignet gefunden. [1])

4. **Die Einwohner der Städte und Märkte, der Bürgerstand.** Vor Allem ist hier zwischen Bürgern der königlichen Städte und denen der Herrenstädte zu unterscheiden. Nur jene befinden sich noch im Genuße der frühern Freiheiten und althergebrachten, ihnen durch königliche Privilegien verbriefte'n Rechte, die letzteren sind als unterthänige der ländlichen Bevölkerung vollkommen gleich zu halten.

Die Zahl der königlichen Städte, wie die der landesherrlichen Burgen hatte sich seit dem XIV. Jahrhundert bedeutend vermindert. Das Testament des Markgrafen Johann vom 19. März 1371 [2]) nennt eine Menge Ortschaften, theils Städte, theils Burgen, theils Dörfer, die zu jener Zeit noch zur landesfürstlichen Kammer gehörten, „que sunt de fundo veri Marchionatus partim et partim per nos empta et comparata." Die Zahl der Städte beträgt nahe an 30, unter denen die bedeutenderen waren: Bisenz, Ungar. Brod, Schönberg, Pohrlitz, Prerau, Sternberg, Eibenschitz, Neutitschein, Littau, Brünn, Znaim,

---

[1]) Sieh Lufsche: Besondere Rechte der Personen Mährens und Schlesiens. II. S. 57.

[2]) Chytil a. a. O. S. 33.

Hradisch, Göding, Neustadt, Iglau, Olmütz, Lundenburg, Wšetin, Jamnitz, Auspitz, Ostrau, Zlabings, Teltsch, Proßnitz, Wischau, Tišnow, Trebitsch, Mähr. Budwitz, Costel, Klobouk u. s. w.[1]) Die Befürchtungen der Städte durch Verpfändungen des Kammerzinses in Abhängigkeit von einem Grundherrn zu gerathen und damit ihrer alten Freiheiten gänzlich verlustig zu werden waren nur zu sehr begründet. Zuweilen waren sie daher bemüht sich durch königliche Privilegien gegen dergleichen Verpfändungen zu schützen.[2]) Freilich wurden diese in der Noth nicht beachtet, und auch eingelegte Proteste nützten wenig. Im Jahre 1413 werden in der Verpfändungsurkunde König Wenzel's an die Herzogin von Freienstadt, die Witwe des Markgrafen Jost nur mehr 11 Städte angeführt: „mit namen: Olomuncz, Brunne, Snoym, Igla, Jempnicz, Vngerischbrode, Redisch, Lutaw, Newstadt, Eywanczicz und Poherlicz." Im Jahre 1440 wurde der Landfrieden von 8 Städten unterzeichnet: Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Hradisch, Neustadt, Littau und Eibenschitz.[3]) Und so waren bald nur mehr 6 freie königliche Städte Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Neustadt und Hradisch übrig geblieben, während alle übrigen sich bereits in dem Besitze der Landesherren befanden. Nur die ersteren erhielten sich im Genuße der ihnen durch ihre alten Privilegien gewährten Autonomie, bei den übrigen hing es factisch von dem guten Willen ihrer Grundherren ab, welches Maß von Rechten sie ihnen zugestehen wollten, und wenn auch wirklich mehrere Städte der letzteren Art im Genuße einiger Rechte blieben, so war es mehr das Werk eines günstigen Zufalls, rechtlich waren sie durch Nichts gegen Eingriffe geschützt, vielmehr der Willkühr des Grundherrn ohne Schutz preisgegeben. Das T. B. enthält nicht nur keinerlei Rechtsgarantien für die unterthänigen Städte und Städtchen, sondern stellte vielmehr ihre Bewohner so ziemlich dem unterthänigen Bauernstande gleich, entsprechend jener

---

[1]) Vgl. Chlumecky a. a. O. S. 35. n. 37.

[2]) So z. B. die Stadt Iglau durch das Privilegium des K. Wladislaw v. 2. Juli 1492, bestätigt durch K. Ferdinand I. im J. 1543. Beide Urkunden im Iglauer Stadtarchiv.

[3]) Sieh T. B. c. 4.

Anschauung des Landrechtes, die seit jeher zwischen Bürger und Bauer keinen Standesunterschied gemacht hatte — „cives et rustici in eodem ordine sunt constituti.“ [1]) Doch durften in den Dörfern keine andern Gewerbe getrieben werden, als die eines Schmiedes, eines Webers, eines Fleckschusters und Fleckschneiders. (Bei Gebirgen und Wäldern auch noch die eines Wagners, Trogmachers und Binders). Anderen Gewerbsleuten konnten die benachbarten Städte und Städtchen das Handwerk legen (hyndrovati). Eben so war auch die Abhaltung der Jahr- und Wochenmärkte ein ausschließliches Vorrecht der Städte und Märkte. Tb. 140. Wenn auch vielleicht hie und da factisch, so war rechtlich kein Unterschied zwischen den Bürgern der nicht königlichen Städte und der ländlichen Bevölkerung. Erst im XVI. Jahrhundert fing man an Schutzstädte und unterthänige Städte zu unterscheiden, ein Unterschied, der sich in Mähren bis in die Mitte des XIX. Jahrh. erhalten hat. Durch die Erhebung einer Stadt zu einer obrigkeitlichen Schutzstadt wurde derselben in der Regel die Freiheit von Frohnden und Roboten und ein gewisses Maß von Eigengerichtsbarkeit zugestanden, und sie erfolgte theils durch die Grundherren selbst, theils in Folge der Wiedererstarkung der königlichen Macht schon um die Mitte des XVI. Jahrh. auch durch königliche Privilegien. [2]) Doch war auch hier das Maß der zugestandenen Rechte nicht überall gleich, sondern ist aus dem betreffenden Privilegium selbst zu beurtheilen.

Der Kampf des Bürgerthums mit dem Adel ist in seinen tieferen Gründen auf den Kampf des deutschen Elementes mit dem nationalen, dessen Hauptträger eben der Adel war, zurückzuführen. Hatte in den frühern zwei Jahrhunderten das Deutschthum im Stillen und unmerklich aber unaufhaltsam vorschreitend nicht auf gewaltsamen Wege sondern durch seinen moralischen Einfluß dem nationalen Elemente in Böhmen und Mähren immer mehr Boden abgewonnen, und wäre ohne den im Anfange des XV. Jahrh. mit

---

[1]) Sieh Řád práva zemského c. 37.

[2]) So ertheilte K. Ferdinand im J. 1548, 16. Aug. der Stadt Groß-Meseritsch das Recht, mit rothem Wachs zu siegeln, erklärte, daß ihre Bürger denen der königlichen Städte ganz gleich zu halten seien, die Stadt keine unterthänige mehr sein, sondern nur unter obrigkeitlichem Schutze stehen solle. (Sieh Chlumecky. Regesten der Archive in der Markgrafschaft Mähren. I. Gr. M. Archiv. 1.)

Erfolg begleiteten Rückschlag selbst der gänzliche Untergang desselben unausbleiblich gewesen, so war es nunmehr selbst auf den Kampf um seine Existenz beschränkt. Das Streben des Adels durch die gänzliche Vernichtung der städtischen Freiheiten das ihnen feindliche Element sich zu unterwerfen fand eine wirksame Unterstützung in der Schwäche des Königthums und in den beständigen Geldverlegenheiten der Landesfürsten, die er geschickt zu benützen verstand. Doch erwies sich die nationale Reaction, obwohl sie unläugbar der drohenden gänzlichen Germanisirung dieser Länder für die folgenden Jahrhunderte einen Riegel vorschob, nicht mächtig genug, um das angestrebte Ziel in allen seinen Consequenzen durchzuführen. Die wenigen Städte, die ihre Freiheiten erhalten hatten, erkannten mit richtigem Blick, daß in ihrer Vereinigung und ihrem festen Zusammenhalten das einzige Mittel ihrer Rettung liege. Sie schlossen daher Bündnisse mit einander, wie z. B. im J. 1452 die Städte Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau und Hradisch, im J. 1467 die vier ersteren,[1] beschwerten sich gegen die Verpfändungen und Bedrückungen durch die Pfandinhaber,[2] hielten häufig städtische Tage unter dem Vorsitz des Unterkämmerers abwechselnd in Brünn und in Olmütz und schlossen zur Sicherung ihrer Rechte und zur Ausgleichung ihrer Streitpunkte förmliche Verträge mit dem Adel. Der wichtigste dieser Verträge, der für die Verfassungsgeschichte Mährens von der größten Bedeutung ist, ist der schon öfters erwähnte Eilftausend-Jungfrauenvertrag, durch den die Gegensätze zu einem vorläufigen Austrag gelangten, und der in der Folge wiederholt bestätigt die Kraft eines Grundgesetzes erlangte. Drei Punkte waren es vorzüglich, die den Gegenstand beständiger Reibungen zwischen den Städten und dem Adel bildeten: 1. Das Verhältniß der Landgüter, die die Bürger außerhalb des Weichbildes besaßen, rücksichtlich welcher sie sich auf ihre Privilegien steifend die ausschließliche Competenz des Stadtgerichtes in Anspruch nahmen, ohne jedoch im Stande zu sein, ihnen jenen Schutz zu gewähren, den die Eintragung in die Landtafel mit sich führte. 2. Das Streben des Adels, innerhalb der städtischen Ringmauern

---

[1]) Sieh die Urkunden im Igl. Stadtarchive.

[2]) z. B. rücksichtlich der Stadt Schönberg. Sieh Chlumecky Z. u. f. Z. S. 40 u. 39.

Häuser unter Burgrecht zu erwerben, Wein- und Bierschänken zu errichten. 3. Die Modalitäten, unter denen unterthänigen und eigenen Leuten der Grundherrn Entlassung genommen werden durfte. Die Art und Weise, wie der erste und zweite Punkt in diesem Vertrage geordnet wurde, und ihre Folgen haben wir bereits besprochen. Was den dritten Punkt betrifft, so sollte die Entlassung höriger und unterthäniger Leute in den Stadtverband nicht blos auf die im Landrechte übliche Art durch poklončí, sondern auch durch Urkunden (listy) unter gewissen Beschränkungen erfolgen dürfen. Dessen ungeachtet dauerten die Streitigkeiten fort, indem beide Theile den Vertrag nach ihrem Sinne auslegten. Endlich erfolgte im J. 1493 durch K. Wladislaw zu Ofen eine authentische Interprätation desselben, durch welche einerseits die ausschließliche Competenz des Stadtgerichtes innerhalb der städtischen Ringmauern neuerdings feierlich anerkannt, andererseits alle städtische Landgüter betreffenden Rechtsangelegenheiten, jedoch nur bis zu einer ihrem Werthe entsprechenden Betragshöhe, dem Landrechte zugewiesen wurden. Rücksichtlich der Zölle, Mauthen und anderer städtischen Freiheiten solle jedoch der Adel die Bürger nicht beim Landrechte sondern direct beim Landeshauptmann belangen, der die Streitsache in Gemeinschaft mit dem Unterkämmerer zu entscheiden habe, beiden Theilen jedoch die Berufung an den König freistehen. Kein Bürger dürfe ferner einen Adeligen einer Schuld wegen arrestiren, außer er habe sich in der Verschreibung freiwillig diesem Rechtsmittel unterworfen. Die Klage solle vielmehr unmittelbar vor den König, oder in seiner Abwesenheit vor den Landeshauptmann gebracht werden, der dem Kläger ohne die landesüblichen půhony zu seinem Rechte verhelfen solle. Von dem Urtheile des Landeshauptmanns solle auch hier beiden Theilen die Berufung an den König freistehen.

5. **Der Bauernstand und die ländliche Bevölkerung.** Vergleichen wir die Lage der ackerbauenden Classen und der kleinen oder der bäuerlichen Grundbesitzer, wie sie uns in diesem Jahrhundert namentlich gegen das Ende desselben entgegentritt, mit der der vorigen zwei Jahrhunderte, so kann uns eine merkliche Verschlimmerung derselben nicht entgehen, die den Uebergang zu jener Form der Leibeigenschaft bildet, wie sie sich unter der schwachen Regierung Wladislaw's und Ludwig's entwickelte und im

XVI. Jahrh. ihren Höhepunkt erreichte. Dieß offenbart sich in der Ausdehnung aller Lasten der Hofhörigkeit auch auf solche Classen der Landbewohner, die früher blos dinglich nicht auch persönlich eine Oberherrlichkeit anerkannt hatten, in der sich allmälig bildenden Anschauung, alle Arten der abhängigen Bevölkerung dem eigenen Mann im strengen Sinne des Wortes vollkommen gleich zu halten, in der beschränkten Rechtsfähigkeit derselben und dem Mangel jedes rechtlichen Schutzes gegen die Willkühr des Grundherren, in der Maßlosigkeit und Unbegränztheit der obrigkeitlichen Forderungen. Diese Verschlimmerung erscheint als die natürliche Folge der Ausdehnung der Grundherrlichkeit, der Bildung großer Dominien, der unbeschränkten Macht des Adels und vorzüglich der Einengung des deutschen Weichbildrechtes, unter dessen Einwirkung das Verhältniß zwischen Grundherrn und Grundholden, Zinsherrn und Zinspflichtigen nach festen, rechtlichen Grundsätzen geordnet war. Während im XIV. Jahrh. der Rechtszug der Dörfer an die benachbarten Städte und Märkte ohne Einsprache des Grundherrn allgemein üblich war, waren diese nun selbst in die Abhängigkeit von Grundherrn gerathen, und auch der rechtliche Einfluß der wenigen frei gebliebenen Städte beschränkte sich nur mehr auf den von ihren Ringmauern umschlossenen Raum. Mochte auch wirklich hie und da die Lage der Bauern eine bessere sein, und sich die mildern Verhältnisse der früheren Zeit zuweilen factisch noch erhalten haben, so fehlte jede ausreichende Bürgschaft gegen die Willkühr der Grundherrn, jeder rechtliche Schutz, es fehlte ein eigenes Organ zur Handhabung desselben. Die national-ökonomischen Folgen solcher Zustände konnten nicht ausbleiben. Da der Besitzer selbst an der Bewirthschaftung des Grund und Bodens kein Interesse haben konnte, da die maßlose Ausdehnung des Heimfallsrechtes das Erbrecht seiner Familie stets in Frage stellte, so mußte der Adel die Bebauung seiner Gründe durch harte Frohnarbeiten erzwingen. [1]) Daher das häufige massenhafte Verlassen der Dörfer

[1]) Mit richtigem Blick erkennt Kuneš von Trebovel in der erwähnten Schrift den national-ökonomischen Nachtheil des Heimfallsrechtes der Grundherrn. Er nennt die devolutio eine „consuetudo mala et destructiva terre, quod minus populatur. Videntes enim rustici non habere heredes et successiones in bonis non instruunt, non edificant, prout alias essent facturi, si successionem viderent.“



und die in den Verkaufs-Urkunden jener Zeit so häufig vorkommende Unterscheidung zwischen verlassenen und besetzten Gründen, Höfen und Dörfern (vsi osedlé i pusté). Die Dörfer selbst wurden immer kleiner und unansehnlicher. Die Erhebung von Dorfanlagen zu Märkten und Städten, so häufig in früherer Zeit, kommt beinahe gar nicht mehr vor. Das Verbot des Betriebes von Gewerben in den Dörfern war ganz unzureichend, um dem Ackerbau hinreichende Arbeitskräfte zuzuführen. Die Haftung an der Scholle bildete sich in ihrer ganzen Strenge aus, die Entlassung aus einem Dominium in ein anderes wurde factisch und rechtlich in jeder Weise erschwert. Dadurch mußte nothwendig die Urproduction immer mehr leiden, und auch die nachtheiligen Folgen für die Industrie und den Handel der städtischen Bevölkerung konnten nicht ausbleiben. [1])

Doch lassen sich auch in diesem Jahrhundert noch drei Classen von abhängigen Landbewohnern factisch unterscheiden, denen unter der Nachwirkung der frühern rechtlichen Zustände ein verschiedenes Maß der Rechtsfähigkeit zukam, und auf denen der Druck der Abhängigkeit schwerer oder milder lastete.

Auf der niedrigsten Stufe standen die eigentlichen Hofhörigen im strengen Sinne des Wortes, die eigenen Leute des Herrn, die zum Gesinde (familia) eines Hofes gehörten, der nicht an Zinspflichtige ausgethan war, sondern von dem Herrn in eigener Regie bewirthschaftet wurde. Es sind dieß die eigentlichen homines glebae adstricti, in den Verkaufs-Urkunden lidé neplatní oder nádenníci (entsprechend dem deutschen Ausdruck dageskalken) genannt. Ihnen mangelte alle Rechtsfähigkeit, sie konnten zwar von dem Herrn mit dem Hofe verkauft, vertauscht, verschenkt, aber Entlassung konnte ihnen unter keiner Bedingung genommen werden, sie sind als Unfreie und Leibeigene im eigentlichen Sinne des Wortes anzusehen.

Etwas höher standen die Zinsbauern (censuales) im ältern slavischen Sinne des Wortes, die einen herrschaftlichen Grund oder Hof (dvuor kmetcí) zu eigenem Nutzen bewirthschafteten, dafür

[1]) Mit lebhaften Farben schildert Cornelius Victorin von Wšehrd in der ersten, noch ungedruckten Recension seines Werkes die üblen Folgen der Bedrückung der Bauern und ihre daraus hervorgegangene moralische Verschlimmerung. Sieh Chlumecky a. a. O. S. 39. N. 42.

einen jährlichen Zins (census, plat roční, úrok), der theils aus Geld theils aus Naturalleistungen (einem bestimmten Maße von Getreide (ospy) oder von Früchten, einer Anzahl Hühner, Eier, Käse, Schinken ꝛc.) bestand, entrichteten, ferner dem Grundherrn zu gewissen Frohndiensten (Roboten) mannigfaltiger Art, z. B. Getreide schneiden, einführen, Heu rechen, Hanf rupfen, Schaafe scheeren, Räder machen u. s. w. an bestimmten Tagen verpflichtet waren. Ihnen war die vom Betriebe ihrer Wirthschaft zu eigenem Nutzen unentbehrliche Rechtsfähigkeit zugestanden. Sie waren daher auch fähig ein Eigenthum zu erwerben, das nach ihrem Tode der Witwe und den Waisen jedoch bis zu ihrer Volljährigkeit unter Aufbewahrung des Grundherrn verblieb. Es konnte ihnen ferner in der landesüblichen Art die Entlassung genommen werden. Ein eigentliches Erbrecht der Kinder an dem geliehenen Hofe fand jedoch nicht statt, sondern es trat nach dem Tode des Beliehenen das Heimfallsrecht (odúmrtí) des Grundherrn ohne alle Beschränkung ein, von dessen Willen es abhing, ob er den Hof den Kindern unter den alten Bedingungen belassen oder anderweitig darüber verfügen wolle. Häufig finden wir das herkömmliche Maß der obrigkeitlichen Forderungen an den Zinsbauer dadurch unter einen gewissen gesetzlichen Schutz gestellt, daß bei Besitzveränderungsfällen und ihrer Eintragung in die Landtafel die einzelnen, zu einem größern Gütercomplex gehörigen Höfe sammt den mit ihnen verbundenen Verpflichtungen der Zinsbauern spezificirt erscheinen, [1]) doch lag darin factisch keine hinreichende Schranke gegen die Bedrückungen des Grundherrn.

Der größte Theil der Bewohner der Dörfer und der unterthänigen Städte (denn diese stehen den Dörfern nach der Anschauung dieses Jahrh. rechtlich gleich) gehörten der dritten Classe an, der der Zinspflichtigen nach deutschem Rechte, die ein Haus und einen Hof unter „Burgrecht (jure emphyteutico)“ besaßen. Wie bereits erwähnt, hatte sich das System der Güterleihe nach deutschem Rechte in frühern Jahrhunderten in Böhmen und Mähren allgemein verbreitet, und war das im Lande beinahe ausschließend übliche geworden. Es hatte zugleich als einer der mächtigsten Hebel für die Ausbreitung des deutschen Rechtes und für die Ver-

---

[1]) Sieh dergl. Spezifikationen im Archiv český I. S. 350 ff.

größerung des politischen Einflußes der Städte auf das flache Land gedient, und selbst der nationale Adel war ihm im Interesse seines Wohlstandes und der Bodencultur anfangs fördernd entgegengekommen. Die Grundherren unterwarfen sich in allen das Verhältniß zu den Grundholden betreffenden Streitsachen den Aussprüchen des nächst gelegenen Stadtgerichtes, und so hatte sich dieses Verhältniß allmälig nach festen rechtlichen Grundsätzen gleichmäßig geordnet. Die Grundzüge des Rechtsinstitutes,[1] wie es sich auf deutsch-rechtlicher Grundlage im XIV. Jahrh. in diesen Ländern entwickelt hatte, sind im Wesentlichen folgende:[2] Der Zins- oder Grundherr (dominus) bekam von seinem Zinsmann, Grundholden oder Hintersassen (homo censualis, tributarius, emphiteota, subses) einen jährlichen Zins (census, cinž), der in Mähren gewöhnlich in halbjährigen Raten, am Tage des h. Johanns des Täufers und h. Wenzels (T. B. f. 41), in Böhmen aber zu Georgi und zu Galli oder auch am Tage des h. Martins (Maj. Car. c. LXXVII.) gezahlt zu werden pflegte, und nicht blos in Geld sondern auch in Naturalleistungen bestehen konnte (R. II. 284). Wurde der Termin der Zinszahlung nicht eingehalten, so konnte sich der Zinsherr ohne Hilfe des Richters Pfandes helfen, und wurde der Zins drei Jahre nicht gezahlt, so fiel das Zinsgut nach geschehener Protestation vor Gericht als freies Erbe an ihn zurück (R. II. 117). Der Zinsherr behielt den Zins mit seinem alleinigen Eide, dem im gerichtlichen Verfahren der Vorzug vor dem selbdritt abgelegten Eide des Zinspflichtigen eingeräumt war. Die Zinsforderung des Herrn ging den übrigen auf dem Zinsgut haftenden Schulden vor. Der völlige Untergang des Zinsgutes traf den Herrn (R. II. 283). Der Zinspflichtige bedarf zum Verkaufe der Einwilligung (R. II. 123) oder wenigstens der Anzeige an den Zinsherrn (R. II. 283). Das Zinsgut darf durch Theilkäufe nicht zerstückelt werden (R. II. 280). Der Zinsmann kann das Obereigenthum des Herrn nur mit dessen Einwilligung ablösen (R. II. 118), er muß seinen persönlichen

---

[1] jus emphiteoticum, quod vulgariter Purkrecht dicitur (Rößler II. 117. S. 61), právo purkrechtní.

[2] Wir legen unserer Darstellung vorzüglich das Brünner Schöffenbuch aus dem XIV. Jahrh. (Herausgegeben von Rößler; Deutsche Rechtsdenkmäler in Böhmen und Mähren II.) zu Grunde.

Aufenthalt im Zinsgute nehmen, sonst fällt es nach dreimaliger nicht befolgter Mahnung des Herrn zum Verkaufe als ein verlassenes Erbe an diesen zurück (R. II. 366). Das Zinsgut vererbt nicht blos an den Descendenten des Zinspflichtigen, sondern auch an seine Seitenverwandten, und zwar nicht blos von der Schwert- sondern auch von der Spindelseite (R. II. 359. 361. 622). Eine letztwillige Anordnung des Zinsmanns hat die im Stadtrecht einer solchen zugestandene Rechtskraft. Dem Heimfall an den Grundherrn waren daher sehr enge Gränzen gesteckt.

Anders gestaltete sich die Lage des emphyteutischen Zinspflichtigen im XV. Jahrhundert, und sie versanken mehr oder weniger in die gedrückte Lage der zweiten Classe von Zinsleuten. Das Tobitschauer Buch enthält nur mehr wenige kärgliche Bestimmungen zum Schutze des Burgrechtes. Der rechtliche Unterschied zwischen den verschiedenen Classen der Zinspflichtigen erscheint factisch größtentheils verwischt, vielmehr kann sich der Herr auch des Emphyteuten, er mag nun auf dem Lande oder in der Stadt wohnen, als seines eigenen Mannes (člověk pána) versichern (uručiti) Tb. Die rechtlichen Bedingungen und die Form der Entlassung sind dieselben für alle Zinsbauern und Zinspflichtigen Tb. 141. Sie können vom Herrn ebenso wie seine eigenen Leute in einer Schuldverschreibung verpfändet, und wenn er nicht zahlt arrestirt werden 149. Das Heimfallsrecht des Herrn tritt, wenn keine Kinder vorhanden sind, und es nicht eigens abgelöst wurde, unnachsichtlich ein 147. Sie unterliegen ebenso wie die anderen allen Arten der herrschaftlichen Frohndienste und Roboten. Doch durfte der Kaufschilling für ein verkauftes burgrechtliches Gut, der wie es besonders in Städten üblich war in Raten (na roky) gezahlt zu werden pflegte (Sieh den 11000 Jungfrauenv.), von Niemandem selbst nicht von dem Herrn wegen einer Forderung an den Zinspflichtigen früher mit Beschlag belegt werden, ehe er sich nicht in den Händen des Verkäufers befand, und die rückständigen Raten mußten auch der Witwe und den Waisen (sirotčí penězi) anstandslos ausgezahlt werden 146. Alle Rechtssachen, die sich auf ein Burgrecht bezogen, sollten von dem competenten Dorfgericht entschieden werden, doch stand es sowohl diesem frei, sich von dem höheren Gerichte (súd panský) eine Belehrung zu erbitten, als den Partheien, sich von jenem Urtheil an dieses zu berufen (11000

Jfrw.) Wo es möglich war, waren die Gemeinden bemüht, das auf ihnen schwer lastende Heimfallsrechl des Grundherrn vertragsmäßig abzulösen. Mehrere lehrreiche im Anhauge des Tobitschauerbuches enthaltene Formulare zeigen uns die Form und die Bedingungen unter denen dieß hie und da geschah. So läßt sich im Formular 15 der Grundherr (pán dědičný) den Todesfall (odúmrtí) um den Betrag von 50 ungarischen Gulden ablösen, und gestattet den Einwohnern des Dorfes das Erbrecht und das freie Verfügungsrecht über ihr gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen unter Lebenden und auf den Todesfall. Selbst das erblose Gut könne mit Ausschluß des Grundherrn von der Gemeinde selbst eingezogen und zu ihrem Besten verwendet werden. Ebenso läßt im Formular 37 der Erbherr von Sternberg einem Orte den Todfall nach und anerkennt das Erbrecht der Kinder, der Witwe und der Seitenverwandten (mit Ausschluß von geistlichen Personen). Ueber Erbschaftsstreitigkeiten sollen die Dorfconsule selbst entscheiden dürfen und nur dort, wo sie sich nicht zu helfen wüßten, entweder bei dem Grundherrn oder wo sie sonst Recht nehmen, Belehrung einholen. Dafür sollten sie blos jährlich um Weihnachten 7 Schinken abführen. Das Formular 58 bezieht sich auf den Nachlaß und die Festsetzung der Lasten und Frohndienste. Günstiger war natürlich die Lage derjenigen Emphyteuten, die einen Hof nach Burgrecht unter vertragsmäßig und schriftlich festgestellten Bedingungen erst neu erwarben. Einer solchen interessanten Verkaufsurkunde eines burgrechtlichen Hofes begegnen wir im Formular 41. Hier wird der jährlich in zwei Terminen zu leistende Zins auf 2 Schock Groschen, die Naturalleistungen auf 2 Schock Eier und 16 Hühner jährlich bestimmt und die gänzliche Freiheit von Roboten zugestanden. Der Kaufschilling beträgt 60 Groschen. Der Verkäufer verspricht dem Käufer Gewährleistung. Das Erbrecht wird anerkannt, jedoch unter der Bedingung, daß er und seine Erben sich nie um einen andern Herrn umsehen dürfen. Der Käufer dürfe übrigens den Hof verkaufen, vertauschen u. s. w. und die Urkunde solle auch für denjenigen Rechtskraft haben, dem sie der Käufer oder seine Erben mittelst der dobrá vůle übertragen würden.

Mögen auch nun wirklich einzelne Grundherrn, wie aus diesen Beispielen hervorgeht, bedacht gewesen sein das Loos ihrer Unterthanen zu verbessern und durch die dadurch bewirkte Heran-

ziehung von Arbeitskräften den Ertrag ihrer Dörfer zu heben [1]), so führte andererseits die dadurch den benachbarten Grundherrn drohende Gefahr und vorzüglich die für den Hörigen so lockende Möglichkeit durch ihre Aufnahme in einen städtischen Verband die volle Freiheit zu erwerben und sich allen Lasten der Hörigkeit für immer zu entziehen dazu, daß die Grundherrn in ihrem allgemeinen Interesse seit jeher die Freizügigkeit ihrer Unterthanen durch die größte Erschwerung ihrer Entlassung zu hindern bemüht waren. Einer der Hauptgründe, der in Böhmen die Annahme jenes codificirten Landrechtsentwurfes König Karl's IV., den wir unter dem Namen Majestas Carolina kennen, seitens der Barone gehindert hatte, mochte die darin erscheinende Bestrebung des Kaisers sein, das Loos der unterthänigen Classe durch die Unterstellung unter einen gesetzlichen Schutz zu verbessern, und die Freizügigkeit der auf den Gütern der Barone und in ihren Städten sitzenden Grundholden und Bürger (homines oppidani baronum) zu erleichtern [2]). So verfügte auch in Mähren bereits der Landtagsbeschluß [3]) vom Jahre 1380, daß Niemand, so hochgestellt er auch sei, einen Bauer oder unterthänigen Bürger ohne einen förmlichen Entlassungsbrief

---

[1]) So spricht der Herr von Sternberg in dem oben erwähnten Formular 37 diese Absicht ausdrücklich aus: „chtiece jim lidem našim vtom polehčenί učiniti, aby se tiem raději pod nás brali a zboží naše osazovali, a dědiny tiem lépe těželi."

[2]) C. LXXVII. Am Tage des h. Martin (12. Nov.) solle Jeder ex hominibus oppidanis baronum seine Entlassung nehmen dürfen, ohne die Einwilligung des Herrn nöthig zu haben; zu einer andern Zeit jedoch nur dann, wenn er für die pünktliche Erfüllung seiner Verbindlichkeiten — Zins und andere Lasten, Robot — seinem Herrn entweder Bürgen stellt oder eine andere taugliche Person an seine Stelle setzt. Der Herr dürfe seiner Entfernung dann kein Hinderniß in den Weg legen.

[3]) Landtagsbeschluß vom 26. Juli 1380. (Sieh Časopis českého Museum 1846 S. 704) ... quod nullus in terra Moravie residens, cujuscumque eciam eminencie vel condicionis existit, debet aliquem ciuem, rusticum acceptare, donec a domino suo literam domini sui, sigillo sigillatam, iidem ciues, rustici apportauerint eos fore per eumdem dominum ipsorum liberos dimissos et solutos. Et si quis horum ciuium, rusticorum et aliquem in terra Moravie residentem fugam dederit, idem cum omnibus et singulis bonis, cum quibus effectus est fugitiuus, ipsum aut ipsos ei, a quo fugit vel fugierunt, restituere teneatur.

seines Grundherrn aufnehmen dürfe, ein Flüchtling vielmehr seinem Herren ungesäumt zurückzustellen sei.

Ueber die im XV. Jahrhundert über die Entlassung (odpuščení) in Mähren geltenden Grundsätze geben uns die Capitel 141 — 145 des Tobitschauer Buches interessante Aufschlüße und gewähren uns zugleich einen Einblick, wie allmählig die anfangs blos dingliche Abhängigkeit in gänzliche persönliche Unfreiheit, die Hörigkeit in Leibeigenschaft überging. Die im Lande übliche und allein gesetzliche Form der Entlassung war die durch den „poklončí;“ so hieß nämlich der Vogt jenes Dorfes, in welches irgend einem Hörigen eines anderen Dorfes die Entlassung genommen wurde. Dieser mußte sich persönlich zu dem Vogte oder Richter des letzteren Dorfes begeben und beim vollen Tageslichte (denn sonst war die Entlassungsnahme ungiltig, neobyčejné) von dem Hörigen in Gegenwart seines Richters unter seinem Dache Besitz ergreifen, indem er ihn bei der Hand oder bei einem Zipfel seines Gewandes ergriff, und seine Absicht für ihn Entlassung zu nehmen erklärte. Kam ihm der andere Richter hierin zuvor, so waren alle weiteren Schritte sofort unwirksam, denn es wurde angenommen, der Herr selbst habe sich dadurch des Hörigen als seines leibeigenen Mannes versichert (neb za páně člověka bude učen). Eine gleiche Annahme trat dann ein, wenn der Herr sich eines Bürgers oder Bauers durch ein Pfand im Betrage von fünf Mark Groschen versicherte (pod základem učiti). Dagegen wird ausdrücklich bemerkt, daß ein Versprechen des Bauers, — und wäre es noch so feierlich mit Berufung auf Ehre und Glauben by pak vieru slíbil a pode ctí — dem Herrn durchaus keine Sicherheit verschaffe. Durch die Zahlung der fünf Mark Groschen befreite sich jedoch der Hörige, und es konnte ihm sofort wieder in der gesetzlichen Form die Entlassung genommen werden. (Daraus entwickelte sich in der Folge das obrigkeitliche Abfahrtsgeld.) Der „poklončí“ leistete sodann für seinen Clienten entweder selbst Bürgschaft, oder dieser mußte durch Leute aus dem Dorfe Bürgschaft dafür leisten, daß er allen Verbindlichkeiten, die aus seiner Liegenschaft entspringen, Genüge leisten werde dědinné právo — im Gegensatze von právo purkrechtní — učiti.) Vermochte er dieß nicht zu thun, so sollte er so lange in Haft bleiben, bis es ihm gelang die erforderlichen Bürgen zu stellen.

Die Haftung der Bürgen dauerte jedoch blos zwei Wochen, während welcher Zeit Jedermann, der eine Forderung an ihn hatte — sei es nun der Herr, Waisen oder andere — nach vorläufiger Publication von Seite des Dorfrichters diese an ihn geltend machen mußte, und wer dieses versäumte, mußte sein Recht nunmehr an dem neuen Aufenthaltsorte des Entlassenen verfolgen. Besaß der Entlassene ein Gut unter Burgrecht, so mußte er sein Burgrecht binnen 18 Wochen nach seiner Entlassungsnahme durch eine taugliche und dem Herrn nicht mißliebige Person besetzen (purkrecht osaditi), sonst verfiel er seinem alten Herrn mit einer Mark. Sollte er binnen dieser 18 Wochen sterben, so tritt der Todfall zu Gunsten seines neuen Herrn ein, da die Entlassung sich nicht blos auf die Person sondern auf das ganze Vermögen bezieht, doch ist der neue Herr verpflichtet dann selbst für die Besetzung des burgrechtlichen Grundes zu sorgen, und den auf diese Art für den Verkauf gelösten Kaufschilling zu Gunsten derjenigen, die darauf rechtliche Ansprüche haben, namentlich der Witwe und der hinterbliebenen Waisen auf sein eigenes Gut, das nunmehr dafür haften soll, zu übertragen.

Mehr als Einem konnte an einem und demselben Tage außer in verschiedene Dörfer nicht Entlassung genommen werden. Ebenso Niemandem, der zu einer Obrigkeit in einer speciellen Verpflichtung, sei es in Folge eines Amtes oder einer Verbindlichkeit zur Rechnungslegung stand (sedlák závadný), ehe er nicht aus diesem Verhältniß von ihr entlassen wurde, z. B. ein Dorfvogt, Heger, Fischmeister, Teichaufseher, Müllner, der blos auf einen z. B. den dritten Theil des Jahres zu eigenem Nutzen, sonst aber für die Herrschaft zu mahlen verpflichtet war u. s. w. Ein ohne Beobachtung dieser gesetzlichen Förmlichkeiten eigenmächtig entlaufener Unterthan konnte im ganzen Lande verfolgt und angehalten werden. Niemand durfte ihm Aufenthalt oder Geleit geben, wollte er nicht Gefahr laufen selbst mit seiner Person oder seinem Gute dem Verfolger zu haften.

Seit langen Zeiten hatte die Aufnahme unterthäniger Leute der Grundherren in den städtischen Verband einen Gegenstand des Streites zwischen dem Adel und den Städten gebildet. Der erstere wollte die urkundliche Bestätigung dieser Aufnahme nicht als rechtskräftig anerkennen, sondern forderte auch von den Städten die

Unterwerfung unter die landesübliche Form der Entlassung durch poklončí. Endlich gestand der Adel in dem Eilftausendjungfrauenvertrage auch den von den Städten ausgefertigten Bestätigungen über die Aufnahme in den bürgerlichen Verband unter der Bedingung Rechtskraft zu, daß die Stadt darin zugleich die Bürgschaft für die Erfüllung der mit der verlassenen Liegenschaft verbundenen Verbindlichkeiten für den neu Aufgenommenen übernahm.

c. Die Stände als politische Corporationen.

Die factische Gliederung der Stände hatte bereits im XIV. Jahrhundert in allgemeinen Landesangelegenheiten zu geregelten Zusammenkünften geführt, die gewöhnlich in den alten Hauptstädten des Landes in Brünn oder Olmütz abgehalten wurden. Hier wurden über Gegenstände von allgemeinem Interesse, über die Wahrung der Landesprivilegien, die Aufnahme des Markgrafen, seine Unterstützung im Kriege, die Einführung allgemeiner Landsteuern, die Aufrechthaltung oder Herstellung der Ordnung und Ruhe im Innern durch Aufrichtung von Landfrieden u. s. w. unter dem persönlichen Vorsitze des Markgrafen oder seines Stellvertreters des capitaneus terrae oder Landeshauptmannes berathen und die entsprechenden Beschlüße gefaßt. So hatten sich die einzelnen gesellschaftlichen Stände als politische Körper ausgebildet, durch deren Zusammentritt die Bedürfnisse und Wünsche des Landes gegenüber dem Landesherrn und die Forderungen des Landesherrn an das Land auf den Landtagen (obecný sněm, sjezd vší země) zum Ausdruck und zur Regelung gelangten. Im XV. Jahrhundert ruhte bei der Schwäche der landesherrlichen Gewalt und der Zerfahrenheit der Zustände die Regierung und Souverainität des Landes zum größten Theile factisch in den Landtagen, und die Landtagsbeschlüße wurden auch ohne die Erwirkung der königlichen Sanction für das Land maßgebend. Von den oben entwickelten gesellschaftlichen Classen waren es aber blos vier, die auf den Landtagen als Stände mit politischem Einfluß einander gegenüberstanden, und daselbst zur Vertretung gelangten: der Herrenstand, der Ritterstand, der Prälaten- und der freie Bürgerstand.

Unter diesen behauptete in diesem Jahrhundert der Herrenstand das ihm durch seine hervorragende gesellschaftliche und privat-

rechtliche Stellung und durch seine ausgebildete Organisation gesicherte politische Uebergewicht über die andern Stände, das in der Regel durch den zweiten Stand, die Ritterschaft verstärkt wurde, deren Interessen im Allgemeinen mit denen der Herren zusammenfielen und die in Folge der mannigfaltigen Elemente, aus denen sie bestand, des dadurch bedingten Mangels an einheitlichem corporativen Vorgehen, des geringeren Grundbesitzes nicht im Stande war ein selbstständiges Gewicht in die Wagschale zu werfen. Der geistliche Stand, durch den Bischof von Olmütz, der übrigens wenn er aus einem Herrengeschlechte stammte, selbst unter den Herren saß, durch die Prälaten und Aebte der Stifter und Klöster repräsentirt — hatte, wenn er gleich nicht wie in Böhmen durch die Einziehung seiner Güter gänzlich verarmt war, doch durch die Hussitenkriege eine bedeutende Verringerung seiner Bedeutung im Lande und seines Grundbesitzes erlitten. Mußte ihn nun einerseits das Interesse der katholischen Religion, das er vertrat, veranlassen sich näher an die Städte anzuschließen, die seit jeher der katholischen Religion treu geblieben waren, während sich der Adel beinahe durchgängig dem Utraquismus zugewendet hatte, so machte ihn sein Grundbesitz, der nur durch das Landrecht einen ausreichenden Schutz erlangen konnte, abhängig von dem Herrenstande, und hinderte ihn, abgesehen von seiner geringeren Bedeutung in dieser Zeit, an einem wirksamen Auftreten gegen ihn. Außer dem war ihm nur eine mit den Städten gemeinsame Curialstimme auf den Landtagen zugestanden. Der Bürgerstand, dessen Interessen sich in der Regel mit denen der Herren kreuzten, war gewöhnlich durch einige mit Instructionen versehene Abgeordnete der freien königlichen Städte auf den Landtagen repräsentirt. Hatte nun auch dieser Stand, wie bereits erwähnt, die Nothwendigkeit eines einheitlichen Vorgehens wohl begriffen, so war er doch bei seiner durch die Verhältnisse dieses Jahrhunderts herbeigeführten Schwächung nur sehr selten im Stande der übermächtigen Suprematie des Herrenstandes ein wirksames Gegengewicht zu bieten, und mußte mehr auf die Vertheidigung der von ihm noch geretteten Freiheiten bedacht sein; und so war es denn der Herrenstand, der mit seiner Stimme auf den Landtagen den Ausschlag gab, und dessen hervorragende Stellung im Lande auf diesen den entschiedensten Ausdruck fand. Während bei den übrigen Ständen bloß Curialberathungen

und Beschlüße stattfanden, gaben die Herren mit den obersten Landesbeamten an der Spitze ihre Stimmen viritim ab, besonders nachdem unter König Mathias eine feste Regelung der Sitz- und Rangordnung zu Stande gekommen war. Auf den Landtagen saßen die Herren auf der rechten Seite, nach ihnen die Abgeordneten der Städte und die Prälaten. An der linken Seite der Herren saßen die Ritter. Während die Herren sitzen blieben, trat jeder der anderen Stände abgesondert zur Berathung heraus, und wenn sich die einzelnen Körperschaften zu einem gemeinsamen Vorgehen vereinigt hatten, so gab der Herrenstand die erste Stimme ab, nach ihm der Ritterstand. Die dritte Stimme hatten die Städte gemeinschaftlich mit den Prälaten und dem Unterkämmerer. Tobitschauer Buch c. 23.

Es war übrigens ganz natürlich, daß auch die jährlich zweimal zu Olmütz und Brünn unter dem Namen des Landrechtes stattfindenden regelmäßigen Zusammenkünfte der Herren, für die schon der ihnen gleichfalls beigelegte Name sněm bezeichnend erscheint, neben den Landtagen in politischer Beziehung eine kaum minder wichtige Bedeutung für das ganze Land erhalten mußten. Obwohl sie ihrer eigentlichen Bedeutung nach blos die Bestimmung haben sollten als Gerichtsversammlungen zu dienen, so würden doch sehr häufig die wichtigsten, weit über das Bereich der Jurisdiction hinausgehenden Beschlüße daselbst gefaßt, und ihnen durch Eintragung in die Landtafel eine feierliche Sanction ertheilt. Die übrigen Stände mußten ihre Giltigkeit entweder stillschweigend anerkennen, oder sie als factische Grundlage bei den Landtagen oder bei besonderen Vereinbarungen hinnehmen.

Staatsrechtliche Stellung Mährens zum deutschen Reiche und zur böhmischen Krone, internationale zu Böhmen, Olmütz und Troppau.

Es war eine nothwendige Folge der wirren Verhältnisse des XV. Jahrh. und der wechselvollen Schicksale, in denen das Land größtentheils auf sich selbst und seine eigenen Kräfte angewiesen war, daß sich eine selbstbewußte Anschauung über die Souverainität und Autonomie des Landes heranbilden mußte. Ihren entschiedensten Ausdruck hat diese in dem c. 27 des Tobitschauer Buches gefunden, das wir hier in wörtlicher Uebertragung folgen lassen. Aus den Privilegien und Freiheiten des Landes — heißt es da — gehe klar hervor, daß dieses Land seit jeher frei, und obwohl es aufgehört habe, ein selbstständiges Königreich und eine eigene Krone zu sein, [1]) niemals irgend einem Herrn oder einem Lande als Lehen untergeordnet gewesen sei. [2]) Denn die Herren, die Ritter und die Prälaten legen ihrem Herrn, eben so wenig wie die Böhmen, [3]) einen Eid, sondern nur ein einfaches Gelöbniß der Unterwürfigkeit und des Gehorsams ab, so auch keinem anderen Lande sondern nur ihrem Herrn und seinem kraft des Erbrechts berufenen Nachfolger und zwar nur im Lande Mähren selbst und nirgend anders. Eben so auch die Städte, nur daß diese ihren herkömmlichen Eid schwören. Die Gerechtigkeit werde im Namen des Landes geübt, ohne daß der Herr etwas drein zu reden habe, und ohne daß eine Berufung — sei es an den Kaiser oder den eigenen Landesherrn — stattfinden dürfe. — Im vollkommenen Einklang damit steht das c. 8, welches erzählt, wie die mährischen Herren auf der Zusammenkunft zu Iglau die Behauptung der böhmischen Barone, die sie für



---

[1]) jakžkoli jest od královstvie a koruny své padla.

[2]) podmaněna byla.

[3]) též jako Čechové. Dieß wird wohl der richtige Sinn dieser Stelle in ihrem Zusammenhange sein; dagegen sagt Chlumecky a. a. O. S. 50: „Die Mährer gaben dem Landesherrn nur ein Versprechen ab, während die Böhmen den Eid des Gehorsams leisteten.“

böhmische Vasallen erklärten, als eine Anmaßung mit der kräftigsten Entschiedenheit zurückwiesen, zugleich aber zugaben, daß Mähren ein Glied der Krone sei — und das den Unterschied zwischen dem kraft seines Erbrechtes zur Nachfolge berufenen und dem im allgemeinen Einverständniß zu Prag neu gewählten König mit der Doctrin aufstellt, daß der erstere schon kraft des Erbrechtes auch Markgraf von Mähren sei, der letztere es aber erst durch seine feierliche Aufnahme im Lande werde.

Um den in dieser etwas rohen Schaale verborgenen Kern zu finden, und diese Aussprüche ihrem eigentlichen Gehalte nach richtig zu würdigen, müssen wir zu Kaiser Karl IV. zurückgehen und die Art und Weise prüfen, wie er das Verhältniß der Markgrafschaft geordnet hatte. Kaiser Karl IV. hatte mit richtigem staatsmännischen Blick erkannt, wie gegenüber der im XIII. Jahrhundert in Deutschland factisch zum Abschluß gelangten Territorialhoheit nur in einer auf möglichst starker und einheitlicher Grundlage gebildeten und gegen Außen gesicherten Hausmacht ein wirksames Gegengewicht gegen die mit ihm rivalisirenden Bestrebungen der Habsburger und anderer deutschen Fürsten liegen könne. Von dem großen politischen Gedanken erfüllt, seiner Dynastie für immer die deutsche Königskrone zu erhalten und zu sichern, war er zu einsichtsvoll, um das Mittel dazu in dem fruchtlosen Bestreben zu finden, gegen die Macht der einmal festherangebildeten Verhältnisse anzukämpfen, vielmehr nahm er keinen Anstand, ihnen in der goldenen Bulle die reichsgesetzliche Anerkennung zu gewähren. Wohl war er aber darauf bedacht, auch äußerlich die Formel zu suchen, die die einzelnen, unter seiner Landeshoheit stehenden Länder als ein unzertrennlich zusammenhängendes Ganze umfassend, seiner Idee eine staatsrechtliche Grundlage zu geben geeignet wäre. Er fand sie in der „böhmischen Krone" (corona regni Bohemiae, koruna česká). Dadurch wurde, unter vollkommener Wahrung der Autonomie der einzelnen, unter diesem Begriff vereinigten Länder im Innern nach Außen eine staatsrechtliche Einheit geschaffen. Während das bisherige internationale Verhältniß der einzelnen Territorien zu einander nicht alterirt wurde, standen sie doch in einem staatsrechtlichen Verbande mit der Krone, der seinen einzigen realen Ausdruck in der Person des Trägers dieser Krone und in seiner nach einem festen Erbfolgegesetz zur Nachfolge berufenen Dynastie

hatte. Vermittelt wurde der Zusammenhang und die Abhängigkeit der einzelnen Länder von der Krone im Einklange mit den rechtlichen Anschauungen der Zeit durch das Lehenswesen, so wie wiederum das Lehensband den Kitt bildete, der die böhmische Krone gleich den churfürstlichen und anderen als reichsunmittelbar anerkannten Territorien mit der deutschen Königskrone staatsrechtlich zusammenhielt. Die größte Gefahr für die Gründung einer großen, den Stürmen der Zeit widerstehenden Hausmacht lag in der ihr durch Theilungen drohenden Zersplitterung und in der Uebertragung der geltenden privatrechtlichen Grundsätze über die Theilung der väterlichen Hinterlassenschaft, über die Ausstattung und Absonderung jüngerer Söhne auf das staatsrechtliche Gebiet. Das Gegenmittel dagegen bot eben die Form der Belehnung, durch die der Verband mit der Oberherrlichkeit (dominium) der Krone festgehalten, die Successionsordnung in der Familie des Belehnten geregelt und der Heimfall an die Krone beim Absterben der successionsfähigen männlichen Nachkommenschaft gesichert wurde.

Von diesen Grundsätzen ausgehend hat denn auch wirklich K. Karl IV. das Verhältniß der Markgrafschaft Mähren, des Bisthums Olmütz und des Herzogthums Troppau zur böhmischen Krone geordnet, indem er sich in der betreffenden Urkunde ddto. Prag 1348 7. April [1]) zugleich bestrebt, seiner Auffassung durch die Berufung auf Belehnungen der Kaiser Friedrich I. und II. und rücksichtlich des Herzogthums Troppau K. Ottokar's II. eine historische Begründung zu geben. Darnach sollten das Bisthum Olmütz, die Markgrafschaft Mähren und das Herzogthum Troppau „ad jurisdiccionem et directum dominium Regum et Corone Regni Boemiae jure spectare," die Bischöfe, Markgrafen und Herzoge den Königen von Böhmen, als Trägern der böhmischen Krone den Lehenseid schwören, und aus ihrer Hand das Lehen empfangen. Im J. 1355 [2]) belehnte K. Karl seinen jüngern Bruder Johann mit Mähren, bestimmte genau die Eventualität des Heimfalls an die Krone und kommt auch in den Bestätigungen

---

[1]) Sieh Codex dipl. Mor. VII. 2. n. 774.

[2]) Urk. ddto. Prag 1355. 27. Sept. (Schriften der hist. stat. Sect. II. H. S. 61).

der vom Markgrafen errichteten Testamente [1]) wiederholt ausführlich auf dieses Verhältniß zurück; zugleich wurde mit ängstlicher Sorgfalt darüber gewacht, daß der von den mährischen Markgrafen angenommene Titel „supremus dominus et marchio Moraviae“ sich weder den oberherrlichen Rechten der böhmischen Krone noch den Rechten des Bisthums Olmütz und des Herzogthums Troppau nachtheilig erweise. [2])

Durch den am 17. Jänner 1411 ohne männliche Nachkommen erfolgten Tod des letzten selbstständigen Markgrafen Jost war die Markgrafschaft als ein erledigtes Lehen an die Krone Böhmen heimgefallen, und wurde seither nicht mehr zu Lehen ausgethan, sondern durch Landeshauptleute als Stellvertreter des Königs verwaltet.

Vergleichen wir nun die oben niedergelegten Anschauungen des Tobitschauer Buches über das staatsrechtliche Verhältniß zur Krone Böhmens, zum Lande Böhmen, über einen erblichen und einen gewählten König, über die Stellung zum Bisthum Olmütz und zum Herzogthum Troppau mit der Auffassung Kaiser Karl's IV., so vermögen wir durchaus keinen Widerspruch zu entdecken, sondern finden sie vielmehr vollkommen mit dieser im Einklange. Mähren war nie ein Lehen des Landes Böhmen, wenn auch, so lange es unter selbstständigen Markgrafen stand, der Krone von Böhmen; seit dieser Zeit aber bildete es blos ein Glied jenes Organismus, oder einen Theil jenes Verbandes, dem Karl IV. unter dem Namen „böhmische Krone“ eine fingirte staatsrechtliche Existenz gegeben hatte. Der böhmische König war nicht in seiner Eigenschaft als König des Landes Böhmen sondern in Folge der Verkörperung der Idee der böhmischen Krone in seiner Person zugleich Markgraf von Mähren. Das Land Mähren stand zu dem Lande Böhmen ebenso wenig wie zu dem Bisthum Olmütz und dem Herzogthum Troppau oder in der früheren Zeit zu den übrigen Nebenländern der böhmischen Krone (pertinenciae regni), in

---

[1]) Urk. ddto. Prag 1363. 20. Juni und 1366. 27. März ebendaselbst S. 53 und 54.

[2]) Sieh den Revers des Markgrafen Jodok ddto. Breslau 1372. 10. Febr. und die Urk. K. Wenzel's von demselben Datum (ebendaselbst S. 79 u. 80).

irgend einem staatsrechtlichen sondern nur in einem internationalen Verhältniß, oder wenn man sich eines modernen Ausdruckes bedienen will, im Verhältniß der Personalunion; ein staatsrechtlicher Verband fand nur mit dem Reiche und der Krone Böhmens, oder inwiefern dieses ein Lehen des deutschen Reiches war, mittelbar mit diesem statt.

Freilich wird im T. B. das Verhältniß zum deutschen Reiche gar nicht berührt. Vom deutschen Kaiser geschieht nur in drei Stellen flüchtige Erwähnung. Im c. 27, wo die Jurisdiction des Reiches und die Berufung an den Kaiser ausgeschlossen wird, im c. 52, wo erzählt wird, daß Ludwig Vaitmilnar auf Fürbitten des Kaisers in den Herrenstand aufgenommen wurde, und im c. 167, wo dem römischen Kaiser oder König das Recht der Standeserhöhung in den Ritterstand zugestanden wird.

Ausführlicher wird im c. 161, 162 das Verhältniß zum Bisthum Olmütz besprochen. Das bischöfliche Mensalgut stehe außerhalb des mährischen Landrechtes und unmittelbar unter dem Könige, mit Ausnahme desjenigen Theiles, den der Bischof in die Landtafel habe eintragen lassen. Der Bischof habe allerdings gegenüber dem Lande gewisse Verpflichtungen, die sich auf die Aufrechthaltung des Landfriedens beziehen. Einen Anspruch auf einen Sitz und eine Stimme im Landrechte habe er nur dann, wenn er selbst seiner Geburt nach zum Herrenstande gehöre, und es sei sehr wünschenswerth, daß dieses immer der Fall sei; sei der König im Landrechte gegenwärtig, so gebühre jenem gleich der Sitz zu seiner Rechten, sonst sitze er zur Rechten des Landeshauptmannes, den (seit König Georg eingeführten) Gerichtseid müsse er dann wie die übrigen Landesherren ablegen. Bei Landtagen sei es eine Pflicht der Höflichkeit, daß sich die Versammlung zuerst zum Bischofe verfüge, und dann erst in jenes Kloster, wo die Zusammenkunft stattzufinden hat. Bei Ausfertigungen, die im Namen des Landes ergingen, solle der Name des Bischofs oben an stehen. Der bischöfliche Lehenhof stehe jedoch außerhalb eines jeden Verbandes mit dem Lande.

Das c. 163 bespricht das Verhältniß zum Herzogthum Troppau. Dieses sei mit Mähren stets im engsten Zusammen-

hange gewesen, und stehe außerhalb des Verbandes der übrigen schlesischen Fürstenthümer. Es habe ja seine Entstehung nur der Ausscheidung und Abtrennung von Mähren zu verdanken. Doch habe es seine eigene und selbstständige Jurisdiction, und weder der Fürst noch ein Einwohner des Landes könne vor das mährische Landrecht gezogen werden. Es sei jedoch ein rechtlicher Gebrauch, daß man sich von da um Belehrung und Urtheil an das mährische Landrecht zu wenden pflege, und daß diese unter dem Siegel des Landeshauptmannes auch wirklich erfolgen, in welchem Fall die Entscheidung des mährischen Landrechtes auf für das Herzogthum verbindliche Kraft habe. Der Herzog sei übrigens berechtigt im Landrechte selbst neben den Herren einen Sitz einzunehmen, wie es auch wirklich einigemale factisch geschehen sei.

Inhalts-Verzeichniß.

Gedruckt bei Wilhelm Burkart in Brünn.


JN 2229 .M6 .T6 C.1
Recht und Verfassung der Markg
Stanford University Libraries
3 6105 036 473 515
JN
2229
.M6.T6
DATE DUE

